

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 5, Jahrgang 1986

Ausgegeben: Hannover, 15. Mai 1986

A. Evangelische Kirche in Deutschland

PFINGSTEN 1986

Nr. 80* Pfingsten 1986. Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Liebe Schwestern und Brüder in der weltweiten Christenheit!

Alle Gemeinden möchten wir – die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen – zum diesjährigen Pfingstfest herzlich grüßen. Für unsere Botschaft haben wir in diesem Jahr aus der Fülle des biblischen Zeugnisses das Wort des Apostels Paulus an die Gemeinde in Ephesus ausgewählt:

»Ein Leib und ein Geist – seid darauf bedacht, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu wahren.« (Eph. 4,3 f.)

Wir leben in einer Zeit, in der unser Menschengestalt seine großen Möglichkeiten auf der ganzen Erde entfaltet. Die Errungenschaften der modernen Wissenschaft und Technik sind beeindruckend, aber ihr ungeheurer Mißbrauch für Krieg und Zerstörung versetzt uns in Angst und Schrecken. Es ist den Menschen, einschließlich uns Christen, nicht gelungen, eine wirkliche Wende zu mehr sozialer Gerechtigkeit, zu weniger Unterdrückung sowie zu einem gewissen Frieden herbeizuführen. Wir zum Teil hochentwickelten, aber weithin bettelarmen, reichbegabten, aber auch tiefeängsteten Menschen suchen nach einem neuen Geist, der uns in der Tiefe unseres Menschseins und unseres Zusammenlebens zu verändern und zu erneuern vermag.

Unsere friedlose und waffenstarrende Welt ist heute von Selbstvernichtung bedroht. In diesem »Jahr des Friedens« müssen wir als Christen mehr denn je alle Kräfte und »Geister« unterstützen, die darum ringen, das bedrohte, kostbare Geschenk des Friedens zu bewahren. In der ökumenischen Gemeinschaft haben wir uns auf den langen Weg zu einem weltweiten Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung begeben. Wir bitten alle Christen, in der Einigkeit des Geistes mit uns dieses Band des Friedens zu knüpfen.

Zu Pfingsten feiern wir die Ausgießung des Geistes Gottes, die »allem Fleisch« verheißen ist. Wir bezeugen aus unserer eigenen Erfahrung: In der ökumenischen Bewegung haben wir die lebendigmachende, be-geisternde Kraft des Geistes erfahren. Wir bekennen gemeinsam, daß der Geist durch Propheten zu uns sprach und spricht. Wir beten ihn an und verherrlichen ihn mit dem Vater und dem Sohn in unserem Beten und Reden, Singen und Handeln.

In der ökumenischen Bewegung erfahren wir die Wirklichkeit des einen weltweiten Leibes Christi, wenn auch nur als Vorgeschmack der kommenden Einheit. In dem vielstimmigen ökumenischen Chor vernehmen wir nicht so sehr das Chaos von Babel, als vielmehr ein und denselben Geist »in der Fülle seiner reichen Vielfalt« (Vancouver 1983). Deshalb möchten wir Sie – mit den Worten des Epheserbriefes – bitten, die Einigkeit im Geist zu wahren und sie zu suchen, wo sie zerbrochen ist.

So preisen wir an diesem Pfingstfest von neuem Gott für den **einen** Leib und den **einen** Geist, den er uns zugleich geschenkt und verheißen hat. So wollen wir gemeinsam jede Chance zur Einigkeit im Geist ergreifen und unseren bescheidenen Teil zum weltweiten Band des Friedens beitragen. So bitten wir unablässig aus tiefem Herzen:

Veni Creator Spiritus – Komm Schöpfer Geist.

In dieser Bitte mit Ihnen verbunden, grüßen wir Sie im Namen des einen wahren Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Dame R. Nita Barrow, Cave Hill, Barbados

Dr. Marga Bührig, Binningen, Schweiz

Metropolit Dr. Paulos Mar Gregorios, Kerala, Indien

Bischof Dr. Johannes W. Hempel, Dresden, Deutsche Demokratische Republik

Ignatios IV., Patriarch von Antiochien und dem gesamten Morgenland, Damaskus, Syrien

Erzbischof W. P. Khotso Makhulu, Garborone, Botsuana

Pfr. Dr. Lois M. Wilson, Toronto, Kanada

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 81 **Mustersatzung für Diakonische Werke der Kirchengemeinden (Gemeindedienste).**

Vom 26. November 1985. (GVBl. 1986 S. 32)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 12 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesezt) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. 1982, S. 215) folgende **Mustersatzung** für Diakonische Werke der Kirchengemeinden (Gemeindedienste):

Satzung für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirchengemeinde

Vom

Zum Auftrag christlicher Gemeinden, Zeugnis von Jesus Christus in der Welt zu geben, gehört der Dienst am Nächsten – die Diakonie. Alle Glieder der Gemeinde sind daher zur Diakonie gerufen. Diakonie sieht den bedrängten Menschen in der Nähe und in der Ferne, um ihm zu helfen. Sie ist bestrebt, der Not von Menschengruppen zu begegnen, den Ursachen von Not nachzugehen und zu ihrer Behebung beizutragen. Diakonie in der Nachfolge Christi als Zuwendung zum Nächsten meint den ganzen Menschen als Geschöpf Gottes unter der Verheißung des Evangeliums. Darin liegt die Eigenart der Diakonie begründet. Sie findet in der diakonischen Praxis, in der Motivation und den Zielvorstellungen der Mitarbeiter und in der Ausrichtung ihres Dienstes ihren Ausdruck.

Grundsätzlich ist diakonisches Handeln Aufgabe der einzelnen Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirchengemeinde

..... hat dazu ein Diakonisches Werk eingerichtet.

Zur näheren Regelung der diakonischen Aufgaben hat der Evangelische Kirchengemeinderat gemäß § 9 Abs. 1 und § 13 des kirchlichen Gesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesezt) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 215) folgende

Gemeindegatsung beschlossen:

§ 1

Auftrag

Die Kirchengemeinde hat gemäß § 3 und § 11 des Diakoniegeseztzes den Auftrag,

diakonische und soziale Aufgaben für den Bereich ihres Kirchspiels (§ 27 Abs. 1 Grundordnung) wahrzunehmen. Darüber hinaus können ihr weitere Aufgaben durch entsprechende Vereinbarung mit anderen kirchlichen Körperschaften übertragen werden.

Abschnitt I

Diakonierausschuß

§ 2

Diakonierausschuß

(1) Die Kirchengemeinde bildet zur Planung, Koordination und Durchführung ihres Auftrages nach § 1 dieser Satzung einen Diakonierausschuß.

(2) Die Ausschußmitglieder werden vom Kirchengemeinderat

a) aus der Mitte des Kirchengemeinderates und
b) auf Vorschlag der in der Kirchengemeinde bestehenden diakonischen Einrichtungen selbständiger Träger aus dem Kreis der leitenden Vertreter dieser Einrichtungen berufen. § 5 Abs. 3 Diakoniegesezt ist zu beachten. Dem Diakonierausschuß soll mindestens ein in der Kirchengemeinde tätiger Pfarrer angehören.

(3) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. b darf die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Buchst. a nicht überschreiten.

(4) Der Leiter des Diakonischen Werkes (§§ 6 ff. dieser Satzung) nimmt an den Sitzungen des Diakonierausschusses mit beratender Stimme teil.

(5) Der Diakonierausschuß kann weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme berufen oder zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Diakonierausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.

(7) Die Kirchengemeinde kann sich in Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, § 14 Abs. 2 Satz 3, § 25 Satz 3 Diakoniegesezt oder in Vereinbarungen mit anderen Kirchengemeinden, die deren Mitbetreuung oder die gemeinsame Wahrnehmung von diakonischen Aufgaben zum Gegenstand haben (Kirchengemeindeverband), verpflichten, weitere Mitglieder stimmberechtigt oder beratend in den Ausschuß aufzunehmen (§ 2 Abs. 4 Buchst. d, § 2 Abs. 5 Verordnung zur Durchführung des Diakoniegeseztzes).

(8) Die Zulässigkeit der Bildung eines gemeinsamen Diakonieausschusses im Rahmen des § 29 Grundordnung bleibt unberührt.

§ 3

Aufgaben des Diakonieausschusses

(1) Der Diakonieausschuß berät den Kirchengemeinderat in allen wesentlichen diakonischen Fragen. Er sorgt für die Durchführung der diakonischen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderates und regt weitere Konzeptionen und Entscheidungen auf diakonischem Gebiet an.

(2) Dem Diakonieausschuß obliegt insbesondere

- a) die Vorberatung der Sonderhaushaltspläne des Diakonischen Werkes und der sonstigen diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinde, soweit dafür nicht andere Gremien zuständig sind;
- b) die Planung, Koordinierung und Verantwortung für die Durchführung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderates;
- c) die Beratung der Organe der Kirchengemeinde und der Pfarrgemeinden sowie des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde in allen wichtigen diakonischen Fragen;
- d) das Vorschlagsrecht für die vom Kirchengemeinderat zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der örtlichen Liga der freien Wohlfahrtspflege;
- e) die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen diakonischen Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und mit anderen kirchlichen Körperschaften in der Nachbarschaft;
- f) alle drei Jahre die Erstattung eines Tätigkeitsberichts an die Bezirkssynode¹⁾.

(3) Dem Diakonieausschuß werden folgende Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlußfassung gemäß § 7 Diakoniegesezt, § 37 Abs. 3 Grundordnung, § 10 der Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung), übertragen:

- a) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern des Diakonischen Werkes der Kirchengemeinde²⁾,
- b) Benennung der örtlichen Vertreter kirchlicher Diakonie für kommunale Ausschüsse und die örtliche Liga der freien Wohlfahrtsverbände,
- c) Verfügung über die Mittel der Sonderhaushalte diakonischer Einrichtungen der Kirchengemeinde (Diakonisches Werk, Kindergarten, Sozialstation), soweit die Verfügungsbefugnis nicht den Leitern der jeweiligen Einrichtung übertragen ist³⁾,
- d) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren (zum Beispiel Kindergartenbeiträge, Gebührenordnung der Sozialstation),
- e) Beschluß einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung für die Leiter der diakonischen Einrichtungen.⁴⁾

(4) Der Diakonieausschuß kann nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Diakoniegesezt einen geschäftsführenden Ausschuß berufen.⁴⁾

§ 4

Anhörung durch die Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat und die Ältestenkreise sollen vor Entscheidungen im diakonischen Bereich eine Stellungnahme des Diakonieausschusses einholen.

§ 5

Sitzungen/Beschlüsse

(1) Der Diakonieausschuß tritt auf Einladung seines Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch mal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, der Kirchengemeinderat oder der Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde es unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses werden von seinem Vorsitzenden geleitet.

(3) Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Der Diakonieausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.

Abschnitt II

Diakonisches Werk

§ 6

Träger/Name

(1) Zur Erfüllung der laufenden diakonischen und sozialen Aufgaben ist im Bereich der Stadt das Diakonische Werk (Evangelischer Gemeindedienst) eingerichtet, das mit einem hauptamtlichen Leiter und der erforderlichen Anzahl von Fachkräften und anderen Mitarbeitern besetzt ist.

(2) Träger des Diakonischen Werkes ist die Evangelische Kirchengemeinde

(3) Das Diakonische Werk führt die Bezeichnung »Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchengemeinde(n) im Stadtkreis/in«. Es ist über seinen Träger unbeschadet seiner Rechtsform dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. angeschlossen.

§ 7

Gemeinnützigkeitsregelung

(1) Die Kirchengemeinde verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb des Diakonischen Werkes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Bei Auflösung oder Aufhebung erhält sie nicht mehr als das von ihr zur Verfügung gestellte Kapital zurück.

(6) Das die Aufwendungen der Kirchengemeinde nach Absatz 5 Satz 2 übersteigende Kapital fällt der Kirchen-

gemeinde mit der Maßgabe an, es ausschließlich und un- mittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung 1977 zu verwenden.

§ 8

Finanzierung/Haushaltswesen

(1) Das Diakonische Werk erhält seine Betriebsmittel aus

- a) Zuweisungen aus dem kirchlichen Bereich (Landes- kirche, Kirchengemeinden),
b) Zuschüssen von BfA, LVA und Wohlfahrtsverbänden,
c) Zuschüssen aus öffentlicher Hand,
d) Zuwendungen Dritter.

Das für die Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes gewidmete Vermögen ist zweckgebundenes Son- dervermögen. Erträge des Vermögens sowie Einnahmen des Diakonischen Werkes dürfen nur für Ausgaben zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes nach § 1 dieser Satzung verwendet werden.

(2) Auf die Verwaltung des Diakonischen Werkes sowie die Kassen- und Rechnungsführung findet das Kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushalts- wirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) Anwendung.

(3) Auf Rechnungsführung und Rechnungslegung werden die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG angewandt, sofern nicht der Oberkirchenrat für eine Übergangszeit die kameralistische Buchführung zuläßt. Ein vom Evangelischen Oberkirchen- rat beschlossener einheitlicher Kontenrahmen ist zu ver- wenden.

(4) Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prü- fung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie ist bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30. Juni des Folge- jahres zur Prüfung vorzulegen.

(5) Das Kassen- und Rechnungswesen des Diakoni- schen Werkes steht unter der Aufsicht des Kirchengem- einderates.

§ 9

Anstellung des Personals

(1) Der Dienststellenleiter und die weiteren Mitarbeiter des Diakonischen Werkes werden von der Kirchengem- einde angestellt. Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Bei der Einstellung des Leiters und der Fachkräfte ist die personenbezogene/ dienstrechtliche Beratung durch den Evangelischen Ober- kirchenrat und die fachliche Beratung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. in Anspruch zu nehmen. Vor der Einstellung von Fach- kräften soll der Dienststellenleiter gehört werden.

(2) Soll ein Pfarrer zum Leiter des Diakonischen Werkes bestellt werden, richtet sich seine Bestellung nach dem Pfarrstellenbesetzungsrecht der Landeskirche. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Leiter des Diakonischen Werkes

(1) Der Leiter des Diakonischen Werkes ist dem Kir- chengemeinderat/Diakonieausschuß für die Geschäfts- führung verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Diakonie- ausschuß ständig über die Arbeit des Diakonischen Werkes

zu unterrichten und in wichtigen Angelegenheiten eine Stellungnahme des Ausschusses herbeizuführen.

In bestimmten Abständen unterrichtet er den Kirchen- gemeinderat über die Arbeit des Diakonischen Werkes.

(2) Der Leiter des Diakonischen Werkes vertritt die Kirchengemeinde im Auftrag des Kirchengemeinderates in Angelegenheiten des Diakonischen Werkes gegenüber den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den privaten Wohlfahrtseinrichtungen sowie in der Öffentlichkeit. Zur rechtlichen Vertretung bedarf er einer Einzelvollmacht.

(3) Der Leiter des Diakonischen Werkes verfügt über die Mittel des Sonderhaushaltsplanes (Abschnitt 211). Der Kirchengemeinderat überträgt ihm dazu die Befugnis zur Erteilung der Kassenanordnung.

(4) Das Nähere regelt eine vom Kirchengemeinderat/ Diakonieausschuß zu beschließende Stellen- und Auf- gabenbeschreibung.⁵⁾

§ 11

Dienstsiegel

Das Diakonische Werk führt ein Dienstsiegel nach Maß- gabe der Siegelordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Das Siegel zeigt als Siegelbild das Kronenkreuz und trägt die unterbrochene Umschrift »Diakonisches Werk «.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt anstelle ihrer Vorgängerin am in Kraft.

- 1) Buchstabe f ist lediglich in den Fällen aufzunehmen, in denen dem Gemeindedienst die Aufgaben einer Bezirksdiakonie- stelle gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2, § 25 Satz 3 Diakoniegesezt übertragen sind.
2) Die Befugnis kann beschränkt werden. z. B. auf Angestellte der Vergütungsgruppen X-VI b BAT, Praktikanten, neben- berufliche Mitarbeiter, Arbeiter.
3) Dem Ausschußvorsitzenden oder einem anderen Ausschuß- mitglied sollte in diesem Fall auch die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen im erforderlichen Umfang erteilt werden.
4) Absatz 3 und/oder 4 ist zu streichen, wenn dem Diakonieaus- schuß keine Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung über- tragen werden oder die Bildung eines geschäftsführenden Ausschusses nicht gewollt ist. Wird Absatz 3 aufgenommen, sind die unter Buchstaben a - e genannten Aufgaben nur als Beispiele anzusehen. Der Aufgabenkatalog kann auch ge- kürzt oder erweitert werden.
5) Die Verfügungsbefugnis und die Anordnungsbefugnis können auch der Höhe nach begrenzt werden, sollten aber immer die Gewähr für eine selbständige und verantwortliche Erledigung der laufenden Geschäfte durch den Leiter gewährleisten.
Ist eine Beschränkung der Befugnisse beabsichtigt, sollte diese nicht betragsmäßig in der Satzung festgelegt werden, um den Betrag ggf. ohne Satzungsänderung anpassen zu können. Absatz 3 Satz 2 könnte in diesem Fall lauten: »Der Kircheng- emeinderat überträgt ihm dazu die begrenzte Befugnis zur Erteilung der Kassenanordnungen.«

Die in der Mustersatzung zitierten kirchlichen Gesetze und Ver- ordnungen sind in ihrer jeweiligen Fassung unter folgenden Ordnungsziffern (OZ) der Gesetzessammlung Niens abgedruckt:

Table with 2 columns: Law Name and OZ Number. Includes Diakoniegesezt (OZ 43), Verordnung zur Durchführung des Diakoniegesezt (OZ 43a), Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) (OZ 51 a), Ordnung über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens (Verwaltungsordnung) (OZ 51 c), Siegelordnung (OZ 74 b).

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 82 Neufassung der Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Vom 17. Februar 1986. (KABl. S. 46)

Nachstehend werden die neugefaßten Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bekanntgegeben. Sie treten an die Stelle der Richtlinien vom 4. Oktober 1976 (KABl. S. 230).

M ü n c h e n , den 17. Februar 1986

I. A.: G l a s e r

Richtlinien zur Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

I. Zielsetzung

1. Fortbildung soll die in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen, erweitern und vertiefen. Sie soll der Praxis dienen und dem Mitarbeiter zur Verdeutlichung seines Berufsverständnisses wie seines theologischen und geistlichen Selbstverständnisses helfen. Sie ist damit ein unentbehrlicher Bestandteil der Berufsarbeit. Fortbildung geschieht auf verschiedenen Ebenen: durch Selbststudium, durch die Teilnahme an Konferenzen und Kursen, durch einen längeren Studienurlaub.
2. In der Weiterbildung werden zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, die neben den eigentlichen Berufskennnissen des Weiterzubildenden notwendig sind, um einen bestimmten kirchlichen Auftrag sachgerecht zu erfüllen.
3. Ziel der Fort- und Weiterbildung ist es, Pfarrern und anderen kirchlichen Mitarbeitern zu helfen, ihren Dienst auf der Grundlage des christlichen Glaubens und entsprechend dem Auftrag der Kirche besser wahrzunehmen, und sie für besondere Aufgaben und Funktionen zu befähigen. Aufgrund einer Fort- und Weiterbildung können keine Ansprüche auf eine besondere dienstliche Verwendung erhoben werden.

II. Zielgruppen

1. Zielgruppen der Fortbildung sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter auf allen Ebenen kirchlichen Dienstes und in ihren verschiedenen Funktionen.
2. Je nach Inhalt und Zielsetzung können sich Fortbildungsangebote an nach Ausbildung, Funktion und Arbeitsbereich unterschiedene Zielgruppen oder an mehrere Alters- und Berufsgruppen richten. Durch gemischte Gruppen soll auch die Gemeinschaft der Mitarbeiter untereinander und ihre Kooperationsfähigkeit gestärkt werden. Auch die als Fortbildner tätigen Mitarbeiter sollen sich durch eigene Fortbildung weiter qualifizieren.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiter werden in besonderer Weise zugerüstet (vgl. RS 838). Sie können im Blick auf einzelne Handlungsfelder in Fortbildungsver-

staltungen einbezogen werden. Für die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern in den Kirchengemeinden sind insbesondere das Amt für Gemeindedienst, die Gemeindeakademie, das Amt für Jugendarbeit und die Volkshochschulen zuständig, die Fortbildung in der Klinikseelsorge geschieht durch die zuständigen Krankenhauspfarrer.

III. Fort- und Bildungsangebot

1. Der Landeskirchenrat ist verantwortlich für ein den Möglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechendes Fort- und Bildungsangebot. Er sorgt dafür, daß in regelmäßigem Abstand alle wichtigen kirchlichen Arbeitsfelder Berücksichtigung finden.
2. Für jedes Jahr gibt das Landeskirchenamt eine Fortbildungsübersicht heraus, die Fortbildungsmöglichkeiten und weitere Bildungsangebote ausschreibt. Die Aufnahme in den Prospekt bedeutet noch keine Entscheidung über ihre Finanzierung. Diese muß vielmehr gesondert geregelt werden.
3. Fortbildung geschieht vornehmlich berufsbegleitend. Sie ist deshalb auf die in jeweiligem Handlungsfeld auftretenden Aufgaben und Erfordernisse bezogen. Sie soll sich auch auf neue Modelle und Projekte kirchlicher Arbeit richten. Die Person des Mitarbeiters, der den kirchlichen Auftrag ausführt, und die Situation derer, an die sich der kirchliche Auftrag richtet, sind einzubeziehen.
4. Zu möglichen Formen der Fortbildung gehören u. a. Fachkurse und Praktika, berufsbegleitende Studientage, Projektseminare und Studienbeauftragungen.

IV. Träger der Bildungsmaßnahmen

1. Träger kirchlicher Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel kirchliche Ämter, Werke und Einrichtungen zusammen mit dem Landeskirchenamt, ggf. in Kooperation mit Hochschulen und anderen Bildungsinstituten. Die Ämter, Werke und Einrichtungen sollen in regelmäßigen Konsultationen ihr Bildungsangebot miteinander abstimmen.
2. Fortbildungsmaßnahmen der Hochschulen sowie staatliche Bildungsangebote, die sich auch an kirchliche Mitarbeiter richten, können nach Absprache mit dem Landeskirchenamt als kirchliche Bildungsmaßnahmen anerkannt werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Träger ist nach vorheriger Absprache grundsätzlich möglich, wenn sie im Interesse kirchlicher Berufsausübung erfolgt. Das gleiche gilt für Fortbildungsmaßnahmen, die von Gruppen der Mitarbeiter selbst organisiert werden.

V. Kriterien für die Anerkennung von Bildungsmaßnahmen

Für die Anerkennung von Bildungsmaßnahmen sind folgende Kriterien bestimmend:

1. die gemeindliche oder gesamtkirchliche Notwendigkeit:
die Fortbildung muß für die Ausübung des Dienstes hilfreich und förderlich sein;
2. der kirchliche Bezug der Bildungsmaßnahme:
die Fortbildung soll ihre Ausrichtung auf die Erforder-

nisse und Bedürfnisse der Arbeit in Kirche und Gemeinde erkennen lassen;

3. die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote: sie müssen didaktisch und methodisch qualifiziertes Lernen ermöglichen;
4. die persönliche Situation der Fortzubildenden: die Fortbildungsmaßnahmen sollen neben den sachlichen Erfordernissen auch persönliche Notwendigkeiten berücksichtigen.

VI. Recht und Pflicht zur Fortbildung

1. Fortbildung geschieht durch das regelmäßige Selbststudium zur Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und der Allgemeinbildung, sowie durch die Aufnahme fachlicher Anregungen bei Kursen, Konferenzen und Konventen und durch einen längeren Studienurlaub.
2. Die Mitarbeiter übernehmen mit der Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben auch die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung. Sie sind deshalb im Rahmen des Angebots berechtigt, für die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise fortgebildet zu werden.
3. Die Mitarbeiter sollen ihre Fortbildung so gestalten, wie es im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich angemessen ist und ihren Fähigkeiten und Schwierigkeiten am besten entspricht. Sie sollen ihre Fortbildung sorgfältig und über einen längeren Zeitraum hinweg planen und die gesamte Breite ihres Arbeitsfeldes berücksichtigen. Dabei sollen sie sich einer Beratung bedienen.
4. Die Dienstvorgesetzten und die für den Einsatz zuständigen Stellen haben darauf zu achten, daß die Mitarbeiter ihrer Verpflichtung zur Fortbildung nachkommen. Sie haben das Recht, Mitarbeiter zu bestimmten Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten. Sie haben weiterhin die Aufgabe, Mitarbeiter für wichtige Dienste und neue kirchliche Arbeitsfelder zu gewinnen und um deren entsprechende Weiterbildung besorgt zu sein. Die Übernahme besonderer Dienste kann von der Teilnahme an bestimmten Fortbildungsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Bei der dienstlichen Beurteilung soll auch über absolvierte und geplante Fortbildungsmaßnahmen gesprochen werden.

VII. Beratung

1. Den Mitarbeitern ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer sachgemäßen und individuellen Beratung in Fortbildungs- und Berufsfragen zu geben.
2. Dazu gehört es, dem einzelnen beim Erkennen seiner Eignung, seiner besonderen Fähigkeiten und Schwierigkeiten behilflich zu sein.
3. Die Beratung in Fortbildungsfragen kann erfolgen durch Vertreter der mit Fortbildung befaßten Einrichtungen, durch Fachberater und durch die zuständigen Referenten des Landeskirchenamtes. Besonders die Dienstvorgesetzten sollen den Mitarbeitern beratend zur Seite stehen.

VIII. Fortbildung in den ersten Berufsjahren

Für die Pfarramtskandidaten ist für die ersten Amtsjahre ein pflichtmäßiges Fortbildungsprogramm vorgesehen (vgl. RS 522). Für andere hauptamtliche Mitarbeiter in den ersten Berufsjahren sollen bestimmte Kurse im Rahmen der Fortbildung angeboten werden.

IX. Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbefreiung

1. Die Anmeldung zu Fortbildungsveranstaltungen erfolgt rechtzeitig in Absprache mit dem Dekan bzw. dem zuständigen Dienstvorgesetzten und den jeweiligen Mitarbeitern im Dienst. Die Dienstvertretung ist so zu regeln, daß der geordnete Dienst gewährleistet ist.
2. Für die Fortbildungsmaßnahmen, bei denen es im Fortbildungsprospekt angegeben ist, erfolgt die Anmeldung auf dem Dienstweg über das Landeskirchenamt bei dem Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme.
3. Für anerkannte Fortbildungsmaßnahmen kann nach Absprache mit den Dienstvorgesetzten im Rahmen der geltenden Bestimmungen Dienstbefreiung erteilt werden.

X. Fachbeirat

1. Zur Bedarfserhebung, Koordination und Auswertung von Fortbildungsmaßnahmen beruft der Landeskirchenrat einen Fachbeirat. Seine Mitglieder werden, abgesehen vom Studienleiter für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren und dem Fortbildungsreferenten, für die Dauer von sechs Jahren berufen. Er hat gegenüber dem Landeskirchenrat beratende Funktion und hilft somit, die gem. § 65 Abs. 3 der Kirchenverfassung auferlegte Aufgabe zu erfüllen. Er berät das Landeskirchenamt besonders im Hinblick auf die zu erstellende Fortbildungsübersicht und die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen.
2. Ihm gehören an:
 - sechs Vertreter der mit der Fortbildung befaßten Einrichtungen,
 - der Studienleiter für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren,
 - je ein vom Pfarrerverein und vom Mitarbeiterverband benannter Vertreter,
 - ein Vertreter des Diakonischen Werkes,
 - ein Kreisdekan und ein Dekan,
 - der Fortbildungsreferent sowie
 - zwei weitere Referenten des Landeskirchenamtes.
3. Den Vorsitz des Fachbeirates führt der Fortbildungsreferent des Landeskirchenamtes.

XI. Finanzierung

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern stellt, unbeschadet der Leistungen durch andere Rechtsträger, im Rahmen ihres Haushalts Mittel für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Verfügung.
2. Jeder Teilnehmer an einer Fortbildungsmaßnahme soll grundsätzlich in angemessener Weise an den Kosten beteiligt werden. Die Eigenbeteiligung der Teilnehmer richtet sich nach den jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen und danach, ob die persönlichen Interessen oder dienstlichen Erfordernisse überwiegen. Eine Eigenbeteiligung wird auch bei einer im kirchlichen Interesse liegenden Weiterbildung in der Regel vorausgesetzt.
3. Bei einer berufsbegleitend erfolgenden Weiterbildung, die insgesamt mehr als 12 Wochen dauert und zu einem besonders qualifizierenden Abschluß führt, muß eine entsprechend höhere Eigenbeteiligung erwartet werden. Hierfür können ggf. Darlehen gewährt werden.

XII. Weiterbildung, Zusatzausbildung und Promotion

1. Eine Weiterbildung oder eine Zusatzausbildung im kirchlichen Interesse und unter völliger oder teilweiser

- Freistellung vom Dienst kann in der Regel nur durch besondere Aufforderung geschehen. Die Aufgaben spezieller kirchlicher Arbeitsfelder sollen berücksichtigt werden. Die rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
2. Wird eine Weiterbildung, eine Zusatzausbildung oder ein Zweitstudium in überwiegend persönlichem Interesse begehrt, kann der Landeskirchenrat oder der jeweilige Anstellungsträger eine Beurlaubung genehmigen, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.
 3. Bei der Aufforderung oder der Meldung zu einer Weiterbildung, Zusatzausbildung und zu einem Zweitstudium müssen u.a. folgende Voraussetzungen berücksichtigt werden:
 - a) Der Mitarbeiter muß eine ausreichende Zahl von Berufsjahren nachweisen können.
 - b) Er muß in einem speziellen Arbeitsfeld tätig sein, oder bereit sein, darin tätig zu werden.
 - c) Die Eignung und der Bedarf für diesen speziellen Dienst müssen festgestellt werden.
 4. Der Landeskirchenrat sorgt im gesamtkirchlichen Interesse für gezielte Förderung geeigneter Bewerber für den wissenschaftlich-theologischen Nachwuchs. Die Freistellung zu einer Promotion, einer Habilitation oder einem Studienstipendium im Ausland, vermittelt z.B. durch den Ökumenischen Rat der Kirchen oder den Lutherischen Weltbund, erfolgt nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates.

XIII. Nachweis über Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

1. Teilnehmer an anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erhalten eine Bestätigung über ihre Teilnahme.
2. Die Nachweise über die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden den Personalakten der Teilnehmer beigelegt.
3. Für Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter werden bei den Dienstvorgesetzten nach Möglichkeit Fortbildungskarteien geführt.

Nr. 83 Leitlinien für die Fortbildung von Pfarrern. Vom 17. Februar 1986. (KABl. S. 49)

Der Landeskirchenrat hat die folgenden Leitlinien für die Fortbildung von Pfarrern beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden.

M ü n c h e n , den 17. Februar 1986

I. A.: G l a s e r

Leitlinien für die Fortbildung von Pfarrern

1. Grundsätzliches

Fortbildung geschieht durch das regelmäßige Selbststudium zur Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und der Allgemeinbildung, sowie durch die Aufnahme fachlicher Anregungen bei Konferenzen und Konventen, in Kursen und durch einen längeren Studienurlaub.

2. Persönliche Fortbildung

Der Pfarrer sollte darauf bedacht sein, seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch kontinuierliche persönliche Fortbildung zu erweitern und zu vertiefen. Sie geschieht z.B. durch die intensive Vorbereitung von Predigt, Unterricht und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Hinzu soll das zweckfreie Studium treten, das sich mit wichtigen theologischen und nichttheologischen Neuerscheinungen beschäftigt (vgl. 3.2.).

3. Die Fortbildung in den Pfarrkapiteln

In der Pfarrkonferenz stellt sich die Gemeinschaft der Ordinierten eines Pfarrkapitels dar (vgl. § 31 Pfarrergesetz). Dabei soll insbesondere die Fortbildung im Mittelpunkt stehen.

- 3.1. Folgende Themenbereiche sollen auf Pfarrkonferenzen und -konventen zur Sprache kommen: Religionspädagogik, Konfirmandenunterricht, Gottesdienst, Predigt, Kasualien, Seelsorge, Jugendarbeit, Gemeindeaufbau, Amt, Person und Rolle des Pfarrers, politische Betätigung des Pfarrers und der Gemeinde, Kooperation unter Pfarrern, Ehe und Familie, Umgang mit Mitarbeitern, Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Kirchengemeinde und Bürgergemeinde, Ökumene weltweit und vor Ort, neue Entwicklung in der Theologie und den Human- und Gesellschaftswissenschaften.

Der Landeskirchenrat kann ein Jahresthema für die Pfarrerfortbildung beschließen, das mit Anregungen und Hinweisen zur Behandlung dieses Themas verbunden ist. Weiterhin werden Themen- und Referentenlisten zur Verfügung gestellt.

- 3.2. Auf Vorschlag der theologischen Fakultäten und der Augustana-Hochschule gibt der Landeskirchenrat eine jährliche Liste von wichtigen (theologischen und allgemeinen) Neuerscheinungen heraus, die den Kapitelsbibliotheken zur Anschaffung empfohlen werden. Einzelne Pfarrer sollen in den Konferenzen über diese Neuerscheinungen berichten.
- 3.3. Es wird empfohlen, daß innerhalb der Pfarrkonferenz neue Methoden der Fortbildung praktiziert werden, z.B. Gruppenarbeit, Projektgruppen, Arbeitskreise usw. Ein ständiger Ausschuß plant langfristig die Gestaltung der Pfarrkonferenzen. Das Pfarrkapitel kann aus seiner Mitte einen Beauftragten für Fortbildung wählen, der für den gesamten Dekanatsbezirk verantwortlich ist.
- 3.4. Der Erfahrungsaustausch und die Beratung unter Kollegen sollen im Pfarrkapitel verstärkt werden, z.B. durch gegenseitigen Besuch im Religionsunterricht und im Gottesdienst. Zugleich soll die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation verbessert werden.
- 3.5. Innerhalb der Pfarrkonferenz soll die Gelegenheit zur Begegnung von Gemeindepfarrern und Pfarrern in Sonderdiensten sowie mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gegeben werden. Auch sollen regelmäßige Zusammenkünfte mit anderen kirchlichen Mitarbeitern durchgeführt werden. Weiterhin soll die Pfarrkonferenz ein Ort sein, wo sich die verschiedenen Pfarrergenerationen begegnen.

4. Fortbildungsangebot für Pfarrer

- 4.1. Der Landeskirchenrat sorgt für die Erstellung und Durchführung eines Fortbildungsangebots, das in regelmäßigem Abstand alle wesentlichen Arbeitsfelder der pastoralen Tätigkeit berücksichtigt. Dabei

- sollen auch Kurse für Pfarrer, die beurlaubt waren oder aus dem Ausland zurückkehren, angeboten werden. Neben alters- und funktionspezifischen Kursen sind auch solche zu planen, die sich an gemischte Zielgruppen richten.
- 4.2. Neben den Kursen gibt es für Pfarrer auch die Möglichkeit der Praxisberatung (Supervision). Sie soll normalerweise bei kirchlich anerkannten Praxisberatern durchgeführt werden, deren Namen im Fortbildungsspektrum veröffentlicht werden.
 5. Studienurlaub
 - 5.1. Jeder Pfarrer kann zur allgemeinen Orientierung über den Stand der theologischen Forschung oder zur Vertiefung eines theologischen Teilgebietes einen Studienurlaub von drei bis vier Monaten beantragen. Er hat sich darüber vorher mit dem Landeskirchenamt zu beraten. Der Antrag ist auf dem Dienstweg vorzulegen. Die Dienstvorgesetzten geben sowohl zur Person des Antragstellers als auch zur Situation in der Gemeinde und im Dekanatsbezirk Stellung. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat. Dieser kann auch Pfarrer zu einem Studienurlaub ausdrücklich auffordern, z.B. vor der Übernahme eines besonderen Amtes.
 - 5.2. Ein Pfarrer kann sich frühestens drei Jahre nach Verleihung der Anstellungsfähigkeit und nach mindestens zwei Jahren Tätigkeit auf einer Pfarrstelle für einen Studienurlaub melden. Zwischen zwei Studienurlaube müssen in der Regel mindestens zehn Jahre liegen. In einem Dekanats- bzw. Prodekanatsbezirk kann normalerweise jeweils nur ein Pfarrer zur gleichen Zeit einen Studienurlaub beantragen. Die Vertretung, insbesondere im Religionsunterricht, muß gewährleistet sein. Als günstiger Zeitpunkt bietet sich häufig ein Stellenwechsel an.
 - 5.3. Für den Studienurlaub ist ein detaillierter Arbeitsplan vorzulegen. Gewöhnlich handelt es sich um ein Studiensemester an einer bayerischen Universität oder der Augustana-Hochschule, wobei auch ein Mentor bestellt werden kann. Zum Abschluß ist eine wissenschaftliche Arbeit, ein Aufsatz oder ein Bericht anzufertigen.
 - 5.4. Während des Studienurlaubs können die Dienstbezüge weiterbezahlt werden. Für die zusätzlichen Kosten am Studienort (Unterkunft und Verpflegung, Studiengebühren, Bücher, Heimfahrten) kann im Einzelfall ein Zuschuß gewährt werden.
 6. Der Gesichtspunkt der Fortbildung bei der dienstlichen Beurteilung

Ungeachtet sonstiger Gespräche über die Fortbildung, z.B. bei Visitationen, Pfarrkonferenzen o.ä., soll der Dekan bzw. der Gesprächsführende anlässlich der dienstlichen Beurteilung über eine längerfristige Fortbildung des zu beurteilenden Pfarrers sprechen. Dabei soll auch die persönliche Fortbildung angesprochen werden. Defizite und besondere Fähigkeiten sollen zur Sprache kommen.

Es ist darauf zu achten, daß sich der Pfarrer nicht nur punktuell, sondern möglichst in der ganzen Breite seines pastoralen Handelns fortbildet. Der Kreisdekan gibt in Absprache mit dem Dekan zusätzliche Hinweise für geeignete Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Einsatzplanung. Bei der Beratung im Landeskirchenrat wird auch der Aspekt der Fortbildung berücksichtigt.

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 84 **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –).**

Vom 20. Februar 1986. (KABl. S. 22/ABl. EKD S. 128); hier: Berichtigung.

Vom 8. April 1986.

Die Bekanntmachung vom 20. Februar 1986 der Neufassung des Kirchengesetzes über die Erhebung von

Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev. –) (KABl. S. 22) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 12 Absatz 3 Satz 3 hat folgenden Wortlaut:

»Er soll ferner die Bemessungsgrundlage und eine Anweisung, wo, wann und wie die Steuer zu entrichten ist sowie gegebenenfalls die Höhe und die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen enthalten.«

2. Die Überschrift von § 16 lautet:

»Wirkung des Rechtsbehelfs«

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 85 **Bekanntmachung der Neufassung des Ergänzungsgesetzes zum Amtszuchtgesetz.**

Vom 12. März 1986. (KABl. S. 31)

Aufgrund des Artikels 6 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung von Vorschriften des Amtszuchtrechts vom

6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167) wird nachstehend der Wortlaut des Ergänzungsgesetzes zum Amtszuchtgesetz in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. das am 1. Januar 1967 in Kraft getretene Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Ver-

einigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (AGAZG) vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 219),

2. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Bei Berücksichtigung des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 1966 (Kirchl. Amtsbl. S. 219) ist § 33 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften) als gegenstandslos weggelassen worden.

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Amtszuchtgesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands
(Ergänzungsgesetz zum Amtszuchtgesetz –
AZGErgG)**

in der Fassung vom 12. März 1986

§ 1

(zu § 2 AZG)

- (1) Die Vorschriften des Amtszuchtgesetzes sind auf die
1. Hilfspfarrer,
 2. Kandidaten der Theologie,
 3. Kirchenbeamten auf Probe und auf Widerruf
- entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt für die Kandidaten des Predigtamtes sinngemäß.

(2) Die Vorschriften des Dritten Teiles des Amtszuchtgesetzes sind auf Ordinierte, die der Amtszucht der Landeskirche unterstehen, ohne daß ein Dienstverhältnis zur Landeskirche bestanden hat, entsprechend anzuwenden.

(3) Besondere Vorschriften für andere Träger kirchlicher Dienste bleiben unberührt.

§ 2

(zu § 2 AZG)

(1) In Fällen nach § 1 Abs. 1 findet ein förmliches Verfahren nicht statt.

(2) Ein Hilfspfarrer oder ein Kirchenbeamter auf Probe kann wegen einer Handlung, die bei einem Pfarrer oder bei einem Kirchenbeamten auf Lebenszeit eine Maßnahme zur Folge hätte, auf die nur im förmlichen Verfahren erkannt werden kann, erst entlassen werden, nachdem auf Anordnung der einleitenden Stelle eine Untersuchung durchgeführt worden ist. Die §§ 37, 38, 41 bis 48, 121 und 125 des Amtszuchtgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Aufgrund des Untersuchungsberichtes entscheidet die zuständige Stelle über die Entlassung. Im Falle der Entlassung verfallen die gemäß § 125 des Amtszuchtgesetzes einbehaltenen Bezüge.

(4) Die Anfechtung der Entlassung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung kirchlicher Verwaltungsakte.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die Kandidaten der Theologie und die Kirchenbeamten auf Widerruf entsprechend. Satz 1 gilt für die Kandidaten des Predigtamtes sinngemäß.

§ 3

(zu § 8 AZG)

(1) Alle kirchlichen Dienststellen sind in Amtszuchtverfahren zur Amts- und Rechtshilfe verpflichtet.

(2) Die Rechtshilfe staatlicher Dienststellen und Gerichte richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

§ 4

(zu §§ 10 und 11 AZG)

Einleitende Stelle sowie zuständige Stelle für die Veranlassung von Ermittlungen ist

1. der Kirchensenat, soweit er oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts ist,
2. im übrigen das Landeskirchenamt.

§ 5

(zu §§ 12, 21 und 42 AZG)

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung als Verteidiger entscheidet

1. während der Ermittlungen der mit der Durchführung der Ermittlungen Beauftragte,
2. im Spruchverfahren der Obmann,
3. im förmlichen Verfahren
 - a) während der Untersuchung der Untersuchungsführer,
 - b) im Verfahren vor der Kammer für Amtszucht der Vorsitzende,
 - c) in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer für Amtszucht die Kammer,
 - d) bei Beweiserhebung durch ein beauftragtes Mitglied der Kammer für Amtszucht das Mitglied,
 - e) im übrigen die einleitende Stelle.

Gegen die Entscheidung nach Satz 1 kann der Beschuldigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht beantragen; die von dieser getroffene Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6

(zu §§ 16, 82 und 135 AZG)

Die Geldbuße soll von den Bezügen erst dann einbehalten werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Unanfechtbarkeit gezahlt worden ist; in begründeten Ausnahmefällen kann die einleitende Stelle die Frist verlängern. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

(zu § 18 AZG)

(1) Der Spruchausschuß wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Die Zuständigkeit des Spruchausschusses kann durch Vertrag auf andere evangelisch-lutherische Kirchen ausgedehnt werden. Der Landesbischof wird zum Abschluß entsprechender Verträge ermächtigt. Der Vertrag ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

§ 8

(zu § 19 AZG)

(1) Der Spruchausschuß entscheidet in der Besetzung

mit dem Obmann und zwei Beisitzern. Ein Beisitzer muß Pfarrer, der andere Beisitzer muß rechtskundig sein.

(2) Für Spruchverfahren, in denen der Kirchensenat einleitende Stelle ist, wird eine besondere Abteilung gebildet; § 10 gilt sinngemäß.

§ 9

(zu § 52 AZG)

(1) Die Kammer für Amtszucht wird für den Bereich der Landeskirche gebildet.

(2) Die Zuständigkeit der Kammer für Amtszucht kann durch Vertrag auf andere evangelisch-lutherische Kirchen ausgedehnt werden. Der Landesbischof wird zum Abschluß entsprechender Verträge ermächtigt. Der Vertrag ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

(3) Durch Vertrag zwischen der Landeskirche und anderen evangelisch-lutherischen Kirchen kann eine gemeinsame Kammer für Amtszucht gebildet werden. Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch Kirchengesetz.

§ 10

(zu § 53 AZG)

Für förmliche Verfahren, in denen der Kirchensenat einleitende Stelle ist, wird eine besondere Abteilung gebildet. Die besondere Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht, einem rechtskundigen Beisitzer, einem ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes oder einem Mitglied eines kirchenleitenden Organes und einem Pfarrer als geistlichem Beisitzer sowie einem Kirchenbeamten des höheren Dienstes.

§ 11

(zu §§ 69 und 70 AZG)

(1) Die Verteidigung von Zeugen und Sachverständigen ist nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn der Eid mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage als unerlässlich erscheint.

(2) Von der Verteidigung ist abzusehen

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche vom Wesen und von der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben,
2. bei Personen, die nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden,
3. bei Personen, die der Tat, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet oder der Beteiligung an ihr oder der Begünstigung oder Hehlerei verdächtig oder deshalb bereits verurteilt worden sind, wenn sie wegen der Tat der Gefahr einer Verfolgung in einem Disziplinar- oder Amtszuchtverfahren oder einer strafgerichtlichen Verfolgung ausgesetzt sind.

(3) Die in § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Amtszuchtgesetzes bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses oder des Gutachtens zu verweigern. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Vor der Vernehmung sind die Zeugen und Sachverständigen darauf hinzuweisen, daß sie damit rechnen müssen, ihre Aussage zu beeidigen. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren. Die Belehrung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser darüber, ob die Voraussetzungen für eine Verteidigung gemäß Absatz 1 vorliegen; die Verteidigung darf nicht vorgenommen werden, wenn das Amtszuchtgericht die uneidliche Vernehmung verlangt hat. Die Verteidigung ist in der Niederschrift zu vermerken.

(6) Der Eid wird von dem Zeugen in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte

»Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.«

Hierauf spricht der Zeuge die Worte

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung in folgender Weise geleistet werden:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte

»Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.«

Hierauf spricht der Zeuge die Worte

»Ich schwöre es.«

(7) Der Sachverständigeneid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten. Er geht dahin, daß der Sachverständige schwört, das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet zu haben.

§ 12

(zu § 82 Satz 4 und § 85 Abs. 3 AZG)

Zuständige Stelle im Sinne des § 82 Satz 4 und des § 85 Abs. 3 des Amtszuchtgesetzes ist die einleitende Stelle.

§ 13

(zu § 85 Abs. 1 und 4 AZG)

Soll der Pfarrer auf eine Pfarrstelle versetzt werden, so kann das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenvorstandes auch eine durch Gemeindevahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch den Landesbischof in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird in den beiden nächsten Besetzungsfällen die Pfarrstelle durch Gemeindevahl besetzt.

§ 14

(zu § 89 Abs. 2 AZG)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die einleitende Stelle.

§ 15

(zu §§ 92 und 100 Abs. 3 Satz 2 AZG)

(1) Die Berufung gegen das Urteil kann von der einleitenden Stelle auch zugunsten des Beschuldigten eingelegt werden.

(2) Ist die Berufung nur von dem Beschuldigten oder nur zu seinen Gunsten eingelegt worden, so darf das Urteil nicht zuungunsten des Beschuldigten geändert werden.

§ 16

(zu § 97 Abs. 2 Satz 2 AZG)

Beisitzer und Stellvertreter werden vom Kirchensenat

vorgeschlagen. Sie dürfen weder Mitglieder des Kirchen-senates noch Referenten des Landeskirchenamtes sein.

§ 17

(zu § 106 Abs. 2 AZG)

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die einleitende Stelle.

(2) Die Entschädigung ist von der Landeskirche zu zahlen.

§ 18

(zu § 107 AZG)

(1) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht werden vom Kirchensenat ernannt.

(2) Der Stellvertreter des Obmanns des Spruchausschusses ist der als Beisitzer bestellte Pfarrer. Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Kammer für Amtszucht ist ein rechtskundiger Beisitzer zu ernennen.

(3) Die Mitglieder des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht sowie Hilfsberichterstatter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Reisekostenersatz nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen und, sofern sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, eine Aufwandsentschädigung, die der Kirchensenat allgemein regelt.

§ 19

(zu § 108 Satz 3 AZG)

Der Obmann des Spruchausschusses und der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht sowie ihre Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Kirchensenates, die übrigen Mitglieder des Spruchausschusses von dem Obmann und die der Kammer für Amtszucht von dem Vorsitzenden auf ihr Amt verpflichtet.

§ 20

(zu § 109 AZG)

Mitglieder der einleitenden Stelle können nicht zu Mitgliedern des Spruchausschusses und der Kammer für Amtszucht ernannt werden.

§ 21

(zu § 113 Abs. 2 AZG)

Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht kann zur Unterstützung in der Vorbereitung einen rechtskundigen Hilfsberichterstatter, der jedoch nicht Mitglied oder Referent des Landeskirchenamtes sein darf, zuziehen.

§ 22

(zu §§ 114 bis 120 AZG)

(1) Kosten des Amtszuchtverfahrens, die nicht einem anderen auferlegt worden sind, trägt die Landeskirche. Das gleiche gilt für die erstattungsfähigen Auslagen.

(2) Über Auslagen, die nach § 115 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes zu erstatten sind, ergeht eine Kostenentscheidung der Geschäftsstelle des Spruchausschusses. Der Bescheid ist zuzustellen. Gegen den Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Spruchausschuß zulässig. Dieser entscheidet im schriftlichen Verfahren endgültig.

(3) Wegen der Einbehaltung der Kosten von den Bezügen des Beschuldigten nach § 120 Abs. 3 des Amtszuchtgesetzes gilt § 6 entsprechend.

§ 23

(zu § 121 Nr. 4 AZG)

Die Zustellung eines Schriftstückes nach § 121 Nr. 4 des Amtszuchtgesetzes geschieht durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt oder im Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 24

(zu § 127 Abs. 2 AZG)

Das Begnadigungsrecht übt der Kirchensenat aus.

§ 25

(zu § 129 AZG)

(1) Wird einem Ordinierten das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aberkannt, so verliert er auch das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung.

(2) Der Verzicht auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach § 129 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist gegenüber dem Landeskirchenamt zu erklären.

§ 26

(zu § 132 AZG)

(1) In Spruchverfahren gegen Kirchenbeamte tritt im Spruchausschuß ein Kirchenbeamter als Beisitzer hinzu, und zwar ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und ein Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in Spruchverfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

(2) In förmlichen Verfahren gegen Kirchenbeamte muß in der Kammer für Amtszucht einer der Beisitzer, die nicht Pfarrer sein müssen, Kirchenbeamter sein, und zwar Kirchenbeamter des höheren Dienstes in einem förmlichen Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes und Kirchenbeamter des gehobenen Dienstes in förmlichen Verfahren gegen Kirchenbeamte der übrigen Laufbahngruppen.

(3) § 8 Abs. 2 und § 10 bleiben unberührt.

§ 27

(zu § 137 AZG)

(1) Für die Versetzung des Kirchenbeamten ist die oberste Dienstbehörde zuständig. Das rechtskräftige Urteil ersetzt auch das Einverständnis der beteiligten Dienstherren vor der Versetzung. Der künftige Dienstherr ist zu hören.

(2) Ist die Versetzung auf eine andere Stelle innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils nicht möglich gewesen, so tritt der Kirchenbeamte mit dem Ablauf dieser Frist in den Wartestand. Die einleitende Stelle stellt diese Rechtsfolge fest. Ihr Beschluß ist dem Kirchenbeamten zuzustellen; er ist unanfechtbar.

(3) Die oberste Dienstbehörde bleibt verpflichtet, den Kirchenbeamten dem Urteil entsprechend zu versetzen, sobald dies möglich ist.

§ 28

(1) Ist nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Bezüge wegen schuldhaften Fernbleibens vom Dienst festgestellt worden, so kann der Betroffene gegen den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Kammer für Amtszucht be-

antragen. Der Antrag ist schriftlich bei der Dienststelle, die den Verlust der Bezüge festgestellt hat, einzureichen und zu begründen. Die Dienststelle legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kammer für Amtszucht vor. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung; die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Anordnung der Vollziehung und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gelten entsprechend.

(2) Die Kammer für Amtszucht kann Beweise wie im förmlichen Verfahren erheben. Sie entscheidet endgültig durch Beschluß, der zu begründen ist. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Wegen der Kosten gelten die §§ 116 bis 120 des Amtszuchtgesetzes entsprechend.

(3) Ist gegen den Betroffenen wegen seines Fernbleibens vom Dienst eine Amtszuchtverfügung erlassen worden und liegt der Kammer für Amtszucht eine Beschwerde gegen die Amtszuchtverfügung zur Entscheidung vor oder ist gegen den Betroffenen das förmliche Verfahren eingeleitet worden, so kann die Kammer für Amtszucht das Amtszuchtverfahren mit dem Verfahren nach Absatz 1 verbinden.

(4) Wird der Betroffene vorläufig des Dienstes enthoben, während er ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, so dauert der festgestellte Verlust der Bezüge fort, bis die für die Feststellung des Verlustes der Bezüge zuständige Dienststelle festgestellt hat, daß der Betroffene seine Amtsgeschäfte aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn nach dem in der Landeskirche geltenden Recht der Verlust der Versorgungsbezüge wegen Ablehnung einer erneuten Berufung aus dem Wartestand oder Ruhestand festgestellt worden ist.

§ 29

(1) Anordnungen und Entscheidungen, die aufgrund des Amtszuchtgesetzes oder dieses Kirchengesetzes durch eine zuständige Stelle oder durch den Spruchausschuß oder durch die Amtszuchtgerichte ergehen, unterliegen einer gerichtlichen Nachprüfung nur nach Maßgabe des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes.

(2) Die aufgrund des Amtszuchtgesetzes und dieses Kirchengesetzes ergehenden Anordnungen und Entscheidungen der zuständigen Stellen, des Spruchausschusses und der Amtszuchtgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

Nr. 86 Rechtsverordnung über die Verwaltung von Pfarramtskassen (Pfarramtskassenvorschrift).

Vom 6. Februar 1986. (KABl. S. 35)

Aufgrund des § 65 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) in Verbindung mit § 66 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (Konf-HOK) vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 21. September 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verwalter der Pfarramtskasse

Die in einer Kirchengemeinde tätigen Pastoren können je eine Pfarramtskasse verwalten. In besonderen Fällen kann das Pfarramt auch Mitarbeiter der Kirchengemeinde, Kirchenvorsteher oder geeignete Gemeindeglieder mit der Verwaltung von Teilen einer Pfarramtskasse beauftragen.

§ 2

Umfang

(1) In den Pfarramtskassen dürfen nur Mittel verwaltet werden, die dem Verwalter der Pfarramtskasse entweder

1. aufgrund eines Beschlusses des Kirchenvorstandes aus dem Haushalt zur Seelsorge und zur Hilfe in persönlichen Notlagen zur Verfügung gestellt

oder

2. von Dritten zur Seelsorge und zur Hilfe in persönlichen Notlagen oder zur freien Verfügung anvertraut worden sind.

(2) Will der Verwalter der Pfarramtskasse Mittel, die ihm zur freien Verfügung oder für einen die Pfarramtskasse betreffenden Zweck anvertraut worden sind, einem Zweck zuführen, der in den Aufgabenbereich des Kirchenvorstandes fällt, so sind diese Mittel der Pfarramtskasse zu entnehmen und dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen. Die Entscheidungsbefugnis über ihre Verwendung geht damit auf den Kirchenvorstand über.

§ 3

Kassenbestand

Der Bargeldbestand ist möglichst niedrig zu halten und sicher aufzubewahren. Wird für die Pfarramtskasse ein Konto unterhalten, so hat es die Bezeichnung »Ev.-luth. Kirchengemeinde« mit einem den Verwalter der Pfarramtskasse bezeichnenden Zusatz zu führen. Der Gesamtbestand der Pfarramtskasse soll in der Regel 1000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Ein darüber hinausgehender Bestand ist in den Haushalt der Kirchengemeinde zu überführen. Er ist dort zweckbestimmt oder gemäß einer Entscheidung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 zu verwenden oder einer entsprechenden Rücklage zuzuführen.

§ 4

Haftung

Der Verwalter der Pfarramtskasse hat die kirchlichen Gelder von seinen eigenen und von fremden Geldern getrennt zu halten. Es dürfen weder eigene noch fremde Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr benutzt werden. Der Verwalter der Pfarramtskasse darf kirchliche Gelder nicht, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke verwenden. Für alle durch sein Verschulden entstehenden Verluste haftet er nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 5

Buchführung

(1) Der Verwalter der Pfarramtskasse hat über alle Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Das Kassenbuch ist jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres einzurichten und jeweils am Ende eines Haushaltsjahres abzuschließen. Der beim Abschluß am Ende des Haushaltsjahres ermittelte Bestand ist in das Kassenbuch des folgenden Haushaltsjahres zu übertragen.

(2) Das Kassenbuch muß mindestens den Zahltag, den Einzahler oder Empfänger, den Zahlungsgrund und je eine Spalte für Einnahmen und Ausgaben enthalten. Alle Ein-

tragungen sind vollständig und deutlich lesbar mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen.

§ 6

Belege

Die Ausgaben sind – soweit möglich – zu belegen. Die Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen, Gutschriftsanzeigen, Lastschriftzettel, Kontoauszüge der Geldinstitute) müssen zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in der Reihenfolge der Eintragungen im Kassenbuch gesammelt und aufbewahrt werden. Bei Barauszahlungen soll auf eine Quittungsleistung durch den Empfänger nur dann verzichtet werden, wenn sie diesem aus seelsorgerlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Wird auf eine Quittung verzichtet, so ist ein entsprechender Vermerk zu den Belegen zu nehmen.

§ 7

Abschlußbescheinigung

Dem Abschluß am Ende des Haushaltsjahres ist von dem Verwalter der Pfarramtskasse die Bescheinigung beizufügen, daß die Eintragungen vollständig sowie sachlich und rechnerisch richtig sind.

§ 8

Prüfung und Entlastung

(1) Unbeschadet der Befugnis zur Prüfung durch das Landeskirchenamt oder durch den Visitor hat der Superintendent oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Pastorenkonventes, bei Verwaltung einer Pfarramtskasse durch einen Superintendenten der Landessuperintendent das Kassenbuch mit den dazugehörigen Belegen zu prüfen und dem Verwalter der Pfarramtskasse Entlastung zu erteilen. Die Prüfung soll alle drei Jahre durchgeführt werden und dabei mindestens den Zeitraum eines Jahres umfassen; sie kann auf Stichproben beschränkt werden. Es muß jedoch eine wirksame Prüfung gewährleistet sein.

(2) Werden Teile einer Pfarramtskasse gemäß § 1 Satz 2 verwaltet, so hat das Pfarramt in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich das Kassenbuch mit den dazugehörigen Belegen zu prüfen und Entlastung zu erteilen.

(3) Der Prüfer hat die Prüfung und die Entlastung im Kassenbuch zu vermerken.

(4) Kann eine Entlastung nicht erteilt werden, so ist die die Aufsicht führende Stelle zu unterrichten.

§ 9

Übergabe

Bei einem Wechsel im Pfarramt ist die Pfarramtskasse dem Nachfolger zu übergeben. Die Übergabe ist im Kassenbuch zu vermerken und von den Beteiligten durch Unterschrift anzuerkennen. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 10

Aufbewahrungsfristen

Die Kassenbücher und die Belege sind für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erteilung der Entlastung im Pfarramt aufzubewahren.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. Februar 1986

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 87 Rechtsverordnung über die Verwaltung von Treuhandkassen (Treuhandkassenvorschrift).

Vom 6. Februar 1986. (KABl. S. 36)

Aufgrund des § 65 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) und des § 53 Abs. 2 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 20. Juli 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 126) in Verbindung mit § 67 der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 55), geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften vom 21. September 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 92), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Einrichtung

(1) Das für die Ausführung des Haushalts zuständige Organ kann ausnahmsweise einer Person für bestimmte in ihren Aufgabenbereich fallende Zwecke Gelder zu eigenverantwortlicher Verwaltung anvertrauen (Treuhandmittel), wenn dafür ein besonderes Bedürfnis besteht. Die Verantwortlichkeit des für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organes für die ordnungsgemäße Verwaltung der anvertrauten Mittel wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Einrichtung einer Treuhandkasse ist dem Kirchenkreisamt mitzuteilen.

§ 2

Aufgabenbereich

Die Verwaltung von Mitteln in einer Treuhandkasse kann insbesondere in Betracht kommen bei

1. ständigen Einrichtungen wie Männer-, Frauen- und Jugendkreisen, Kantoreien, Kirchen-, Posaunen- und Kinderchören, Gemeindekreisen mit besonderen Aufgaben und anderen Einrichtungen,
2. Durchführung besonderer Vorhaben wie Kinder- und Jugendfahrten, Lagern und Freizeiten, Studienfahrten und ähnlichen Vorhaben.

§ 3

Verwalter der Treuhandkasse

Die Verwaltung einer Treuhandkasse soll einem Mitarbeiter oder einem geeigneten Gemeindeglied übertragen werden. Pastoren sollen die Führung von Treuhandkassen nur übernehmen, wenn dies unabweisbar ist. Die Übertragung der Verwaltung einer Treuhandkasse an einen Pastor bedarf der Zustimmung des Superintendenten.

§ 4

Kassenführung

Der Verwalter der Treuhandkasse erledigt die Kassen-geschäfte in ständiger Fühlungnahme mit dem für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organ und unterrichtet es rechtzeitig, wenn die Treuhandmittel für die Finanzierung des vorgesehenen Zweckes nicht ausreichen. Er hat den erteilten Anweisungen Folge zu leisten.

§ 5

Kassenbestand

Der Bargeldbestand ist möglichst niedrig zu halten und sicher aufzubewahren. Soweit es erforderlich ist, kann von dem für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organ für die Treuhandkasse ein Konto unter der Bezeichnung

»Ev.-luth. Kirchengemeinde/Kirchenkreis« mit einem den Zweck bezeichnenden Zusatz eingerichtet werden.

§ 6

Haftung

Der Verwalter der Treuhandkasse hat die kirchlichen Gelder von seinen eigenen und von fremden Geldern getrennt zu halten. Es dürfen weder eigene noch fremde Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr benutzt werden. Der Verwalter der Treuhandkasse darf kirchliche Gelder nicht, auch nicht vorübergehend, für eigene Zwecke verwenden. Für alle durch sein Verschulden entstehenden Verluste haftet er nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen.

§ 7

Buchführung

Der Verwalter der Treuhandkasse hat über alle Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Das Kassenbuch ist jeweils für den Zeitraum eines Haushaltsjahres oder für die Dauer der Durchführung eines Vorhabens einzurichten. Es muß mindestens den Zahltag, den Einzahler oder Empfänger, den Zahlungsgrund und je eine Spalte für Einnahmen und Ausgaben enthalten. Alle Eintragungen sind vollständig und deutlich lesbar mit Tinte oder Kugelschreiber vorzunehmen.

§ 8

Belege

Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Belege sollen eine ausreichende Erläuterung des Grundes der Zahlung und einen Zahlungsbeweis (§ 49 KonfHOK) enthalten. Die Belege sind in der Reihenfolge der Eintragungen im Kassenbuch sorgfältig zu sammeln und aufzubewahren.

§ 9

Abschluß

Das Kassenbuch ist nach Ende des Haushaltsjahres oder unverzüglich nach Durchführung des besonderen Vorhabens abzuschließen.

§ 10

Bestandsvortrag

Bei ständigen Einrichtungen ist der beim Abschluß nach dem Ende des Haushaltsjahres ermittelte Bestand in das Kassenbuch des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen. Nach Durchführung eines besonderen Vorhabens

oder bei Auflösung einer ständigen Einrichtung sind die bei Abschluß eines Kassenbuches sich ergebenden Bestände dem Haushalt zur Verstärkung des Ansatzes bei den entsprechenden Haushaltsstellen zuzuführen. Entstehen Fehlbeträge, so ist dies dem für die Ausführung des Haushalts zuständigen Organ unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Rechnungslegung

Als Jahresrechnung für die Treuhandkasse gilt das abgeschlossene Kassenbuch mit den dazugehörigen Belegen. Das abgeschlossene Kassenbuch ist Bestandteil der Jahresrechnung nach § 61 KonfHOK. Im übrigen gilt § 62 KonfHOK entsprechend.

§ 12

Prüfung und Entlastung

Für Prüfung und Entlastung gelten die §§ 79, 80 und 84 bis 87 KonfHOK entsprechend.

§ 13

Übergabe

Bei einem Wechsel des Verwalters der Treuhandkasse ist unter Beteiligung des Kirchenkreisamtes über die Übergabe eine Niederschrift aufzunehmen; sie ist dem Kassenbuch beizufügen.

§ 14

Vermögen

Entsteht durch die Verwaltung einer Treuhandkasse Vermögen (z. B. Inventar), so ist dies in den nach § 53 KonfHOK zu führenden Nachweisen zu erfassen.

§ 15

Unterrichtung

Dem Verwalter einer Treuhandkasse ist diese Treuhandkassenvorschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. Februar 1986

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Lippische Landeskirche

Nr. 88 **Verordnung über die Bildung der Theologischen Prüfungskommission und die Durchführung der theologischen Prüfungen – Prüfungsordnung –.**

Vom 15. Januar 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8, S. 145)

In Ausführung des § 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1985 über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen in der Lippischen Landeskirche – Pfarrerausbil-

dungsgesetz – hat der Landeskirchenrat die nachfolgende Prüfungsordnung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

I. Theologische Prüfungskommission

§ 1

Zur Durchführung der theologischen Prüfungen in der Lippischen Landeskirche bildet der Landeskirchenrat eine Theologische Prüfungskommission und beruft deren Mitglieder.

§ 2

(1) Mitglieder der Theologischen Prüfungskommission sind:

- a) – der Landessuperintendent,
– der Präses der Landessynode,
– der lutherische Kirchenrat,
– der juristische Kirchenrat.
- b) Vom Landeskirchenrat beauftragte Professoren evangelischen, evangelisch-reformierten oder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.
- c) Vom Landeskirchenrat beauftragte Pfarrstelleninhaber der Lippischen Landeskirche.

(2) Mit Rücksicht auf die verschiedenen Prüfungsfächer sind die Professoren als Fachvertreter zu berufen. Hierbei ist Art. 11 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 i. V. m. Art. III des Staatskirchenvertrages vom 29. März 1984 zu beachten.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 12 Mitgliedern.

Bei der Ersten theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Professoren in der Regel die Hälfte der Mitglieder, ausschließlich des Vorsitzenden.

Bei der Zweiten theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

§ 3

(1) Der Landessuperintendent führt den Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission.

(2) Im Falle der persönlichen Verhinderung ordnet der Landessuperintendent den Vorsitz und erforderlichenfalls die stellvertretende Wahrnehmung seiner Prüfungsfächer.

(3) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern werden von mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen.

§ 4

(1) Scheidet ein Mitglied aus seinem jeweiligen Amt aus, so erlischt grundsätzlich seine Mitgliedschaft in der Theologischen Prüfungskommission. Über befristete Ausnahmen entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Die in § 2 Abs. 1 Buchst. b und c genannten Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren berufen.

Wiederberufung der ausgeschiedenen Mitglieder ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied auf eigenen Antrag vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Prüfungskommission aus, so beruft der Landeskirchenrat ein neues Mitglied, das der Prüfungskommission für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds angehört.

(4) Die Sitzungen der Theologischen Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

II. Erste theologische Prüfung

§ 5

(1) Die Erste theologische Prüfung hat die Aufgabe, durch schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Prüfling sich die notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Disziplinen erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbständig theologisch zu arbeiten.

(2) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. März oder 1. September eines jeden Jahres bei dem Landeskirchenamt einzureichen. Bei der Meldung

müssen die in den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Pfarrerausbildungsgesetzes aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Über die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Zulassung bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

§ 6

Der schriftlichen Meldung zum Ersten theologischen Examen sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde, Taufschein und Konfirmationsbescheinigung in beglaubigten Abschriften;
- b) das Reifezeugnis und ggfls. Ergänzungszeugnisse über abgelegte Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum);
- c) ein Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern belegten Vorlesungen (Studienbücher) sowie zwei qualifizierte Hauptseminarscheine¹⁾, von denen einer in einem biblischen Fach abgelegt sein muß und der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (Kolloquium) sowie über die Teilnahme an einem Seminar in Religionspädagogik;
- d) ein handgeschriebener Lebenslauf, dem ein ausführlicher Studienbericht beizufügen ist. In ihm soll der Kandidat den Aufbau seines Studiums, seine wissenschaftlichen Interessen und den nach seiner Meinung bisher erreichten Ausbildungsstand als Theologe darstellen.

Aus dem Studienbericht müssen die Studienschwerpunkte, das Schwerpunktfach für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Schwerpunktgebiete für die einzelnen mündlichen Fachprüfungen begründet ersichtlich sein;

- e) die Angabe des Schwerpunktfaches für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie die Schwerpunktgebiete für die einzelnen mündlichen Fachprüfungen;
- f) in einem verschlossenen Umschlag ein Zeugnis des Gemeindepfarrers über die Beteiligung des Bewerbers am kirchlichen Leben.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Vorlage des Zeugnisses des Gemeindepfarrers am Studienort oder des Studentenfarrers möglich;

- g) eine Erklärung darüber, ob der Studierende sich früher bereits bei einer anderen Stelle zu einer theologischen Prüfung gemeldet hat;
- h) der Nachweis eines mindestens achtwöchigen Praktikums in einer Kirchengemeinde, in der Diakonie oder in der Arbeitswelt, wovon mindestens vier Wochen auf ein Gemeindepraktikum entfallen müssen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landeskirchenamt auf Antrag von dem Erfordernis des Nachweises eines Gemeindepraktikums befreien.

¹⁾ Als »qualifizierte Hauptseminarscheine« nach § 6c der Prüfungsordnung sind Arbeiten und Hauptseminarklausuren anzusehen. Es können auch Predigten oder Katechesen anerkannt werden, die im Rahmen von Hauptseminaren geschrieben wurden. Dabei müssen Predigt bzw. Katechese den Ansprüchen der Predigt bzw. Katechese des Ersten theologischen Examens (s. § 9 Abs. 1 Buchst. b) der Prüfungsordnung) entsprechen.

§ 7

Unvollständig oder verspätet eingehende Meldungen können nur in begründeten Ausnahmefällen angenommen werden.

§ 8

(1) Die Erste theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus

- a) einer häuslichen wissenschaftlichen Arbeit,
- b) einer praktisch-theologischen Arbeit (Predigt oder Katechese),
- c) zwei Klausuren.

Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission fest.

(3) Aufgrund einer abgeschlossenen und von einer theologischen Fakultät angenommenen Dissertation oder Magisterarbeit kann die wissenschaftliche Hausarbeit erlassen werden. Das Ergebnis bleibt bei der Ermittlung der Examensgesamtzensur unberücksichtigt.

(4) Der Landeskirchenrat erläßt einen Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

§ 9

(1) Die schriftlichen Hausarbeiten umfassen:

- a) **eine wissenschaftliche Arbeit.** Dem Prüfling werden mindestens zwei Themen aus der von ihm benannten theologischen Schwerpunktdisziplin (Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie) zur Wahl gestellt. Der Umfang dieser Arbeit darf einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis 40 Schreibmaschinenseiten (DIN-A-4-Format) zu je 40 Zeilen nicht überschreiten. Die Arbeit ist einseitig zu schreiben, wobei links ein etwa 6 cm breiter Rand freizulassen ist. Die Arbeit ist sauber gebunden und mit Schutzumschlag versehen in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Sie hat ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur zu enthalten und die Versicherung, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.
- b) **eine praktisch-theologische Arbeit.** Dies ist in der Regel eine Predigt über einen von mindestens zwei zur Auswahl gestellten Texten mit den Vorarbeiten, die erkennen lassen, wie der Prüfling vom Text zur Predigt gekommen ist. Diese Arbeit darf insgesamt nicht mehr als 20 Schreibmaschinenseiten umfassen. Für die äußere Anlage sowie für die Literaturangabe und Versicherung der Selbständigkeit gelten die in Abs. a) aufgeführten Bestimmungen. Die Predigt wird in einem Gemeindegottesdienst gehalten. Der zuständige Gemeindepfarrer berichtet über den Predigtvortrag.

Auf den begründeten Wunsch des Prüflings hin, kann die Prüfungskommission statt der Texte für eine Predigt Texte oder Themen für eine Unterrichtseinheit im kirchlichen Unterricht zur Wahl stellen. Es ist dann diese Unterrichtseinheit mit einer ausgeführten Einzelstunde und der Schilderung des Stundenverlaufes vorzulegen, nachdem sie in einer Konfirmandenklasse gehalten wurde. Der zuständige Gemeindepfarrer berichtet über den tatsächlichen Verlauf der Stunde. Für die Anfertigung der Katechese gelten im übrigen die Bestimmungen des vorstehenden Abs. a). Der Umfang der ausgeführten Katechese (einschl. Vorarbeiten) darf 20 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.

Der Termin des Gottesdienstes sowie der Unterrichtsstunde ist dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitzuteilen.

Die schriftlichen Hausarbeiten sind dem Landeskirchenamt innerhalb von 10 Wochen nach Empfang der Themen als eingeschriebene Postsendung (Einschreiben) in dreifacher Ausfertigung zu übersenden oder bei der zuständigen Stelle abzugeben.

(2) Eine einmalige Fristverlängerung wird bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen (z. B. Erkrankungen, die durch ärztliche Bescheinigungen nachzuweisen sind) gewährt.

§ 10

(1) Die Klausuren dienen dem Nachweis der Fähigkeit, ein Problem aus dem Bereich der wissenschaftlichen Theologie in seinen wesentlichen Aspekten zu erörtern, indem der Prüfling sein Grundwissen in der betreffenden theologischen Disziplin anwendet.

Es werden je drei Themen für Essay-Klausuren zur Wahl gestellt.

Die Aufgaben der Klausuren entstammen den Disziplinen, in denen keine Hausarbeit geschrieben wurde. Dabei scheidet Praktische Theologie aus.

(2) Die zwei Klausuren werden aus folgenden Disziplinen, zu denen jeweils drei Themen zur Wahl gestellt werden, geschrieben:

- Altes bzw. Neues Testament
- Kirchen- und Dogmengeschichte bzw. Systematische Theologie.

(3) Bei den Klausurarbeiten kann – je nach Themenstellung – die Benutzung von Wörterbüchern gestattet werden. Andere wissenschaftliche Hilfsmittel können mit Zustimmung der Theologischen Prüfungskommission zugelassen werden.

(4) Die Klausuren werden im Landeskirchenamt unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden der Prüfungskommission beauftragten Beamten angefertigt. Über den Verlauf ist eine Niederschrift vom Aufsichtsführenden zu fertigen.

§ 11

(1) Die mündliche Prüfung berücksichtigt die Schwerpunktbereiche, die der Prüfling bei seiner Meldung zum Examen benannt hat und dient dem Nachweis ausreichenden Überblickwissens.

(2) Sie erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

- | | |
|--|-------------|
| a) Altes Testament | 25 Minuten |
| b) Neues Testament | 25 Minuten |
| c) Systematische Theologie | 25 Minuten |
| d) Kirchen- und Dogmengeschichten
(vorzugsweise bis zum Ende des
18. Jahrhunderts) | 20 Minuten |
| e) Praktische Theologie | 20 Minuten |
| f) Katechismuskunde | 15 Minuten |
| g) Kenntnis der Heiligen Schrift | 20 Minuten |
| h) Philosophie | 20 Minuten. |

(3) Die Prüfungen in den Fächern »Bibelkunde« und »Katechismuskunde« sollen bis zum Beginn des 6. Semesters abgelegt sein. Die Prüfung in diesen Fächern ist jeweils im Rahmen des Frühjahrs- oder Herbstexamens möglich. Sie ist vor der Prüfungskommission der Lippischen Landeskirche abzulegen. Die Anmeldungen dazu müssen acht Wochen vor dem Prüfungstermin der mündlichen Prüfung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Landeskirchenamt erfolgen.

(4) Die Prüfung in »Philosophie« kann auf Antrag des

Prüflings nach dem 2. Studiensemester, frühestens jedoch nach Bestehen der erforderlichen Sprachergänzungsprüfungen abgelegt werden.

Für die Durchführung gilt Abs. 3 Satz 2 und 3 sinngemäß.

§ 12

(1) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings und der Prüfungskommission können Personen, die sich zum nächsten Prüfungstermin melden werden, nur einmal als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

Die Zuhörer dürfen keinerlei Aufzeichnungen anfertigen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission spätestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht. Gemeinschaftsprüfungen finden nicht statt.

(3) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheiden die jeweils beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

(4) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von dem Protokollführer und den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

(5) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung ausschließen, kann der Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(6) Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Theologische Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest. Die Prüfungskommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten.

Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlußentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 13

(1) Die Leistungen in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach folgenden Noten bewertet:

Sehr gut (1) = Entsprechen 15/14/13/Punkte

Ist eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung.

Gut (2) = Entsprechen 12/11/10/Punkte

Ist eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.

Befriedigend (3) = Entsprechen 9/8/7/Punkte

Ist eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung.

Ausreichend (4) = Entsprechen 6/5/Punkte

Ist eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Mangelhaft (5) = Entsprechen 4/3/2/Punkte

Ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Ungenügend (6) = Entsprechen 1/0/Punkte

Ist eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Wird im Gesamtergebnis nicht eine Punktzahl von mindestens 5,0 erreicht, so entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen und die Prüfung ist für nicht bestanden zu erklären.

(3) Wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist, ist ein Ausschluß von der mündlichen Prüfung auszusprechen.

§ 14

(1) Aufgrund der Ergebnisse der Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

Dabei zählen

- | | |
|---|----------|
| a) die häusliche wissenschaftliche Arbeit | dreifach |
| die mündlichen Prüfungen in | |
| b) Altes Testament | |
| c) Neues Testament | |
| d) Kirchen- und Dogmengeschichte | zweifach |
| e) Systematische Theologie | |
| f) Praktische Theologie | |
| g) die Klausuren | |
| h) die schriftliche Predigt | |
| die mündlichen Prüfungen in | |
| i) Katechismuskunde | |
| j) Kenntnis der Heiligen Schrift | einfach |
| k) Philosophie. | |

(2) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

- a) die wissenschaftliche Hausarbeit mit »Ungenügend« bewertet wurde oder
- b) mehr als drei Einzelleistungen mit »Mangelhaft« oder »Ungenügend« bewertet wurden oder
- c) mehr als eine Einzelleistung mit »Ungenügend« bewertet wurde oder
- d) mehr als zwei Einzelleistungen nach § 14 Abs. 1 Buchst. a) bis f) mit »Mangelhaft« bewertet wurden.

(3) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

- a) nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch zwei mindestens befriedigende Einzelleistungen vorhanden ist. Nicht ausreichende Einzelleistungen nach § 14 Abs. 1 Buchst. a) bis f) können nicht durch Leistungen der Fächer nach § 14 Abs. 1 Buchst. h) bis k) ausgeglichen werden.
- b) Eine Einzelleistung in den Fächern nach § 14 Abs. 1 Buchst. a) bis f) mit »Ungenügend« bewertet wurde, für die keine mindestens befriedigende Einzelleistung in dem gleichen Prüfungsfach vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Prüfung nicht bestanden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Leistungen gemäß Absatz 2 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

Wird in einem Nachprüfungsfach die Note »Ausreichend« nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als »Ausreichend« zuerkannt werden.

(6) In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 15

Die schriftlichen Arbeiten werden von je zwei Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission unabhängig voneinander begutachtet, wobei der eine Rezensent ein Hochschullehrer ist, der andere im Dienst der Lippischen Landeskirche steht. Stimmt die Beurteilung der beiden Rezensenten nicht überein, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen. § 3 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß.

§ 16

(1) Der Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragter Vertreter gibt in der Regel dem Prüfling das Gesamtergebnis mündlich bekannt.

(2) Die Theologische Prüfungskommission legt dem Landeskirchenrat das Ergebnis der Ersten theologischen Prüfung vor. Danach übersendet das Landeskirchenamt den Prüflingen den Bescheid über das Ergebnis der Prüfung. Prüflinge, die das Examen bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Noten der einzelnen Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis der Prüfung. Prüflinge, die das Examen nicht bzw. noch nicht bestanden haben und sich noch einer Nachprüfung zu unterziehen haben, erhalten eine Notenübersicht.

Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung erteilt. Die Note ist in das Zeugnis mit aufzunehmen.

§ 17

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft und ist gegenüber dem Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erklären.

(2) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt ein Prüfling mit Genehmigung des Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden.

(4) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Vorsitzende der Theologischen Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht,

weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernstesten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

(5) Als Rücktritt gilt, wenn der Prüfling ohne ausreichenden Grund die schriftlichen/häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß geliefert oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(6) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter schriftlicher Arbeiten.

(7) Bei zweimaligem Rücktritt nach Absatz 3 und 4 gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend im Fall vorgezogener Prüfungen.

§ 18

Wird die Erste theologische Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Landeskirchenrat nach Anhörung der Theologischen Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 19

(1) Besteht der Verdacht, daß ein Prüfling versucht oder versucht hat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst gegen die Prüfungsordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, so fertigt der jeweilige Prüfer oder Aufsichtsführende über das Vorkommnis einen Vermerk an, den er unverzüglich, frühestens jedoch nach Abschluß der Prüfungsleistung, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vorlegt. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft im Verlauf der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende der Prüfungskommission, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird ein Täuschungsversuch festgestellt, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note »Ungenügend« festgesetzt.

(2) Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen wird der Prüfling von der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

(4) Wird ein Täuschungsversuch nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung innerhalb einer Frist von drei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

III. Zweite theologische Prüfung

§ 20

(1) Im Zweiten theologischen Examen führt der Prüfling den Nachweis, daß er sich die für den Dienst in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Dieser Nachweis setzt die Erweiterung seiner im Ersten theologischen Examen nachgewiesenen wissenschaftlichen Befähigung durch die im praktischen Vollzug der Vikarusbildung zusätzlich erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten voraus.

(2) Das Zweite theologische Examen soll den Prüfernden und dem Geprüften einen Einblick in dessen gegenwärtiges Problembewußtsein und seinen Lernstand vermitteln und zu einer differenzierten Beurteilung der Praxis verhelfen. Insgesamt soll es einer weiteren Lernmotivation dienen.

(3) Für die Meldung sind die Bestimmungen des § 18 Pfarrerausbildungsgesetz maßgebend.

(4) Die Meldung zur Zweiten theologischen Prüfung ist jeweils zum 1. März oder 1. September bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 21

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

- a) Eine Ergänzung des Lebenslaufes seit Ablegung der Ersten theologischen Prüfung. Dieser Bericht soll deutlich machen, wie der Prüfling seine Vikariatsausbildung zur wissenschaftlichen Weiterbildung und zur praktischen Vorbereitung auf das Pfarramt genutzt hat;
- b) eine Mitteilung, ob der Prüfling eine oder mehrere lebende Fremdsprachen beherrscht;
- c) ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Prüflings (die Kosten werden auf Antrag vom Landeskirchenamt erstattet);
- d) Mitteilung über Schwerpunktgebiete nach § 24 Abs. 1 dieser Verordnung;
- e) praktisch-theologische Hausarbeiten, die aus dem Vikariat erwachsen sind, und zwar
 - Predigt
 - Katechese
 - Kasualansprache
 in jeweils dreifacher Ausfertigung.

§ 22

(1) Die Zweite theologische Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

- a) einer häuslichen wissenschaftlichen Arbeit,
- b) einer Predigt,
einer Katechese,
einer Kasualansprache,
- c) einer Klausur.

Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission fest.

§ 23

Die schriftlichen Arbeiten umfassen:

(1) **Eine wissenschaftliche Hausarbeit.** Es werden drei Themen zur Auswahl aus dem Bereich der Praktischen Theologie oder kirchlicher Praxis gestellt.

Die Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Behandlung eines Themas aus einem Bereich kirchlicher Praxis. Sie soll auf eine Gemeindeveranstaltung oder eine Zielgruppe bezogen sein. Die Hausarbeit soll erkennen lassen, daß der Prüfling in der Lage ist, das Thema in verständlicher Weise darzustellen. Die Darstellung soll eine wissenschaftliche, didaktische und methodische Vorarbeit einschließen. Für die äußere Form der Arbeit gilt § 9 Abs. 1 Buchst. a) entsprechend. Der Umfang dieser Arbeit einschl. Anmerkungen und Literaturhinweisen darf 20 Seiten nicht überschreiten. Die wissenschaftliche Hausarbeit ist dem Landeskirchenamt innerhalb von acht Wochen nach Empfang der Themen als eingeschriebene Postsendung (Einschrei-

ben) in dreifacher Ausfertigung zu übersenden oder bei der zuständigen Stelle abzugeben.

(2) Arbeiten, die aus der Zeit des kirchlichen Vorbereitungsdienstes (Vikariat) erwachsen und spätestens mit der Meldung zum Zweiten theologischen Examen vorzulegen sind.

Diese Arbeiten sind:

- a) eine Predigt bei grundsätzlich freier Textwahl mit den Vorarbeiten, die den Weg vom Text zur Predigt erkennen lassen. Die Predigt muß in einem Gemeindegottesdienst gehalten werden.
- b) eine Katechese bei grundsätzlich freier Text- oder Themenwahl, die den geplanten Verlauf einer Unterrichtsstunde darstellt (einschl. der erforderlichen theologisch-didaktischen Vorbesinnung) und den Stundenverlauf schildert.
- c) eine Kasualansprache nach eigener Wahl mit den Vorarbeiten, die den Weg zur Ansprache erkennen lassen.

Text oder Thema der unter a) und b) genannten Arbeiten sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission so rechtzeitig anzuzeigen, daß er ggfls. Einspruch erheben oder seine Bedenken zum Zuge bringen kann. Die Arbeiten dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Schreibmaschinen-seiten umfassen. Für die äußere Anlage gelten die unter § 9 Abs. 1 Buchst. a) angeführten Bestimmungen.

Die Termine des Predigtgottesdienstes und der Katechese sind dem Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission mitzuteilen. Der Mentor ist verpflichtet, einen Bericht über den gehaltenen Gottesdienst und die gehaltene Katechese sowie der Kasualansprache vorzulegen.

(3) **Eine Klausur.** Das Thema der Klausur wird dem Gebiet der Homiletik/Katechetik entnommen. Es werden zwei Themen durch die Vorlage von Texten zur Wahl gestellt.

Für die Klausur steht eine Bearbeitungszeit von drei Stunden zur Verfügung. Für die weitere Durchführung der Klausur gilt § 10 entsprechend.

§ 24

Ausgehend von den Schwerpunktgebieten, die der Prüfling bei der Meldung zum Examen angegeben hat, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf folgende Fächer:

- | | |
|--|------------|
| a) Biblische Theologie
(Kenntnisse biblischer Theologie im Blick auf die Probleme und Aufgaben der Berufspraxis mit Übersetzung eines biblischen Textes aus der Ursprache je nach Schwerpunktgebiet aus dem Alten oder Neuen Testament) | 20 Minuten |
| b) Systematische Theologie
(Aktuelle Probleme der Dogmatik und Ethik) | 20 Minuten |
| c) Verkündigung und Gottesdienst
(Aktuelle Probleme der Verkündigung, Verständnis und Geschichte des Gottesdienstes unter Berücksichtigung der vorgelegten Predigt) | 20 Minuten |
| d) Religionspädagogik und Katechetik
(Kenntnis der entsprechenden Ansätze ab 1930 und ihrer theologischen und pädagogischen Implikationen unter Berücksichtigung der vorgelegten Katechese) | 20 Minuten |
| e) Seelsorge
(Kenntnis der verschiedenen Seelsorgekonzeptionen, ihrer theologischen Vor- | 20 Minuten |

- aussetzungen und Konsequenzen für die Praxis)
- f) Neuere Kirchengeschichte 20 Minuten
(Kirchengeschichte im 19. und 20. Jahrhundert mit Tendenzen seit der Reformation, insbesondere lippische Kirchengeschichte)
- g) Gemeindeaufbau und 15 Minuten
gemeindliches Leben
(Ecclesiologische Leitvorstellungen, Grundfragen der Gemeinsoziologie, Strukturfragen)
- h) Ökumene, Mission, Diakonie 15 Minuten
- i) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung 15 Minuten

§ 25

(1) Aufgrund der Ergebnisse der Einzelprüfungen entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung. Dabei zählen:

- a) die wissenschaftliche Hausarbeit, zweifach
- b) die Predigt, zweifach
- c) die Katechese, zweifach
- die mündlichen Prüfungen in
- d) Biblische Theologie
- e) Systematische Theologie
- f) Verkündigung und Gottesdienst
- g) Neuere Kirchengeschichte
- h) Seelsorge einfach
- i) Religionspädagogik und Katechetik
- j) Gemeindeaufbau und gemeindliches Leben
- k) Ökumene, Mission, Diakonie
- l) Kirchenrecht und kirchliche Verwaltung
- m) die schriftliche Kasualansprache
- n) die Klausur.

(2) Die Leistungen entsprechen insgesamt nicht den Anforderungen, wenn

- a) mehr als drei Einzelleistungen mit »Mangelhaft« oder »Ungenügend« bewertet wurden oder
- b) mehr als zwei Einzelleistungen nach § 25 Abs. 1 Buchst. a) bis c), e) bis h) mit »Mangelhaft« bewertet wurden oder
- c) mehr als eine Einzelleistung mit »Ungenügend« bewertet wurde.

(3) Die Leistungen entsprechen ferner nicht den Anforderungen, wenn

- a) nicht für jede nicht ausreichende Einzelleistung ein Ausgleich durch zwei mindestens befriedigende Einzelleistungen vorhanden ist. Nicht ausreichende Einzelleistungen nach § 25 Abs. 1 Buchst. a) bis c), e) bis h) können nicht durch Leistungen der übrigen in § 25 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer ausgeglichen werden.
- b) eine Einzelleistung in den Fächern nach § 25 Abs. 1 Buchst. a) bis c), e) bis h) mit »Ungenügend« bewertet wurde, für die keine mindestens befriedigende Einzelleistung in dem gleichen Prüfungsfach vorliegt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist die Prüfung nicht bestanden. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung gestatten, wenn zu erwarten ist, daß dadurch nicht ausreichende Einzelleistungen gemäß § 3 ausgeglichen werden. Die Prüfungskommission entscheidet, in welchen Prüfungsfächern eine Nachprüfung stattfindet. Die Nachprüfung kann höchstens zwei Fächer umfassen.

Wird in einem Nachprüfungsfach die Note »Ausreichend« nicht erreicht, ist die Gesamtprüfung nicht be-

standen. Bei einer Nachprüfung kann kein besseres Gesamtergebnis als »Ausreichend« zuerkannt werden.

(6) Wenn entweder nur die wissenschaftliche Hausarbeit oder zwei der aus dem Vikariat erwachsenen Hausarbeiten mit »Mangelhaft« oder »Ungenügend« bewertet worden ist, so kann die Prüfungskommission eine Wiederholung der betreffenden Arbeit mit einem neuen Thema oder Text anordnen und von deren Ergebnis die Entscheidung über das Examen abhängig machen.

IV. Sinngemäße Anwendung der §§ des Ersten Examens

§ 26

Soweit keine andere Regelung im Abschnitt III dieser Ordnung getroffen worden ist, gelten die Bestimmungen des Abschnittes II sinngemäß.

V. Schlußbestimmungen

§ 27

Der Rechtsweg gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, die den Prüfling in seinen Rechten verletzt haben könnten, ist durch Kirchengesetz vom 10. Juni 1980 für die gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

Die Klage vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht setzt eine Beschwerde unter Darlegung der Gründe bei dem Vorsitzenden der Theologischen Prüfungskommission voraus. Eine Beschwerde ist nicht zulässig gegen die Beurteilung einer einzelnen Prüfungsleistung. Sie ist zulässig, wenn sie innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides eingelegt wird. Bis zum Ablauf eines Monats nach Einlegung der Beschwerde kann die Begründung schriftlich nachgereicht oder ergänzt werden.

§ 28

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft.

(2) Alle dieser Prüfungsordnung entgegenstehenden Bestimmungen werden mit Ablauf des 31. Januar 1986 aufgehoben, insbesondere

- a) Verordnung vom 14. Dezember 1976 i.d.F. vom 24. April 1979 über die theologischen Prüfungen – Prüfungsordnung – (Ges. u. VOBl. Bd. 7 Nr. 1 – RS 2.5)
- b) Ausführungsbestimmungen vom 25. Mai 1977 zu § 12 Abs. 2 Buchst. g) und h) der Verordnung vom 24. April 1979 über die theologischen Prüfungen (Ges. u. VOBl. Bd. 6 S. 226 – RS 2.5.1)
- c) Beschluß des Landeskirchenrates vom 14. März 1980 zu §§ 12 und 25 der Prüfungsordnung vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 67)
- d) Beschluß des Landeskirchenrates vom 14. März 1980 zu § 12 Abs. 2 Buchst. f) der Prüfungsordnung vom 24. April 1979 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 67)
- e) Beschluß des Landeskirchenamtes vom 18. April 1978 zu § 12 Abs. 2 Buchst. g) der Prüfungsordnung vom 24. April 1979 (Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 3. Mai 1978)
- f) Vom Landeskirchenrat beschlossene Protokollnotizen vom 10. Mai 1978 zur Prüfungsordnung vom 24. April 1979 (RS 2.5 S. 14).

§ 29

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 30

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Theologischen Prüfungskommission, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung nach § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 24. April 1979 über die theologischen Prüfungen berufen worden sind, wird durch diese Ordnung nicht berührt.

(2) Für die Studenten und Vikare, die sich zum 1. September 1985 fristgerecht zum Ersten oder Zweiten theologischen Examen zum Frühjahrstermin 1986 gemeldet haben, gelten noch die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 24. April 1979.

Kandidaten, die ihre Erste und Zweite theologische Prüfung nach der alten Ordnung nicht bestanden haben, legen ihre Wiederholungsprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 24. April 1979 ab, sofern diese Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der Prüfung stattfindet.

(3) Soweit Vorschriften, wie z.B. § 6 Buchst. c) oder § 11 Abs. 3, aus zeitlichen Gründen noch nicht anwendbar sind, treten sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.

D e t m o l d , den 15. Januar 1986

Im Auftrag des Lippischen Landeskirchenrates
bekanntgegeben.

Lippisches Landeskirchenamt

Nr. 89 Ausführungsbestimmungen gemäß § 30 Abs. 3 i. V. m. § 29 der Prüfungsordnung über die Bildung der Theologischen Prüfungskommission und die Durchführung der theologischen Prüfungen vom 15. Januar 1986.

Vom 22. Januar 1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 152)

In Ausführung des § 29 der Prüfungsordnung hat das Lippische Landeskirchenamt folgende Übergangsregelungen gemäß § 30 Abs. 3 der Prüfungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht werden:

1.

(Zu § 6 Buchst. c)

Qualifizierte Hauptseminarscheine

Das Erfordernis zur Vorlage von zwei qualifizierten Hauptseminarscheinen, von denen einer in einem biblischen Fach abgelegt sein muß, gilt ab dem Frühjahrstermin 1987.

Bestandene Zwischenprüfung

Nach § 6 Buchst. c) ist künftig, spätestens zur Meldung zum Ersten theologischen Examen, der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (Kolloquium) an den Hochschulen vorzulegen. Da alle Hochschulen diese Zwischenprüfung bereits seit einiger Zeit verlangen, tritt diese Bestimmung auch in der Lippischen Landeskirche mit Wirkung vom 15. Januar 1986 an in Kraft.

Teilnahme am Seminar in Religionspädagogik

In der neuen Prüfungsordnung wird erstmalig der Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar in Religionspädagogik als Zulassungsvoraussetzung zum Ersten theologischen Examen vorgeschrieben. Diese Neuregelung tritt erstmals zum Herbst 1987 in Kraft. Das heißt, diejenigen, die sich zur Ablegung des Ersten theologischen Examens zum Herbsttermin 1987 im Frühjahr 1987 melden, müssen diesen Nachweis erbringen.

Gemeindepraktikum verpflichtend

Aufgrund der Verabschiedung des Pfarrerausbildungsgesetzes von der Lippischen Landessynode am 22. November 1985 ist nunmehr der Nachweis des Praktikums neu geregelt, und zwar in der Form, daß ein mindestens achtwöchiges Praktikum in einer Kirchengemeinde, in der Diakonie oder in der Arbeitswelt nachgewiesen werden muß. Von diesen acht Wochen müssen mindestens vier Wochen auf ein Gemeindepraktikum entfallen. Diese Neuregelung gilt erstmals für diejenigen, die sich zur Ablegung des Ersten theologischen Examens zum Frühjahrstermin 1988 melden werden.

2.

(Zu § 11 Abs. 3)

Bibelkunde und Katechismuskunde

Die Neuregelung des § 11 Abs. 3 besagt, daß die vorzuziehenden Prüfungen in Bibelkunde und Katechismuskunde bis zum 6. Semester abgelegt sein sollen.

Für Studenten, die sich beim Inkrafttreten der Prüfungsordnung im 1. bis 3. Semester befinden, gilt die Neuregelung.

Für diejenigen Studenten, die sich bei Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung im 4. oder einem höheren Semester befinden, gilt diese Neuregelung nicht.

3.

(Zu § 21 Buchst. e)

Abgabe der praktischen Arbeiten

Die Neuregelung sieht hier vor, daß die praktischen Arbeiten, die aus der Zeit des Vikariats erwachsen, also die Predigt, die Katechese und die Kasualansprache bereits bei der Meldung zum Zweiten theologischen Examen vorzulegen sind. Diese Neuregelung gilt für diejenigen Vikare erstmalig, die zum Frühjahrstermin 1987 ihr Zweites theologisches Examen ablegen wollen.

4.

(Inkrafttreten)

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 1986 in Kraft.

D e t m o l d , den 22. Januar 1986

Lippisches Landeskirchenamt

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 90 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes.

Vom 12. März 1986. (GVOBl. S. 81)

Aufgrund von Artikel 1 § 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1986 (GVOBl. S. 62) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. November 1977 (GVOBl. S. 243) in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Jessen

Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenbesoldungsgesetz – KBesG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 3 Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts
- § 4 Zahlung der Dienstbezüge
- § 5 Besoldungsdienstalter
- § 6 Einreihung in die Besoldungsgruppen
- § 7 Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Höherwertiges Amt auf Zeit
- § 10 Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht
- § 11 Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen
- § 12 Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

- § 13 Pastorate als Dienstwohnungen
- § 13 a Dienstwohnungsvorschriften
- § 13 b Mietzuschüsse
- § 14 Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit
- § 15 Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren
- § 16 Rückwirkende Einweisung
- § 17 Lehrkräfte
- § 18 Einreihung in besonderen Fällen
- § 18 a Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

- § 19 Besitzstandswahrung
- § 20 Überleitung

Abschnitt IV

Übergangsvorschriften

- § 21 Erlaß von Ausführungsbestimmungen
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Entscheidungen
- § 24 Bekanntgabe der Gehaltssätze
- § 25 Leistungsbescheid
- § 25 a Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 25 b Verzicht auf Teile der Bezüge

Abschnitt V

Schlußvorschriften

- § 26 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 27 Inkrafttreten

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für

- a) die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrvikaranwärter, Vikare und Pastoralassistenten,
 - b) die Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamten,
- nachstehend als Besoldungsempfänger bezeichnet.

§ 2

Anwendung des Besoldungsrechts

(1) Die Besoldung erfolgt in entsprechender Anwendung der für die Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Vorschriften (Bundesbesoldungsrecht), soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von

- a) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
- b) Entschädigung für Dienstreisen, Dienstgänge und dienstliche Benutzung eigener Sachen sowie die Pauschalabgeltung von Dienstaufwand,
- c) Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld,
- d) Jubiläumszuwendungen,
- e) sonstige Zuwendungen und Entschädigungen.

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen.

(3) (gestrichen)

(4) (gestrichen)

(5) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Bundesbesoldungsrechts (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen. Dabei hat sie eine einheitliche Behandlung der kirchlichen Mitarbeiter sicherzustellen und Bevorzugen oder Benachteiligungen angemessen auszugleichen.

(6) Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Bundesbesoldungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluß vorläufig aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Besoldungsempfänger nicht vertretbar ist. Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluß durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Bestehen nach bundesrechtlichen Bestimmungen zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten landesrechtliche Vorschriften oder werden sie erlassen, kann die Kirchenleitung deren Übernahme in Ergänzung oder anstelle des Bundesrechts durch Rechtsverordnung bestimmen.

(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach den Absätzen 2 bis 7 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode. Der für Besoldung und Dienstrecht zuständige Ausschuß der Synode sowie die Standsvertretung der Pastoren und der Kirchenbeamtenausschuß sind vorher zu hören.

§ 3

Ausnahmen von der Anwendung des Bundesbesoldungsrechts

(1) Ausgenommen sind die auf den kirchlichen Bereich nicht anwendbaren Vorschriften, insbesondere die §§ 21, 22, 25 und 26 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 58 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 3 zur Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Rechtsverordnungen des Bundes über die Voraussetzungen und die Höhe der Entschädigung für Mehrarbeit und andere Erschwernisse gelten nur, soweit ihre Anwendung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Während der Geltungsdauer von § 25b dieses Kirchengesetzes findet § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge und sonstige Bezüge werden auf ein von dem Besoldungsempfänger einzurichtendes Konto bei einem Geldinstitut gezahlt.

(2) Dienstbezüge und sonstige Bezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 5

Besoldungsdienstalter

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Gliedkirchen,
- b) bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der unter Buchstabe a genannten Körperschaften unterstehen,
- c) bei missionarischen, diakonischen oder sonstigen Einrichtungen der unter Buchstabe a oder b genannten Körperschaften

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne von § 29 des Bundesbesoldungsgesetzes. Vordienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 29 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können entsprechend berücksichtigt werden.

(2) Der Dienst bei Einrichtungen, die Glieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines seiner Verbände sind, ist ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters zu behandeln wie Dienst bei den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Einrichtungen der Mission, der Ökumene und der Diakonie gleichgestellt werden.

§ 6

Einreihung in die Besoldungsgruppen

(1) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B bestimmt sich nach der Anlage 1*) zu diesem Kirchengesetz.

(2) Ist für besondere Tätigkeiten ein Amt nicht ausgewiesen, kann die Einreihung nach Maßgabe der Bundesbesoldungsordnung A erfolgen. Die Amtsbezeichnung ist um einen den kirchlichen Dienst bezeichnenden Zusatz zu ergänzen. Die Entscheidung trifft das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag und auf Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Die familienbezogenen Bestandteile des Ortszuschlages werden aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel insgesamt nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes zustünde.

*) Hier nicht abgedruckt.

(3) Steht neben dem Besoldungsempfänger auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Besoldungsempfänger insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Absatz 3 zulassen, wenn und solange dem Besoldungsempfänger das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Besoldungsempfängers selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), mit Ausnahme der Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2.

(6) Ist der Ehegatte des Besoldungsempfängers außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt und steht ihm der volle Anwärterverheiratenzuschlag (§ 62 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) zu, vermindert sich der Ortszuschlag des Besoldungsempfängers um die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages, höchstens um den Unterschiedsbetrag der Stufen 2 und 1 des Orstzuschlages.

§ 8

Anzeigepflicht

Der Besoldungsempfänger hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der von den Familienverhältnissen abhängige Ortszuschlag steht insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung. Ansprüche auf Ortszuschlag sind, soweit sie von den Familienverhältnissen abhängig sind, innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen.

§ 9

Höherwertiges Amt auf Zeit

(1) Bei der Anwendung von § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes treten an die Stelle besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschriften die entsprechenden kirchenrechtlichen Bestimmungen.

(2) § 46 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Worte »länger als« entfallen.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Besoldungsempfängers, der in einem höherwertigen Amt auf Zeit die Zulage nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht zehn Jahre ununterbrochen erhalten hat, erhöhen sich für jedes in dem höherwertigen Amt verbrachte Jahr um ein Zehntel der Differenz zwischen seinen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem Amt, aus dem er in den Ruhestand tritt, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen aus dem höherwertigen Amt.

(4) Berechtigte, die nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit Absatz 1 eine Zulage erhalten, gelten dem für die Bemessung der Zulage maßgebenden Amt zugeordnet.

§ 10

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht

Leistungen aufgrund der Fürsorgepflicht wie Unterstützungen, die Bereitstellung von Dienstkleidung und der-

gleichen bedürfen eines Beschlusses der Körperschaft, bei der der Besoldungsempfänger beschäftigt ist. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt. Sofern Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestehen, kann das Nordelbische Kirchenamt auf den Genehmigungsvorbehalt verzichten oder die Genehmigungsbefugnis für die Kirchengemeinden auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

§ 11

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Besoldungsempfänger aus einer früheren Verwendung im nichtkirchlichen öffentlichen oder diesem nach § 6 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes (BGBl. I 1976 S: 2485) gleichgestellten Dienst eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, ohne daß der frühere Dienstherr die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge anwendet, werden die Versorgungsbezüge auf die Dienstbezüge angerechnet; hierbei bleibt die Hälfte der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei.

(2) Bezieht ein Besoldungsempfänger (eine Besoldungsempfängerin), der Witwer (Witwe) ist, aus einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis des verstorbenen Ehegatten im öffentlichen Dienst Witwergeld (Witwengeld), gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Besoldungsempfänger, deren Besoldung sich am Tage vor dem Inkrafttreten nach § 21 des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung richtet, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

(4) Bis zu einer einheitlichen nordelbischen Regelung der Rechtsfolgen, die sich an die Aufstellung als Kandidat für die Wahl zu einer politischen Körperschaft knüpfen, gelten die hierfür erlassenen Vorschriften des Bundes entsprechend.

§ 12

Besoldung beurlaubter Besoldungsempfänger

(1) Soll einem Besoldungsempfänger, der mit Dienstbezügen beurlaubt ist, bei seinem neuen Anstellungsträger eine höhere Besoldung, als sie ihm nach diesem Kirchengesetz zusteht gewährt werden, ist dazu die Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes erforderlich. Wird die höhere Besoldung vom Anstellungsträger ohne Zustimmung gewährt, werden die Dienstbezüge des Besoldungsempfängers nach diesem Kirchengesetz entsprechend gekürzt.

(2) Ein beurlaubter Besoldungsempfänger, der bei seinem neuen Anstellungsträger Ansprüche auf höhere Besoldung erworben hat, kann daraus bei Rückkehr in den Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes keinen Anspruch auf Wahrung des Besitzstandes herleiten.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für bestimmte Besoldungsempfänger

§ 13

Pastorate als Dienstwohnungen

(1) Den Bischöfen und den Pröpsten sowie denjenigen Pastoren und Pfarrvikaren, die Inhaber einer Gemeindefarrstelle sind oder eine solche verwalteten, werden Dienstwohnungen zugewiesen. Sie sind verpflichtet, ihnen zugewiesene Wohnungen dauernd zu bewohnen. Dienstwoh-

nungen sind grundsätzlich am Dienstsitz zuzuweisen. Für Gemeindepfarrstellen kann der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen genehmigen. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung entfällt, wenn dem Ehegatten des Besoldungsempfängers eine Dienstwohnung (Satz 1) zugewiesen ist und die Ehegatten nicht getrennt leben.

(2) Den Pastoren und Pfarrvikaren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe oder einem gesamtkirchlichen Dienst werden grundsätzlich Dienstwohnungen nicht zugewiesen. Der Träger der Pfarrstelle kann ihnen eine Dienstwohnung zuweisen, wenn sie aus Gründen der Seelsorge oder der Dienstaufsicht ständig, auch außerhalb der Dienststunden, im Bereich ihrer Dienststelle anwesend sein und deshalb dort wohnen müssen, oder wenn die Zuweisung der Dienstwohnung aus anderen dringenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.

(3) Die Bereitstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Dienstwohnungen obliegt dem Träger der Pfarrstelle. Diesem steht die von den Dienstbezügen einzubehaltende Dienstwohnungsvergütung zu.

(4) Die Einziehung einer Dienstwohnung, eines Hausgartens, einer Garage oder von Teilen der Wohnung oder des Gartens bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes, im übrigen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13 a

Dienstwohnungsvorschriften

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung des § 13 Abs. 3 regeln, insbesondere über

- a) Beginn der Dienstwohnungsverhältnisse,
- b) Art und Beschaffenheit der Dienstwohnungen,
- c) die Deckung der durch Nutzung und Instandhaltung der Dienstwohnungen entstehenden Kosten.

(2) Die Kirchenleitung kann dabei auch bestimmen, daß und inwieweit die Dienstwohnungsvorschriften (Absatz 1) für Kirchenbeamte anzuwenden sind.

(3) § 2 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 13 b

Mietzuschüsse

Pastoren und Pfarrvikaren, denen eine Dienstwohnung nicht zuzuweisen ist, kann in begründeten Ausnahmefällen gegen Nachweis der entstandenen Kosten ein Mietzuschuß gewährt werden. Die Einzelheiten regelt das Nordelbische Kirchenamt durch allgemeine Verwaltungsanordnung.

§ 14

Ablieferungspflicht der Pastoren bei Vergütung aus Nebentätigkeit

Erhält ein Pastor Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung für Beamte des Bundes hat er sie insoweit an die für die Zahlung seiner Dienstbezüge im Hauptamt zuständige Dienststelle abzuliefern, als ein von der Kirchenleitung jährlich im voraus festzusetzender Freibetrag überschritten wird.

§ 15

Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren

Die Festsetzung der Dienstbezüge der Pastoren und ihre Auszahlung erfolgen durch das Nordelbische Kirchenamt oder die von ihm beauftragten Dienststellen. Diese Stelle zieht auch die Dienstwohnungsvergütungen ein und ver-

rechnet sie zugunsten des Trägers der Pfarrstelle. Die beauftragte Dienststelle hat auch die öffentlichen Abgaben einzubehalten und abzuführen.

§ 16

Rückwirkende Einweisung

Ein Kirchenbeamter kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten zum Ersten eines Monats in eine Planstelle eingewiesen werden, sofern die Planstelle zur Verfügung stand und der Kirchenbeamte die entsprechenden Aufgaben wahrgenommen hat.

§ 17

Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte an den kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten einschließlich der Fachhochschulen werden nach Maßgabe der bundesrechtlichen oder, sofern solche nicht bestehen, entsprechend dem Ort ihrer Verwendung nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein in die Ämter der Besoldungsordnungen A und C dieser Vorschriften eingereiht. § 35 Bundesbesoldungsgesetz findet keine Anwendung.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Ist die staatliche Anerkennung einer Schule mit der Verpflichtung zur Anwendung des staatlichen Dienst- und Besoldungsrechts verbunden, werden die Lehrkräfte dieser Schule nach dem Recht des Landes Hamburg bzw. des Landes Schleswig-Holstein auch dann behandelt, wenn in diesem Kirchengesetz oder in aufgrund dieses Kirchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Kirchenleitung Abweichendes geregelt ist.

§ 18

Einreihung in besonderen Fällen

(1) Besteht an der Gewinnung eines Geistlichen oder Kirchenbeamten wegen der besonderen Art der Dienstaufgabe oder der weit herausragenden Qualifikation ein ganz besonderes Interesse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und kann die Anstellung ohne Erhalt des bisherigen finanziellen Besitzstandes nicht sichergestellt werden, kann die Kirchenleitung in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hauptausschusses

- a) die Einreihung in eine bisher erreichte Besoldungsgruppe zubilligen,
- b) nichtruhegehaltstfähige Zulagen für ruhegehaltstfähig erklären oder Zulagen gewähren,
- c) bei Hochschullehrern der Besoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes oder der Besoldungsordnung H der Landesbesoldungsgesetze die Besoldung unter entsprechender Anwendung der für ein Berufungsverfahren vorgesehenen Regelung festlegen.

(2) Die entsprechenden Regelungen sind im Stellenplan nachzuweisen.

§ 18 a

Sonderzuwendungen in besonderen Fällen

Die Gewährung der jährlichen Sonderzuwendungen und des Urlaubsgeldes (§§ 67, 68 a Bundesbesoldungsgesetz) unterliegt folgenden Abweichungen vom Bundesbesoldungsrecht:

- a) Vikare, deren Dienstverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet, ohne daß unmittelbar anschließend ein Dienstverhältnis als Pastor zur Anstellung begründet wird, und die seit Beginn des Kalender-

jahres ununterbrochen in einem Dienstverhältnis als Vikar der Nordelbischen Kirche gestanden haben, erhalten beim Ausscheiden die jährliche Sonderzuwendung, wenn die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausschließlich auf dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung beruht. Die Zuwendung richtet sich in diesem Falle nach den Bezügen des letzten vollen Kalendermonats, in dem das Dienstverhältnis als Vikar bestanden hat. Sie vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Vikar im laufenden Kalenderjahr keine Anwärterbezüge erhält, um ein Zwölftel.

- b) Erwirbt der Vikar im gleichen Kalenderjahr einen Anspruch auf die jährliche Sonderzuwendung als Pastor zur Anstellung, bleibt die Zeit des Vikariats (Buchst. a) bei der Bemessung dieser Zuwendung unberücksichtigt.
- c) Das Urlaubsgeld ist Vikaren abweichend von § 2 Abs. 2 des Urlaubsgeldgesetzes auch dann zu gewähren, wenn die Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bis zu Beginn des auf die Abschlußprüfung folgenden dritten Kalendermonats erfolgt.

Abschnitt III

Besitzstandswahrung, Überleitung

§ 19

Besitzstandswahrung

(1) Pastoren und Pfarrvikare, denen nach bisherigem Recht am 31. Dezember 1977 ein höheres Grundgehalt zusteht als das am 1. Januar 1978 nach diesem Kirchengesetz zustehende Grundgehalt einschließlich der grundgehaltsbezogenen Zulagen entsprechend § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Die Überleitungszulage nimmt an allgemeinen Besoldungsverbesserungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter angehoben werden. Sie verringert sich um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen) mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages.

(2) Sind vor dem Inkrafttreten des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 5./6. April 1976 (GVM. S. 2) aufgrund von Beschlüssen des Kirchenrates gemäß § 15 des Besoldungsgesetzes der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 7. November 1966 (GVM. S. 39) in der am 31. Dezember 1976 geltenden Fassung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende Regelungen getroffen worden, verbleibt es dabei.

(3) Bei der Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes auf die am 1. Januar 1977 im Amt befindlichen Pröpste der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate wird die Amtszeit als Propst voll angerechnet.

(4) Die nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlten Zulagen gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 9. November 1972 (KGVB. S. 200) bleiben unberührt.

(5) Lehrer, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in eine günstigere Besoldungsgruppe als die nach den gemäß § 17 für anwendbar erklärten Rechtsvorschriften zuständige Besoldungsgruppe eingereiht sind, behalten ihren Besitzstand. Wird ein Lehrer aus dem staatlichen Schuldienst der Länder Hamburg oder Schleswig-Holstein in den kirchlichen Dienst übernommen, wird er mit der im Landesdienst erreichten Besoldungsgruppe übernommen.

(6) Sind nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate im Eigentum von Besoldungsempfängern stehende oder von diesen angemietete Wohnungen als Dienstwohnungen anerkannt worden, verbleibt es für den Zeitraum der Anerkennung dabei.

(7) Ist nach dem Recht der ehemaligen Evangelisch-lutherischen Landeskirche Eutin (Pfarrerbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 – GVOBl. Bd. III S. 50 – und Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 3. Februar 1969 – GVOBl. Bd. IV S. 97) für einzelne Pastoren das Besoldungsdienstalter (BDA) anders als nach diesem Gesetz festgesetzt, wird das BDA nach diesem Gesetz neu festgesetzt. Pastoren, denen nach der bisherigen Festsetzung des BDA ein höheres Grundgehalt zusteht als nach der Neufestsetzung, erhalten den Unterschiedsbetrag als ruhegehaltstfähige Überleitungszulage. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

(8) Erhält ein Besoldungsempfänger am 31. Dezember 1977 eine Überleitungszulage nach Artikel 2 des Kirchenbesoldungsänderungsgesetzes der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 24. November 1976 (KGVB. S. 241), wird sie ihm in der bisherigen Höhe weitergezahlt. Bei jeder nach dem 31. Dezember 1977 wirksam werdenden allgemeinen Besoldungsverbesserung vermindert sich die Zulage um jeweils einen Prozentpunkt, höchstens um ein Drittel der allgemeinen Besoldungsverbesserung, bis die Zulage den Betrag erreicht hat, der sich bei der Anwendung des für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltenden Rechts ergibt. Für alle weiteren Veränderungen der Bemessungsgrundlage ist das jeweils für die Oberbehörden des Landes Schleswig-Holstein geltende Recht entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für ähnliche Besitzstandszulagen.

(9) Sonstige nach bisherigem Besoldungsrecht getroffene Regelungen zur Wahrung von Besitzständen bleiben unberührt.

§ 20

(Überleitung am 1. Januar 1978)

Abschnitt IV

Übergangsvorschriften

§ 21

Erlaß von Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungs- und Übergangsvorschriften zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 22

Rechtsweg

Den Besoldungsempfängern steht für Klagen aufgrund von Ansprüchen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten offen.

§ 23

Entscheidungen

Bei der Anwendung der in § 2 Abs. 1 bis 3 genannten Vorschriften für Bundesbeamte nimmt das Nordelbische Kirchenamt die Aufgaben der dort für zuständig erklärten Obersten Bundesbehörden wahr.

§ 24

Bekanntgabe der Gehaltssätze

Das Nordelbische Kirchenamt veröffentlicht eine Übersicht

- a) über die Grundgehaltssätze der Anlage 1 *) (Grundgehaltstabelle),
- b) über die nach der Anlage 1 vorgesehenen Zulagen,
- c) über die Sätze der Ortszuschläge (Ortszuschlagstabelle)

im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Kirche. Die Übersicht ist erstmalig nach dem Stande bei Inkrafttreten von § 2 und dann jeweils bei Änderungen zu veröffentlichen.

§ 25

Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einem Besoldungsempfänger durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Besoldungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Dienstbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichts und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschuß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Besoldungsempfänger sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienstbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienstbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Nordelbischen Kirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Nordelbischen Kirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenen Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellung nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 25 a

(Anpassung der Versorgungsbezüge)

§ 25 b

Verzicht auf Teile der Bezüge

(1) Empfänger von Besoldung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder von Versorgungsbezügen (§ 2 des Beamtenversorgungsgesetzes) können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Teile ihrer Bezüge verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge oder
- d) den Erhöhungsbetrag aus einer gesetzlich festgelegten Durchstufung oder einer Beförderung.

Durch Verzicht vermindert sich der Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen oder dergleichen geknüpft sein.

(3) Der Berechtigte hat in der Verzichtserklärung zu versichern, daß die Angemessenheit seines und gegebenenfalls des Lebensunterhalts seiner Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Angehöriger gewährleistet bleibt.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme

- a) bei Pastoren, Pfarrvikaren, Vikaren und Versorgungsempfängern durch das Nordelbische Kirchenamt,
- b) bei Kirchenbeamten durch den Dienstvorgesetzten.

Sie wird rechtswirksam, sobald sie der in Satz 1 bestimmten Stelle zugegangen ist, es sei denn, diese nimmt die Erklärung nicht an. Die in Satz 1 bestimmte Stelle kann die Annahme der Erklärung aus wichtigem Grunde widerrufen.

(5) Der Berechtigte kann die Verzichtserklärung widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Nordelbische Kirchenamt kann in Härtefällen einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 26

(Außerkräfttreten von Vorschriften am 1. Januar 1978)

§ 27

(Urspr. Inkrafttreten)

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Ämter, die mit dem Vermerk »k« (künftig wegfallend) versehen sind, sollen als Kirchenbeamtenstellen nicht mehr besetzt werden (ausgenommen Versetzungsfälle).
2. Die Ämter des Diakons sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

FS = Fachschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß,

FHS = Fachhochschulausbildung oder gleichwertiger Abschluß.

*) Anlage hier nicht abgedruckt!

3. Die Ämter des Kantors und Organisten sind den Besoldungsgruppen je nach Art des vorgeschriebenen Ausbildungsabschlusses zugeordnet.

Es bedeuten

B = Kirchenmusikerprüfung B,
A = Kirchenmusikerprüfung A.

4. Die Lehrkräfte an kirchlichen Schulen und Ausbildungsstätten werden nach Maßgabe des § 17 dieses Gesetzes eingereiht.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 5

Friedhofsassistent (kw)
Kirchenassistent
Küster¹⁾ (kw)

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 6 oder A 7

Besoldungsgruppe A 6

Friedhofssektretär (kw)
Kirchensekretär
Küster¹⁾ (kw)

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7

Besoldungsgruppe A 7

Friedhofsoberssekretär (kw)
Kirchenoberssekretär
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Küster (kw)

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 8 bis A 11

Besoldungsgruppe A 8

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofshauptsekretär (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenhauptsekretär

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 9 bis A 11

Besoldungsgruppe A 9

Diakon FS¹⁾ (kw)
Friedhofsamtsinspektor (kw)
Friedhofsinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenamtsinspektor
Kirchenbauinspektor
Kircheninspektor

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 10 oder A 11

Besoldungsgruppe A 10

Diakon FS¹⁾ (kw)
Diakon FHS²⁾⁴⁾ (kw)
Friedhofsobersinspektor (kw)
Gemeindehelfer¹⁾ (kw)
Kantor und Organist A³⁾ (kw)
Kantor und Organist B¹⁾ (kw)
Kirchenbauobersinspektor
Kirchenobersinspektor

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11

- ²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 13

- ³⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 11 bis A 14

- ⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 11

Diakon FS (kw)
Diakon FHS¹⁾³⁾ (kw)
Friedhofsamtman (kw)
Gemeindehelfer (kw)
Kirchenamtman
Kirchenbauamtman

Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kantor und Organist B (kw)

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 oder A 13

- ²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 12 bis A 14

- ³⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 12

Diakon FHS¹⁾⁴⁾ (kw)
Friedhofsobersamtman (kw)
Kantor und Organist A²⁾ (kw)

Kirchenamtsrat

Kirchenbauamtsrat

Pfarrvikar¹⁾³⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13

- ²⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

- ³⁾ Erhält ein um 2,1 v.H. des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 12 erhöhtes Grundgehalt

- ⁴⁾ Erhält als Leiter eines Heimes für Behinderte oder Gefährdete eine Stellenzulage von 90 DM

Besoldungsgruppe A 13

Diakon FHS (kw)
Kantor und Organist A¹⁾ (kw)

Kirchenarchivrat

Kirchenbauobersamtsrat

Kirchenbaurat

Kirchenbibliotheksrat

Kirchenobersamtsrat

Kirchenrat

Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut¹⁾

Kirchenverwaltungsrat

Pastor¹⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾

Pfarrvikar²⁾³⁾

- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

- ²⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

- ³⁾ (gestrichen)

- ⁴⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschieds zur Besoldungsgruppe B 6,

- b) als Propst,
als Studiendirektor am Prediger- und Studien-seminar,
als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Welt-mission und Kirchlichen Weltdienst,
als Direktor der Evangelischen Akademie Nord-elbien
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besol-dungsgruppe A 16,

- c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
als Leiter des Nordelbischen Frauenwerks,
als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
als Leiter des Evangelischen Gemeindedienstes der Nordelbischen Kirche,
als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –
als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienseminars,
als Referent der Kirchenleitung,
eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besol-dungsgruppe A 15.

- 5) Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht-ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250 DM.
 6) Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 14

Kantor und Organist A (kw)
 Kirchenoberarchivrat
 Kirchenoberbaurat
 Kirchenoberbibliotheksrat
 Kirchenoberverwaltungsrat
 Kirchenrat im Pädagogisch-Theologischen Institut
 Oberkirchenrat
 Pastor¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

¹⁾ Von der 10. Dienstaltersstufe an

²⁾ (gestrichen)

³⁾ Erhält gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- a) als Bischof eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6,
 b) als Propst,
 als Studiendirektor am Prediger- und Studien-seminar,
 als Leiter des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst,
 als Direktor der Evangelischen Akademie Nordelbien
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16,
 c) als Leiter des Nordelbischen Jugendpfarramtes,
 als Leiter des Nordelbischen Frauenwerkes,
 als Leiter des Nordelbischen Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt,
 als Senior der Nordschleswigschen Gemeinde,
 als Leiter des Amtes für Öffentlichkeitsdienst der Nordelbischen Kirche,
 als Leiter einer Arbeitsstätte des Pädagogisch-Theologischen Instituts,
 als Leiter einer Tagungsstätte der Evangelischen Akademie Nordelbien,
 als Leiter des Evangelischen Rundfunkreferats der norddeutschen Kirchen – Arbeitsstelle Hamburg –
 als Leiter des Ausbildungszentrums Breklum des Prediger- und Studienstamms,

als Referent der Kirchenleitung,
 eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 15.

- 4) Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine nicht-ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 250 DM.
 5) Erhält als Hauptpastor im Kirchenkreis Alt-Hamburg (§ 4 des Einführungsgesetzes zur Verfassung) eine ruhegehaltsfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe A 15

Kirchenarchivdirektor
 Kirchenbaudirektor
 Kirchenbibliotheksdirektor
 Kirchenverwaltungsdirektor
 Oberkirchenrat¹⁾

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppen A 16 oder B 3.

Besoldungsgruppe A 16

Kirchenoberbaudirektor
 Landespastor
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Harburg (kw)
 Propst der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holstein²⁾ (kw)

¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

²⁾ Soweit bis zum 30. Juni 1976 berufen

Besoldungsgruppe B 3

Hauptpastor (kw)
 Oberkirchenrat¹⁾
 Propst des Kirchenkreises Lübeck (kw)

¹⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten des Nordelbischen Kirchenamtes

Besoldungsgruppe B 6

Bischof für Holstein – Lübeck¹⁾ (kw)
 Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes

¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250 DM.

Besoldungsgruppe B 9

Bischof für den Sprengel Hamburg¹⁾ (kw)

¹⁾ Erhält als Vorsitzender der Kirchenleitung eine Stellenzulage von 250 DM.

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 91 Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25).

Vom 15. November 1985. (KABl. 1986 S. 17)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Kirchenordnung

§ 1

Artikel 30 Satz 1 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»Pastoren im Hilfsdienst können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirkes oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder der Landeskirche beauftragt werden.«

§ 2

(1) Die Bezeichnung »Hilfsprediger« in Artikel 31 Satz 2, Artikel 91 Absatz 5 Satz 1, Artikel 110 Absatz 1 Satz 1, Artikel 110 Absatz 4 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung »Pastor im Hilfsdienst« ersetzt.

(2) Die Bezeichnung »Pfarramtskandidat« in Artikel 112, Artikel 137 Absatz 2 Satz 12, Artikel 148 Absatz 1 Satz 7 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung »Pastor im Hilfsdienst« ersetzt.

(3) Die Bezeichnung »Kandidat« in Artikel 110 Absatz 1 Satz 1, Artikel 110 Absatz 4 der Kirchenordnung wird durch die Bezeichnung »Vikar« ersetzt.

§ 3

(1) Artikel 54 Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»Im Presbyterium üben die Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern den Dienst der Leitung der Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung aus.«

(2) Artikel 54 Satz 3 der Kirchenordnung entfällt.

(3) Artikel 54 der Kirchenordnung erhält einen Absatz 2 folgenden Wortlauts:

»Das Presbyterium wirkt durch die Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.«

§ 4

Artikel 56 Absatz 2 der Kirchenordnung entfällt.

§ 5

(1) Artikel 57 der Kirchenordnung wird zu Artikel 57a der Kirchenordnung.

(2) Artikel 57a der Kirchenordnung erhält einen Absatz 3 folgenden Wortlauts:

»Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Zahl der Presbyter und der Zahl der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.«

§ 6

Nach Artikel 56 der Kirchenordnung wird ein neuer Artikel 57 der Kirchenordnung mit folgendem Wortlaut eingefügt:

»Artikel 57.

(1) Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle sowie die Presbyter der Kirchengemeinde.

(2) Wer für mehrere Kirchengemeinden zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird, ist Mitglied des Presbyteriums jeder dieser Kirchengemeinden.«

§ 7

Artikel 58 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»Artikel 58

(1) Prediger einer Kirchengemeinde, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, der sie zugewiesen sind, mit beratender Stimme teil.

(3) Inhaber oder Verwalter einer kreiskirchlichen Pfarrstelle, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(4) Superintendenten, denen als Inhaber der für den Superintendenten errichteten Pfarrstelle des Kirchenkreises der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.«

§ 8

Artikel 65 Absatz 4 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»(4) Hat ein Presbyterium weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden, so führt der Superintendent oder ein von ihm Beauftragter den Vorsitz ohne Stimmrecht.«

§ 9

Artikel 66 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»Das Presbyterium ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist.«

§ 10

Artikel 67 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

»Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, so ist dies im Protokollbuch festzustellen.«

Artikel II

Änderungen von Kirchengesetzen

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Superintendentengesetz) vom 18. Oktober 1974 (KABl. S. 211) erhält folgende Fassung:

»Wird dem Superintendenten gemäß Absatz 1 ein Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen, so nimmt er an den Sitzungen des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde mit beratender Stimme teil.«

Artikel III

Übergangsbestimmungen

§ 1

Predigern, die nicht Verwalter einer Pfarrstelle sind, und die dem Presbyterium im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 58 Absatz 2 der Kirchenordnung in der bisher geltenden Fassung mit beschließender Stimme angehört haben, bleibt das Stimmrecht für die Zeit ihres Dienstes in der Kirchengemeinde erhalten.

§ 2

Pastoren im Hilfsdienst, denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Antrag des Presbyteriums durch den Kreissynodalvorstand nach Artikel 58 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung in der bisher geltenden Fassung beschließende Stimme beigelegt worden ist, bleibt das Stimmrecht für die Zeit ihres Dienstes in der Kirchengemeinde erhalten.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 15. November 1985

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 6. März 1986

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Linnemann

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Landeskirche Greifswald

Nr. 92	Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 2. Juni 1950 in der Fassung vom 3. November 1985. Vom 15. März 1986. (Abl. S. 19)	III. Andere kirchliche Werke	153–155
		Fünfter Abschnitt: Gemeinsame und Schlußbestimmungen	156–158

Das walte Gott Vater, Sohn und heiliger Geist!

»Alles ist euer,
ihr aber seid Christi,
Christus aber ist Gottes.«

1. Kor. 3, 22–23

Die Evangelische Landeskirche Greifswald bekennt sich zu Christus, dem Sohn des lebendigen Gottes, dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn. Damit steht sie in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Ihre unantastbare Grundlage ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt ist. Sie erkennt die fortdauernde Geltung ihrer Bekenntnisse an: des apostolischen und der anderen altkirchlichen, ferner der Augsburgischen Konfession, der Apologie, der Schmalkaldischen Artikel und des Kleinen und Großen Katechismus Luthers.

Sie weiß sich zu immer neuer Vergegenwärtigung und Anwendung dieser Bekenntnisse verpflichtet, wie dies auf der Bekenntnissynode in Barmen 1934 beispielhaft geschehen ist.

Im Gehorsam des Glaubens an Gott, der ein Gott der Ordnung und des Friedens ist und will, daß alles ehrbar und ordentlich zugehe, hat sie sich folgende Ordnung gegeben.

Einleitende Bestimmungen

Artikel 1

Das Evangelium von Jesus Christus ist die Gabe Gottes an die Welt. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und auszubreiten. Aufgrund des evangelischen Verständnisses vom allgemeinen Priestertum sind alle Gläubigen berechtigt und verpflichtet, diesen Dienst zu tun.

Artikel 2

Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist die Gemeinde Jesu Christi: In der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Gesamtkirche und in den Werken der Diakonie und Mission sowie in den übrigen Werken der kirchlichen Arbeit. Sie alle leben von der einen Gabe und stehen in dem einen Dienst, den sie mit den Mitteln erfüllen, die ihrer besonderen Aufgabe entsprechen.

Inhaltsübersicht

Präambel

	Artikel
Einleitende Bestimmungen	1–4
Erster Abschnitt: Die Kirchengemeinde	
I. Aufgaben und Bereich	5–12
II. Ämter und Dienste	13–57
1. Das Pfarramt	
Aufgaben und Stellung des Pfarrers	13–23
Die Zulassung zum Amt	24–26
Die Berufung in das Amt	27–29
Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen	30–31
2. Weitere Ämter und Dienste	32–41
3. Das Ältestenam̄t	42–57
III. Der Gemeindekirchenrat	58–73
IV. Besondere Bestimmungen	74–78
Zweiter Abschnitt: Der Kirchenkreis	
I. Aufgaben und Bereich	79–80
II. Superintendent	81–87
III. Die Kreissynode	88–99
IV. Der Kreiskirchenrat	100–105
Dritter Abschnitt: Die Evangelische Landeskirche Greifswald	
I. Aufgaben und Bereich	106–108
II. Der Bischof und Pröpste	109–124
1. Die Pröpste	110–118
2. Der Bischof	119–123
III. Die Landessynode	124–131
IV. Die Kirchenleitung	132–138
V. Das Konsistorium	139–145
VI. Besondere Ämter und Dienststellen	146–148
Vierter Abschnitt: Die kirchlichen Werke	
I. Werke des Gemeindedienstes	149
II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes	150–152

Artikel 3

(1) Die Erfüllung des Auftrags Jesu Christi erfordert mancherlei Ämter und Dienste in der Kirche.

(2) Alle Gemeindeglieder sind gerufen, ihre Gaben in den Dienst Jesu Christi zu stellen, indem sie bestimmte Aufgaben der Gemeinde übernehmen.

(3) Die Pastoren sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Ihnen sind in der örtlichen Kirchengemeinde das Pfarramt, in den übergreifenden Bereichen der Kirche entsprechende Ämter anvertraut.

(4) Außerdem gibt es in der Gemeinde weitere Mitarbeiter in Ämtern und Diensten, die der Verkündigung und Unterweisung, der Kirchenmusik und Diakonie, der Verwaltung sowie der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude dienen.

(5) Zusammen mit allen Mitarbeitern tragen die Ältesten Verantwortung für die Gemeinde.

Artikel 4

(1) Die Kirche nimmt bei der Durchführung ihrer Aufgaben auch am allgemeinen Rechtsleben teil. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die Kirchenkreise und die Evangelische Landeskirche Greifswald sind Körperschaften des Rechts.

(2) Über ihre Lehre und über die Ordnung urteilt und entscheidet die Kirche selbständig. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Erster Abschnitt

Die Kirchengemeinde

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 5

(1) Die Kirchengemeinde trägt die Verantwortung dafür, daß das Evangelium verkündigt wird: Im Gottesdienst und in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienst der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst.

(2) Sie ist dafür verantwortlich, daß zur Erfüllung dieser Aufgaben gemäß der Ordnung der Kirche die erforderlichen Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde eingerichtet, besetzt und ausgeübt werden.

(3) Sie hat die notwendigen gottesdienstlichen Stätten und sonstigen Einrichtungen zu schaffen.

(4) Sie hat die ihr anvertrauten Mittel gewissenhaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verwenden. Eingedenk ihrer Gliedschaft am Ganzen der Kirche trägt sie nach Kräften auch zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Nöte in anderen Gemeinden bei.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinden nehmen am Leben der Kirche und durch ihre Vertretung in den Synoden auch an der Leitung der Kirche teil. Sie stehen im besonderen in der lebendigen Gemeinschaft des Kirchenkreises.

Artikel 7

(1) Die Kirchengemeinden bleiben in ihren bisherigen Grenzen bestehen.

(2) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

Artikel 8

(1) Glieder einer Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bezirk der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, wenn nicht ihre Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde begründet ist. Die Verlegung des Wohnsitzes aus einer Kirchengemeinde in eine andere hat den Wechsel der Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde zur Folge, soweit nicht besondere abweichende Vorschriften bestehen. Das gleiche gilt beim Zuzug von Gliedern anderer evangelischer Landeskirchen. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, können nach den Bestimmungen der Ordnung des kirchlichen Lebens in die Gemeinde aufgenommen werden.

(3) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

Artikel 9

Wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt oder wer zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt, verliert die Gemeindegliedschaft.

Artikel 10

In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß Gemeindeglieder nicht der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts, sondern einer anderen Kirchengemeinde angehören. Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 11

Von den Gemeindegliedern wird erwartet, daß sie ihr persönliches Leben in Haus und Beruf in der Verantwortung vor Gott und in der Zucht der Liebe führen, daß sie am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl teilnehmen und dafür sorgen, daß ihre Ehe kirchlich eingeseget wird, ihre Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, ihre Entschlafenen unter Mitwirkung der Kirche bestattet werden. Das Nähere bestimmt die Ordnung des kirchlichen Lebens; sie trifft auch Bestimmungen über die kirchliche Zucht.

Artikel 12

(1) Die Gemeindeglieder haben das Recht und die Pflicht, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitzuarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie hingebend und gewissenhaft wahrnehmen.

(2) Die Gemeindeglieder tragen durch ihre Abgaben und Opfer die Lasten der Kirche mit.

II. Ämter und Dienste

1. Das Pfarramt

Aufgaben und Stellung des Pfarrers

Artikel 13

Der Pfarrer ist zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufen. Er hat in der Gemeinde vor allem die Pflicht, das Evangelium lauter und rein zu verkündigen,

die Sakramente recht zu verwalten, die christliche Unterweisung durchzuführen, die Glieder der Gemeinde in ihren Häusern zu besuchen, den Dienst der Seelsorge mit tröstendem und die Gewissen schärfendem Worte auszuüben und in der diakonischen Arbeit der Gemeinde anregend und helfend mitzuwirken.

(2) Der Pfarrer leitet die Gemeinde nach dem Worte Gottes im Geist der Liebe und der Zucht.

Artikel 14

In seinem geistlichen Amt ist der Pfarrer innerhalb der kirchlichen Ordnung selbständig und nur an sein Ordinationsgelübde gebunden.

Artikel 15

(1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

(2) In großen Kirchengemeinden kann das Pfarramt mit mehreren Pfarrern besetzt werden.

Artikel 16

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern liegt die Vertretung des Pfarramts und die Geschäftsführung in der Hand desjenigen, der den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt.

(2) Jedem Pfarrer ist ein bestimmter Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Seelsorgebezirk und in der Regel gleicher Anteil an den pfarramtlichen Pflichten zuzuweisen, sofern ihm nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist.

(3) Das Nähere regelt eine Pfarrdienstordnung, die vom Gemeindekirchenrat aufgestellt wird und der Genehmigung des Superintendenten bedarf. Ist der Superintendent selbst beteiligt, so liegt die Genehmigung dem Konsistorium ob.

Artikel 17

(1) Falls es dem Pfarrer vorübergehend nicht möglich ist, die ihm obliegenden Amtspflichten zu erfüllen, hat er für Vertretung zu sorgen.

(2) Zu Amtshandlungen für Gemeindeglieder, die nicht zu seinem Pfarrsprengel gehören, bedarf es der Vorlage eines Dimissoriales, sofern nicht etwas anderes ortsüblich ist. In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken kann der Gemeindekirchenrat bestimmen, daß die Vorlage eines Dimissoriales auch dann erforderlich ist, wenn ein Pfarrer eines anderen Seelsorgebezirkes zu einer Amtshandlung in Anspruch genommen werden soll.

(3) In einer anderen Kirchengemeinde darf er nur mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers amtieren. Versagt dieser die Zustimmung, so kann die Entscheidung des Gemeindekirchenrats angerufen werden. Versagt sie auch der Gemeindekirchenrat, so entscheidet der Superintendent.

Artikel 18

Der Pfarrer darf seinen Dienst, insbesondere auch die Spendung des Heiligen Abendmahls, einem evangelischen Christen nicht deshalb versagen, weil dieser einem anderen innerhalb des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Bekenntnis angehört.

Artikel 19

(1) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit enthält Artikel 156.

Artikel 20

(1) Von dem Pfarrer wird erwartet, daß er täglich im Umgang mit dem Worte Gottes und im Gebet lebt und mit seinem Hause ein Leben in christlichem Geist und in christlicher Zucht führt. Er steht in der Gemeinschaft des Dienstes und Lebens mit den Amtsbrüdern des Kirchenkreises, mit denen er sich regelmäßig im Konvent zusammenfindet. Das Nähere regelt eine Konventsordnung¹⁾. Die Teilnahme am Konvent gehört zu seinen Amtspflichten.

(2) Von den Trägern des leitenden geistlichen Amtes erfährt der Pfarrer Rat, Hilfe und seelsorgerlichen Dienst. Er soll sich in allen Nöten vertrauensvoll an sie wenden, in der Regel zunächst an den Superintendenten. Ihre Besuche und Visitationen hat er als einen geistlichen Dienst der Kirche an Amt und Gemeinde anzunehmen.

Artikel 21

(1) Der Pfarrer steht in Lehre, Dienst und Leben in der brüderlichen Zucht, die von den Amtsbrüdern, vor allem von dem Superintendenten, geübt wird.

(2) Reicht weder die brüderliche Mahnung noch die Vermahnung der leitenden geistlichen Amtsträger aus, um Anstöße zu beseitigen, so tritt die Disziplin der Kirche ein. Das Nähere bestimmt ein Kirchengesetz.

Artikel 22

(1) Der Pfarrer steht als verordneter Diener des Wortes auf Lebenszeit zur Kirche in einem Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Der Pfarrer hat ein Anrecht auf Hilfe, Schutz und Fürsorge der Kirche. Mit seinem Unterhalt ist er, solange er eine Gemeindepfarrstelle verwaltet, an die Kirchengemeinde gewiesen, der die Kirche im Bedarfsfall die notwendige Hilfe gewährt. Bekleidet der Pfarrer infolge von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, kein Amt, so sorgt die Kirche für ihn.

(3) Im übrigen werden die Recht und Pflichten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, unter Beachtung der in dieser Kirchenordnung gegebenen Grundsätze zu einer Ordnung der Dienstverhältnisse der Pastoren²⁾ zusammengefaßt. In ihr werden auch die Voraussetzungen geregelt, unter denen ein Pfarrer in ein anderes Amt in den Wartestand und in den Ruhestand versetzt werden kann.

Artikel 23

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, einem Pfarrer mit besonderen Aufgaben eine entsprechende Amtsbezeichnung beizulegen.

Die Zulassung zum Amt

Artikel 24

Die Kirche kann das Pfarramt nur solchen Männern und Frauen anvertrauen, die im Evangelium wurzeln, für das Amt zugerüstet sind und die Haltung zeigen, die einem

¹⁾ Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABl. Greifswald 1956 Nr. 4 S. 42)

²⁾ Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982, Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Union zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 4. Juni 1983 und Kirchengesetz zur Durchführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 6. November 1983 (ABl. Grfsw. 1984 Nr. 3 S. 17).

kirchlichen Amtsträger eignen muß. Sie prüft daher die, die das Amt begehren, auf ihre Vorbildung und ihre Eignung und überträgt ihnen aufgrund dieser Prüfung das Predigtamt durch die Ordination.

Artikel 25

(1) Die theologische Vorbildung erfolgt auf staatlichen Hochschulen und theologisch-wissenschaftlichen Ausbildungsstätten der Kirche. Aufgrund einer theologisch-wissenschaftlichen Prüfung und der sonstigen Eignung entscheidet die Kirchenleitung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Kirche.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird mit einer zweiten Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt abgeschlossen. Wer sie besteht und für geeignet befunden wird, kann von der Kirchenleitung in den Dienst der Kirche übernommen und ordiniert werden. Der Ordinierte führt die Amtsbezeichnung Pastor und kann zum Pfarrer berufen werden. Bis zur festen Anstellung wird er mit der Unterstützung eines Pfarrers oder mit der Verwaltung einer Pfarrstelle widerruflich beauftragt.

(3) Das Nähere über die Vorbildung der Pfarrer und über die Zulassung zum Amt bestimmen besondere Ordnungen³⁾.

(4) Die Kirchenleitung kann auch Männer und Frauen zum pfarramtlichen Dienst zulassen, die eine andere Vorbildung haben, als sie in Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Ordnung.

Artikel 26

(1) Die Ordination wird im Auftrag der Kirche unter Gebet und Handauflegung in einer gottesdienstlichen Handlung vollzogen, in der der zukünftige Pastor durch ein Gelübde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift bejaht und sich zur Treue im Amt, zum Gehorsam gegen die Ordnung der Kirche und zu einem seinem Beruf innerlich und äußerlich entsprechenden Wandel verpflichtet.

(2) Die Ordination gehört zu den Obliegenheiten des Bischofs (vgl. Art. 119 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 3 Ziffer 7).

(3) Die mit der Ordination verliehenen Rechte können nach näherer Bestimmung der kirchlichen Ordnung entzogen oder abgelegt werden⁴⁾.

Die Berufung in das Amt

Artikel 27

Die Berufung zum Pfarrer einer Kirchengemeinde setzt voraus, daß eine ordnungsgemäß errichtete Pfarrstelle besetzt werden kann.

Artikel 28

Die Gemeindepfarrstellen werden abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Konsistorium und durch das Konsistorium unter vorhergehender

³⁾ S. Pfarrer-Ausbildungsgesetz vom 2. Dezember 1965 (ABl. Greifswald 1967 Nr. 1 S. 1 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen (ABl. Greifswald 1978 Nr. 7-8 S. 76) und des 2. Änderungsgesetzes vom 18. Mai 1980 (ABl. Greifswald 1980 Nr. 11 S. 109) und Pfarrerdienstgesetz vom 28. September 1982 (ABl. Greifswald 1984 Nr. 3 S. 17) sowie Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. April 1970 (ABl. Greifswald 1970 Nr. 6 S. 57).

⁴⁾ S. Abschnitt II, Teil 2 des Pfarrerdienstgesetzes (a. a. O.).

der Beteiligung der Kirchengemeinde besetzt. Das Nähere über das Besetzungsverfahren regelt das Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen⁵⁾.

Artikel 29

(1) Der Pfarrer wird im Gemeindegottesdienst durch den Superintendenten eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben. Der Beginn des Dienstverhältnisses wird durch besondere Ordnung geregelt⁶⁾.

(2) Nach der Einführung hält der Pfarrer die Antrittspredigt und begrüßt damit zugleich die Gemeinde. Hat die Ordination noch nicht stattgefunden, so ist sie mit der Einführung zu verbinden.

Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen

Artikel 30

Über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Gemeindepfarrstellen wie auch über die Herstellung und Aufhebung dauernder pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden beschließt nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrates, wenn die Beteiligten einverstanden sind, das Konsistorium, andernfalls die Kirchenleitung.

Artikel 31

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Pfarrer, Pastorinnen, Prediger und Hilfskräfte auch im übergemeindlichen Dienst beschäftigt werden. Hierfür können übergemeindliche Stellen errichtet werden.

(2) Stellen des Kirchenkreises werden durch Beschluß der Kreissynode errichtet und vom Kreiskirchenrat besetzt. Die Errichtung und die Besetzung bedarf der Bestätigung des Konsistoriums.

(3) Gesamtkirchliche Stellen werden durch Beschluß der Landessynode errichtet und von der Kirchenleitung besetzt.

(4) Für diese Amtsträger im übergemeindlichen Dienst gelten die Bestimmungen sinngemäß, die für die Amtsträger in den Kirchengemeinden gelten.

Weitere Ämter und Dienste

Artikel 32

(1) Die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi erfordert in der Gemeinde weitere Ämter und Dienste. Sie dienen der Verkündigung des Evangeliums, der christlichen Unterweisung, der Seelsorge und dem Dienst der Liebe, der Gestaltung des Gottesdienstes und des Gemeindelebens, der Verwaltung und der Pflege kirchlicher Grundstücke und Gebäude.

(2) Die Mitarbeiter in den verschiedenen Ämtern und Diensten sind in ihrem Tätigkeitsbereich selbständig, unbeschadet der Befugnisse des Gemeindekirchenrates und anderer kirchlicher Organe und Dienststellen. Ihre Beteiligung an der Arbeit des Gemeindekirchenrates richtet sich nach Artikel 66.

⁵⁾ Kirchengesetz über die Besetzung der Pfarrstellen vom 2. Juni 1950 (ABl. Grfsw. 1950 Nr. 3 S. 52) und VO über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen vom 2. März 1960 (ABl. Grfsw. 1960 Nr. 3-4 S. 7).

⁶⁾ Ordnung für den katechetischen Dienst vom 30. April 1963 (ABl. Grfsw. 1963 Nr. 5 S. 53), Ordnung für den Dienst der Berechtigte vom 28. September 1973 (ABl. Grfsw. 1974 Nr. 4/5 S. 37).

Artikel 33

(1) Für bestimmte Aufgabenbereiche in Verkündigung und Unterweisung können in der Gemeinde neben dem Pfarrer andere Mitarbeiter tätig sein. Ihr Dienst macht sie mitverantwortlich für das Leben in der Kirchengemeinde. Mitarbeiter und Gemeindepfarrer halten deshalb ständige Verbindung untereinander.

(2) Der Dienst der Mitarbeiter kann sich auf die Aufgaben der Unterweisung⁶⁾ beziehen, auf die Arbeit an den Kindern aller Altersstufen, Jugend-, Eltern- und Familienarbeit, den Dienst im kirchlichen Kindergarten, aber auch auf die Besuchsarbeit, Seelsorge oder Gemeindekreise.

(3) Der Verantwortungsbereich des Mitarbeiters muß klar umgrenzt sein. Der Mitarbeiter ist in seinem Dienst an Schrift und Bekenntnis gebunden.

Artikel 34

(1) Für die Pflege der Kirchenmusik und der Singarbeit in der Gemeinde trägt der Kirchenmusiker⁷⁾ die Verantwortung. Der Dienst des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Organisten und Chorleiters. Seine Tätigkeit dient der Verkündigung, der Anbetung und dem Gemeindeaufbau.

(2) Der Dienst des Kirchenmusikers in einer Kirchengemeinde kann verbunden sein mit anderen Aufgaben, insbesondere der Verkündigung und Unterweisung der Diakonie und Verwaltung.

Artikel 35

Der diakonische Dienst in der Gemeinde erstreckt sich auf den Dienst an Alten, Kranken, Hilfsbedürftigen und Geschädigten. Durch seinen Dienst trägt der Mitarbeiter in der Gemeindediakonie⁸⁾ zur engeren Verbindung zwischen Kirche und Familie sowie zwischen Kirchengemeinde und diakonischen Anstalten bei.

Artikel 36

Für Verwaltungsaufgaben können Mitarbeiter haupt- oder nebenberuflich angestellt werden. Die Anstellung erfolgt in der Regel im Vertragsverhältnis. Falls sie Dienste von besonderer Verantwortung wahrnehmen, können sie auf Lebenszeit berufen werden.

Artikel 37

Für die würdige Vorbereitung der gottesdienstlichen Räume und für die äußere Ordnung während der gottesdienstlichen Feier sorgt der Küster. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem, für die Durchführung der Läuteordnung sowie für Ordnung und Sauberkeit kirchlicher Gebäude und Grundstücke zu sorgen.

Artikel 38

(1) Die Mitarbeiter in der Gemeinde müssen für den kirchlichen Dienst geeignet und für ihr Aufgabengebiet vorgebildet sein. Einzelheiten hierüber regeln die betreffenden Kirchengesetze und Ordnungen.

⁷⁾ Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern; Berufsordnung für das Kirchenmusikalische Amt; Kirchenmusikalische Fachaufsichtsordnung, alle vom 11. November 1960 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 2 S. 14 ff.) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978 (ABl. Grfsw. 1978 Nr. 10 S. 97) und Ausführungsbestimmung zur Berufsordnung vom 16. Juli 1976 (ABl. Grfsw. 1976 Nr. 8 S. 97).

⁸⁾ Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakone vom 13. Februar 1959 (ABl. Grfsw. 1960 Nr. 7-8 S. 33).

(2) Die Einsegnung und Einführung der Mitarbeiter richtet sich nach den für sie geltenden Ordnungen.

Artikel 39

Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises. Die Anstellung kann auch durch die Landeskirche sowie durch kirchliche Anstalten und Einrichtungen erfolgen. Die Mitwirkung anderer Organe und Dienststellen bei der Anstellung richtet sich nach den dafür geltenden Ordnungen.

Artikel 40

Geeignete Gemeindeglieder können für verschiedene Ämter und Dienste sowie für besondere Aufgaben der Gemeinde eingesetzt werden. Den Einsatz regelt der zuständige Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat.

Artikel 41

Zum Predigtamt können besonders befähigte und vorgebildete Gemeindeglieder auf Antrag des Gemeindegliederkirchenrates durch das Evangelische Konsistorium wider- ruflich zugelassen werden.

3. Das Ältestenam

Artikel 42

Aufgabe der Ältesten ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den weiteren Mitarbeitern der Gemeinde die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sie nicht dem Pfarrer oder einzelnen Mitarbeitern vorbehalten sind, so zu ordnen, daß es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß recht und ordentlich zugeht.

Artikel 43

Die Ältesten sollen in der Teilnahme am kirchlichen Leben, in der Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde und in ihrer eigenen Lebensführung den Gemeindegliedern ein Vorbild geben und sie zu lebendiger Teilnahme an Leben und Arbeit der Gemeinde führen. Sie sollen sich über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil verschaffen und beides in der Gemeindeleitung fruchtbar machen.

Artikel 44

Für das Ältestenam dürfen nur Gemeindeglieder aufgestellt werden, die sich treu zu den Gottesdiensten und Abendmahlfeiern halten, die kirchlichen Lasten mittragen und sich nach Gabe und Bewährung zum Ältesten eignen. Sie müssen am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemeindeglieder über 70 Jahre können nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates für das Ältestenam aufgestellt werden.

Artikel 45

Die Zahl der Ältesten richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Es sollen wenigstens vier und höchstens zwölf gewählt werden. Das Nähere bestimmt der Gemeindegliederkirchenrat mit Zustimmung des Kreiskirchenrates.

Artikel 46

(1) Die Ältesten werden durch einen Wahlausschuß der Gemeinde gewählt. Gleichzeitig können in einem gesonderten Wahlgang Ersatzälteste gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus den Mitgliedern des Gemeindegliederkirchenrates und den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates.

Artikel 47

(1) Der Wahlausschuß wird vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates geleitet.

(2) Zur Vornahme der Wahlhandlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlausschusses erforderlich.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 68 Ziff. 2 Satz 1, Ziff. 4 und Ziff. 5 Satz 1 über die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates sowie die Bestimmung des Artikels 156 über die Pflicht zur Verschwiegenheit entsprechende Anwendung.

Artikel 48

Der Wahltermin für fällige Ältestenwahlen wird von der Kirchenleitung festgesetzt.

Artikel 49

(1) Sind Älteste zu wählen, so stellt der Gemeindegemeinderat nach Beratung mit dem Gemeindebeirat spätestens acht Wochen vor der Wahl eine vorläufige Vorschlagsliste auf, in der die einzelnen Seelsorgebezirke oder Ortschaften angemessen zu berücksichtigen sind und die mehr Namen enthalten muß als Älteste zu wählen sind.

(2) Wer bei der Kirchengemeinde hauptberuflich angestellt ist, ist nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Eine Berufung in den Gemeindegemeinderat richtet sich nach Artikel 66 Abs. 2.

Artikel 50

Die in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommenen Gemeindeglieder sind durch den Gemeindegemeinderat zu befragen, ob sie bereit sind, das Amt eines Ältesten zu übernehmen und das Ältestengelübde abzulegen.

Artikel 51

(1) Nach Befragung gemäß Artikel 50 hat der Gemeindegemeinderat die Gemeinde von der bevorstehenden Ältestenwahl sowie von der vorläufigen Vorschlagsliste durch Kanzelabkündigung in zwei aufeinanderfolgenden Gottesdiensten an verschiedenen Sonntagen und möglichst durch Aushang in Kenntnis zu setzen. Dabei ist mitzuteilen, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der letzten Kanzelabkündigung beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Vorschläge zur Ergänzung der vorläufigen Vorschlagsliste oder auch Einsprüche gegen die vorläufige Vorschlagsliste eingereicht werden können. Auf die Voraussetzungen des Artikels 44 ist die Gemeinde hinzuweisen.

(2) Zur Einreichung von Ergänzungsvorschlägen oder Einsprüchen sind Gemeindeglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt und im vollen Besitz der kirchlichen Rechte sind.

(3) Der Gemeindegemeinderat berät mit dem Gemeindebeirat die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche und weist solche zurück, die den Erfordernissen der Artikel 44 und 51 Abs. 2 nicht entsprechen. Gegen die Zurückweisung können die Beteiligten innerhalb einer Woche Beschwerde beim Gemeindegemeinderat einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so legt er sie dem Kreiskirchenrat vor, der hierüber binnen zwei Wochen endgültig entscheidet.

(4) Die zugelassenen Ergänzungsvorschläge sind der Gemeinde durch Kanzelabkündigung in einem Gottesdienst und möglichst durch Aushang bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß aus der Gemeinde innerhalb einer Woche seit der Kanzelabkündigung gegen die Ergänzungsvorschläge Einspruch beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates eingelegt werden kann; die Bestimmung des Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

Artikel 52

(1) Nach Ablauf der im Artikel 51 genannten Fristen stellt der Gemeindegemeinderat auf der Grundlage der vorläufigen Vorschlagsliste unter Berücksichtigung der zugelassenen Ergänzungsvorschläge und Einsprüche der Gemeinde eine endgültige Vorschlagsliste entsprechend Artikel 49 auf.

(2) Hiernach wählt der Wahlausschuß aus der endgültigen Vorschlagsliste die Ältesten in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied des Wahlausschusses darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(3) Die Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge nach Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift zu bezeichnen und bei jedem Vorgeschlagenen eine Stelle zum Ankreuzen zu enthalten. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Älteste zu wählen sind; Stimmzettel mit mehr Ankreuzungen sind ungültig. Weiterhin ungültig sind Stimmzettel,

- a) die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber einem Vorgeschlagenen enthalten,
- b) die auf andere Namen lauten als in dem Stimmzettel gemäß der endgültigen Vorschlagsliste aufgeführt sind.

(4) Nach Abgabe der Stimmzettel und Auszählung der Stimmen stellt der Vorsitzende des Wahlausschusses das Wahlergebnis fest.

(5) Gewählt sind in der festgesetzten Zahl zu Ältesten diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit an der Grenze der festgesetzten Ältestenzahl entscheidet das Los.

(6) Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig Älteste derselben Gemeinde sein. Werden sie gleichzeitig gewählt, so gilt nur die Wahl desjenigen, der die höhere Stimmzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken, der alle abgegebenen Stimmzettel beizufügen sind. Die Niederschrift und die Stimmzettel werden vom Gemeindegemeinderat in Verwahrung genommen.

Artikel 53

(1) Die Namen der gewählten Ältesten werden im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntgegeben.

(2) Die Ältesten werden im Gottesdienst vor der versammelten Gemeinde in ihr Amt eingeführt. Sie haben dabei das Amtsgelöbde abzulegen. Der den Vorsitz im Gemeindegemeinderat führende Pfarrer fragt:

»Ich frage Euch vor Gott und dieser Gemeinde: Wollt Ihr im Vertrauen auf Gott und sein Wort das Euch befohlene Amt dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß sorgfältig verwalten und gewissenhaft darauf achten, daß alles ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe und als treue Älteste für das Evangelium Jesu Christi und seine Kirche eintreten, so antwortet: Ja.«

Die Ältesten antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Erst nach Ablegung des Gelöbnisses kann das Ältestenamtsamt ausgeübt werden. Wer das Gelöbde verweigert, kann nicht Ältester sein.

Artikel 54

(1) Das Amt des Ältesten dauert acht Jahre. Von vier zu vier Jahren scheidet die Hälfte der Ältesten aus.

(2) Bei völliger Neubildung eines Gemeindegemeinderates scheidet bereits nach vier Jahren die Hälfte der Ältesten aus; wer ausscheidet, wird durch das Los bestimmt.

(3) Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Älteste, die wiedergewählt sind, werden unter Hinweis auf das früher geleistete Gelöbniß durch Handschlag für die neue Amtszeit verpflichtet.

Artikel 55

Ein Ältester kann sein Amt nur aus erheblichen Gründen niederlegen, u. a. wenn er durch Krankheit oder andere außerordentliche Schwierigkeiten an der ständigen Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 56

(1) Einem Ältesten, der seine Pflicht versäumt oder sich unwürdig verhält, kann der Gemeindekirchenrat eine brüderliche Mahnung oder, falls das nicht ausreicht, der Kreiskirchenrat einen Verweis erteilen. Liegt eine grobe Pflichtwidrigkeit vor, so kann der Kreiskirchenrat die Entlassung aus dem Ältestenamte beschließen. Er hat vorher den Gemeindekirchenrat und den Ältesten zu hören.

(2) Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Rechtsausschuß (Artikel 148) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Wer aus dem Ältestenamte entlassen ist, darf nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrates wieder in die Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) aufgenommen werden.

Artikel 57

(1) Tritt ein zum Ältesten Gewählter sein Amt nicht an oder scheidet ein Ältester während seiner Amtsdauer aus, so stellt der Gemeindekirchenrat aufgrund der Wahl-niederschrift fest, welcher Ersatzälteste für dessen Amtsdauer als Ältester in den Gemeindekirchenrat eintritt.

(2) Ist die Liste der gewählten Ersatzältesten erschöpft oder sind keine Ersatzältesten gewählt worden, so kann der Wahlausschuß Älteste für die Amtsdauer ausgeschiedener Ältester wählen. Diese Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung von Artikel 49 bis 53, wobei die Vorschlagsliste gem. Artikel 49 Abs. 1 nicht mehr Namen zu enthalten braucht, als Älteste zu wählen sind.

III. Der Gemeindekirchenrat

Artikel 58

(1) Dem Gemeindekirchenrat obliegt die Mitverantwortung für die Pflege des kirchlichen Lebens und damit zugleich auch für die rechte Verkündigung des Evangeliums. In dieser Verantwortung leitet er die Gemeinde unbeschadet des besonderen Auftrages des Pfarrers.

(2) Er sorgt dafür, daß der Gemeinde Gottes Wort vielfältig angeboten wird und trägt die Verantwortung dafür, daß die Gottesdienste regelmäßig und in ausreichender Zahl gehalten werden und daß, sofern der Pfarrer oder Vertreter den Gottesdienst nicht versehen kann, Lesegottesdienst durch einen Ältesten oder ein anderes Gemeindeglied gehalten wird. Er regelt auch die von den Ältesten im Gottesdienst zu übernehmenden Aufgaben und tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein.

(3) Er hat dafür zu sorgen, daß der Dienst des Pfarrers und der anderen Amtsträger der Kirchengemeinde durch die Mitarbeit der Ältesten und anderer Gemeindeglieder wirksam unterstützt wird.

(4) Er hat darauf zu achten, daß die persönliche Verbindung zwischen Amtsträgern und Gemeindegliedern durch Hausbesuche gepflegt wird.

(5) Er ist für die Ausübung der Kirchenzucht in der Gemeinde verantwortlich.

(6) Er ist mitverantwortlich dafür, daß die kirchliche Unterweisung der Jugend, sowohl in der Christenlehre als auch im Konfirmandenunterricht, in rechter Weise durchgeführt werden kann.

(7) Er hat dafür zu sorgen, daß die anerkannten Werke der Kirche in der Kirchengemeinde Stützung und Mitarbeit finden.

(8) Er soll sich der Armen und Kranken sowie der Hilfsbedürftigen annehmen.

(9) Er hat darüber hinaus die Pflicht, die äußeren Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den Dienst der Kirche zu ermöglichen und wirksam zu gestalten.

Artikel 59

Wenn die Gemeinde durch das Verhalten eines Pfarrers oder eines Ältesten Schaden erleidet, soll der Gemeindekirchenrat hierüber – wenn persönliche Aussprache nicht zum Ziele führt – zunächst selbst beraten und erforderlichenfalls dem Superintendenten berichten. Das gleiche gilt bei Verstößen anderer Amtsträger der Kirchengemeinde, soweit nicht der Gemeindekirchenrat nach der kirchlichen Ordnung selbst weitere Maßnahmen zu treffen vermag.

Artikel 60

Zur Abänderung der üblichen Zeit der öffentlichen Gottesdienste bedarf es des Einverständnisses zwischen dem Pfarrer und dem Gemeindekirchenrat, ebenso zur Vermehrung oder Verminderung der regelmäßigen Gottesdienste. Bei Meinungsverschiedenheiten kann die Entscheidung des Kreiskirchenrates herbeigeführt werden. Eine dauernde Verminderung der Gottesdienste bedarf auch der Zustimmung des Konsistoriums.

Artikel 61

(1) Der Gemeindekirchenrat entscheidet, wenn kirchliche Werke oder Vereinigungen Räume der Gemeinde für gottesdienstliche Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen. Die Kirchenleitung entscheidet über Einsprüche und hat das Recht, allgemeine Richtlinien zu geben.

(2) Das gleiche gilt, wenn in den Räumen der Kirchengemeinde nichtgottesdienstliche Veranstaltungen stattfinden sollen; sie dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit der Bestimmung und der Würde des Raumes in Einklang stehen.

(3) Bestimmungen darüber, inwieweit kirchliche Räume anderen Kirchen oder religiösen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden dürfen, bleiben dem Konsistorium vorbehalten.

Artikel 62

(1) Der Gemeindekirchenrat errichtet und besetzt die Amtsstellen der Kirchengemeinde unter Beachtung eines etwa bestehenden Stellenplans der Evangelischen Landeskirche Greifswald und regelt deren Obliegenheiten, soweit erforderlich, durch eine Dienstordnung.

(2) Er verwaltet das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln, und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Insbesondere stellt er den Haushaltsplan auf und nimmt die Rechnungen der kirchlichen Kassen ab.

(3) Er erhebt die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung, beschließt im Rahmen der von der Kreissynode oder der Landessynode aufgestellten Richtlinien über die Erhebung von Umlagen und über die Aufstellung von Gebührenordnungen und bestimmt über die Verwendung der kirchlichen Opfer und Kollekten, die er im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes ausschreibt.

Artikel 63

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

Artikel 64

Für besondere Einrichtungen kann der Gemeindekirchenrat kirchengemeindliche Ordnungen oder Satzungen beschließen. Diese können die Kirchenordnung ergänzen, dürfen ihr aber nicht widersprechen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung, die vorher den Kreiskirchenrat hört.

Artikel 65

In welchen Fällen Entschließungen des Gemeindekirchenrates zu ihrer Wirksamkeit einer Mitwirkung anderer kirchlicher Stellen, insbesondere des Kreiskirchenrates, des Konsistoriums oder der Kirchenleitung bedürfen, richtet sich nach den jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 66

(1) Zum Gemeindekirchenrat gehören die Ältesten und die Amtsträger, die in einem Pfarramt der Kirchengemeinde fest angesetzt oder mit der Verwaltung oder Mitverwaltung eines solchen Amtes vorübergehend betraut sind. Das gleiche gilt für festangestellte Pastorinnen und Prediger, die in der Gemeinde Dienst tun.

(2) In den Gemeindekirchenrat können ferner durch den Wahlausschuß (Art. 46) im Zusammenhang mit einer angeordneten Neuwahl von Ältesten (Art. 48 und 54 Abs. 1 Satz 2) und jeweils für die Zeit bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten Mitarbeiter, die hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, bis zu 25% der Gesamtzahl der Ältesten (Art. 45) berufen werden. Jeweils vorher beschließt der Wahlausschuß darüber, ob eine solche Berufung erfolgen soll. Die Entscheidung hierüber sowie über die Berufung selbst erfolgt in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Die Bestimmungen des Art. 52 Abs. 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung. Nachberufung ist möglich.

(3) Vikarinnen, Vikare und Hilfsprediger der Kirchengemeinde, die nicht nach Absatz 1 dem Gemeindekirchenrat als Mitglieder angehören, sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Das gleiche gilt in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes für die Träger sonstiger kirchlicher Ämter und Dienste, soweit sie nicht nach Abs. 2 dem Gemeindekirchenrat angehören. Sie sind auch zur Stellung von Anträgen berechtigt.

Artikel 67

(1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt der Pfarrstelleninhaber. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechseln die Pfarrstelleninhaber in der Reihenfolge ihres kirchlichen Dienstalters von drei zu drei Jahren im Vorsitz. Der Wechsel tritt mit dem Beginn eines neuen Haushaltsjahres ein. Der Gemeindekirchenrat kann mit Zustimmung des Kreiskirchenrats im Einzelfall eine längere Amtsdauer beschließen, wenn die besonderen Gaben des einzelnen Pfarrstelleninhabers oder andere wichtige

Gründe es nahelegen; das Konsistorium kann auch von sich aus eine anderweitige Regelung treffen. Verzicht auf den Vorsitz ist mit Genehmigung des Superintendenten zulässig.

(2) Der Gemeindekirchenrat wählt aus den Ältesten einen stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch kommt in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen die Vertretung im Vorsitz in erster Linie dem jeweiligen Vorgänger im Vorsitz und in Ermangelung eines solchen dem nächsten zum Vorsitz berufenen Pfarrstelleninhaber zu.

(3) Ist die Pfarrstelle erledigt oder liegen sonst wichtige Gründe vor, so kann der Superintendent oder das Konsistorium den Vorsitz auch abweichend von vorstehenden Bestimmungen anderweitig regeln.

Artikel 68

Für die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrats gilt:

1. Der Gemeindekirchenrat soll einmal im Monat zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder die leitenden Amtsträger oder Organe des Kirchenkreises oder der Evangelischen Landeskirche Greifswald es begehren. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Die Verhandlungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
3. Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, stimmt nicht mit. Bei der Verhandlung darf er nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gemeindekirchenrats anwesend sein, vor der Abstimmung hat er sich zu entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.
4. Die Beschlüsse sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen. Die Niederschrift ist vorzulesen und – nachdem sie genehmigt ist – vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Verhandlungen des Gemeindekirchenrats sind nicht öffentlich. Die leitenden Amtsträger und die Vertreter des Kreiskirchenrats, des Konsistoriums und der Kirchenleitung können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In besonderen Fällen können sie den Vorsitz übernehmen.
6. Der Vorsitzende trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrats. Er führt den Schriftwechsel. In eiligen Fällen ordnet er bis zum Zusammentritt des Gemeindekirchenrats einstweilen das Erforderliche selbst an.
7. Beschlüsse des Gemeindekirchenrats werden durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende beglaubigt.
8. Urkunden, welche die Kirchengemeinden Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Ältesten unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Artikel 69

(1) Jeder Älteste soll möglichst nach Art und Maß seiner Gaben für bestimmte Aufgaben persönlich verantwortlich

sein, sei es, daß er im Gottesdienst Hilfe leistet oder die Gemeindeglieder besucht oder daß ihm die Fürsorge für die Aufgaben und Einrichtungen der kirchlichen Unterweisung oder der Diakonie oder für bestimmte äußere Angelegenheiten oder daß ihm andere Dienste übertragen werden.

(2) Mit Zustimmung des Gemeindegemeinderats kann bei gegebenem Anlaß der Vorsitzende die Geschäftsführung dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied überlassen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann einen Ältesten, ausnahmsweise auch ein anderes kirchlich bewährtes Gemeindeglied, zum Kirchmeister wählen. Dem Kirchmeister liegt die Sorge für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Kirchengemeinde ob. In seiner Amtsführung ist er dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; mit ihr verbundene Ausgaben werden vergrätet.

Artikel 70

Der Gemeindegemeinderat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse oder zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden. Diese sind ihm verantwortlich und erstatten ihm regelmäßig Bericht. Beschlüsse, die der Kirchengemeinde rechtliche Verpflichtungen auferlegen, können sie nicht fassen. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats kann an ihren Beratungen jederzeit teilnehmen.

Artikel 71

(1) Der Gemeindegemeinderat bildet zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat.

(2) In den Gemeindebeirat beruft der Gemeindegemeinderat Gemeindeglieder, die sich im kirchlichen Leben bewähren und die Arbeit in der Gemeinde mittragen. Dabei sind die Gemeindekreise zu berücksichtigen. Mitarbeiter der Kirchengemeinde, die nicht nach Art. 66 Abs. 2 dem Gemeindegemeinderat angehören, werden in der Regel in den Beirat berufen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Gemeindebeirates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Sie muß mindestens die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates (Art. 66 Abs. 1) erreichen, wobei die hauptberuflich im Dienst der Kirchengemeinde stehenden Mitarbeiter im Gemeindebeirat nicht mitzuzählen sind. Sie soll insgesamt die vierfache gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht übersteigen.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann eine Berufung in den Gemeindebeirat jederzeit vornehmen. Die Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird jedes zweite Jahr im Oktober überprüft und durch Kündigungsfrist oder Aushang der Gemeinde bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß innerhalb von zwei Wochen seit der Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates Ergänzungsvorschläge oder auch Einsprüche gegen die Zusammensetzung eingereicht werden können; Artikel 51 Abs. 2 findet Anwendung. Über die Ergänzungsvorschläge und Einsprüche beschließt der Gemeindegemeinderat. Gegen dessen Entscheidung können die Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung Beschwerde beim Kreiskirchenrat einlegen, der endgültig entscheidet. Abschließend stellt der Gemeindegemeinderat die Zusammensetzung des Gemeindebeirates fest und gibt sie in der Adventszeit der Gemeinde bekannt; dem Kreiskirchenrat ist alsdann hierüber zu berichten.

(5) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats beruft den Gemeindebeirat mindestens alle drei Monate zur Be-

ratung und Aussprache mit dem Gemeindegemeinderat ein. Vor wichtigen Entscheidungen soll der Gemeindegemeinderat den Beirat hören. Die Bestimmungen des Artikel 68 Ziff. 5 gelten entsprechend.

Artikel 72

Der Gemeindegemeinderat soll jährlich mindestens einmal die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung zusammenrufen. Er kann die Gemeindeversammlung zu einem Kirchentag ausgestalten. Er berichtet in der Versammlung über seine Arbeit und stellt den Bericht zur Aussprache. Dabei soll er für berechnigte Beanstandungen und für Vorschläge zur Besserung und Bereicherung des Gemeindelebens aufgeschlossen sein.

Artikel 73

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann die Kirchenleitung ihm nach Anhörung des Kreiskirchenrats die weitere Ausübung seiner Tätigkeit untersagen. Damit enden die Ämter der Ältesten. Die Schuldigen können in eine Vorschlagsliste (Artikel 49 Abs. 1, 52 Abs. 1) und in den Gemeindebeirat nur mit Zustimmung des Kreiskirchenrats wieder aufgenommen werden.

(2) Bis zu einer Neuwahl von Ältesten hat der Kreiskirchenrat die Aufgaben des Gemeindegemeinderats einem anderen Gemeindegemeinderat oder einem oder mehreren Bevollmächtigten zur Wahrnehmung zu übertragen; diese haben dafür zu sorgen, daß möglichst bald wieder Älteste gewählt werden. Mit deren Einführung kann der Gemeindegemeinderat seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

(3) Der vorhergehende Absatz ist auch anzuwenden bis zur Bildung eines Gemeindegemeinderats in einer neugebildeten Kirchengemeinde oder wenn ein Gemeindegemeinderat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgt die Ältestenwahl durch einen Wahlausschuß, der aus den Mitgliedern des nach Abs. 2 beauftragten anderen Gemeindegemeinderates oder aus dem bzw. den nach Abs. 2 Bevollmächtigten sowie aus den über 18 Jahre alten Mitgliedern des Gemeindebeirates besteht. Im Fall der Neubildung einer Kirchengemeinde ist der Gemeindebeirat alsbald entsprechend Artikel 71 von den nach Abs. 2 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindegemeinderates Beauftragten zu bilden.

IV. Besondere Bestimmungen

Artikel 74

(1) Für Anstalts- und Personalgemeinden werden etwa erforderliche besondere Bestimmungen von der Kirchenleitung erlassen; bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Über die Anerkennung neuer Anstaltsgemeinden entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt in der Regel voraus, daß die Anstaltsgemeinde die Gewähr der Dauer bietet, ein eigenes ständiges Pfarramt und eine eigene gottesdienstliche Stätte besitzt.

Artikel 75

Große Kirchengemeinden können in Gemeindebezirke gegliedert werden. Über die Bildung von Gemeindebezirken beschließt der Gemeindegemeinderat im Wege der kirchengemeindlichen Ordnung oder die Kirchenleitung nach Anhörung des Gemeinde- und des Kreiskirchenrats. Die kirchengemeindliche Ordnung oder der Beschluß der Kirchenleitung müssen die Verteilung der Pfarrer und

Ältesten auf die Bezirke und die Bildung von Bezirkskirchenräten vorsehen, sie sollen den Bezirken alle wesentlichen Aufgaben, insbesondere die Wahl der Pfarrer und der Ältesten, in eigener Verantwortung übertragen. Die Vertretung und Verwaltung verbleibt dem Gemeindekirchenrat.

Artikel 76

(1) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, so treten die Gemeindekirchenräte in den gemeinsamen Angelegenheiten des Pfarrsprengels zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Für die Führung der Geschäfte gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

(2) Die gemeinsame Beschlußfassung der vereinigten Gemeindekirchenräte kann durch gleichlautende Beschlüsse der einzelnen Gemeindekirchenräte ersetzt werden.

Artikel 77

(1) Gemeindekirchenräte benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen unter dem Vorsitz des dienstältesten Vorsitzenden zu einem gemeinsam beratenden und beschließenden Organ zusammentreten, für dessen Geschäftsführung die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat gelten. Aufgaben der einzelnen Kirchengemeinden dürfen nur mit deren Einwilligung oder mit Zustimmung der Kirchenleitung dem gemeinsamen Organ übertragen werden.

(2) Dem Kreiskirchenrat muß der Zusammentritt angezeigt werden. Er oder die Kirchenleitung kann ihn auch von sich aus anordnen, den Vorsitz anders regeln und bestimmen, daß das gemeinsame Organ nur aus Abgeordneten der einzelnen Gemeindekirchenräte zu bilden ist.

Artikel 78

(1) Kirchengemeinden desselben Ortes oder benachbarter Orte können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung und zum Ausgleich der kirchlichen Lasten in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.

(2) Über die Bildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeindeverbänden beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung. Sie trifft in einer Verbandsordnung über die Aufgaben des Verbandes, seine Vertretung und seine Geschäftsführung nähere Bestimmungen.

(3) Bis zum Erlaß neuer Verbandsordnungen gelten für die bestehenden Kirchengemeindeverbände die bisherigen Vorschriften weiter.

Zweiter Abschnitt

Der Kirchenkreis

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 79

(1) Die Kirchenkreise dienen der Förderung des geistlichen Wachstums der Gemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Sie setzen sich aus Kirchengemeinden zusammen.

(2) Die Kirchenkreise unterstützen und ergänzen die Arbeit in den Kirchengemeinden und sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

(3) Die Kirchenkreise erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 80

(1) Über eine Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt nach Anhörung der Beteiligten die Kirchenleitung.

(2) Änderungen von Kirchengemeindegrenzen, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der Kirchenkreisgrenzen ohne weiteres nach sich.

(3) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich, über die die Beteiligten sich nicht einigen, so entscheidet der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

II. Der Superintendent

Artikel 81

(1) Der Superintendent übt den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus. Er achtet auf die rechte Verkündigung des Evangeliums und ist Berater und Seelsorger der Pfarrer und anderen kirchlichen Mitarbeiter im Kirchenkreis. Er fördert das kirchliche Leben in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises.

(2) Der Superintendent leitet den Kirchenkreis unter Beachtung der Verantwortung anderer, insbesondere des Vorsitzenden der Kreissynode, des Rentamtsleiters und des Vorsitzenden des Pfarrkonvents.

(3) Er hat insbesondere

1. regelmäßige Visitationen in den Kirchengemeinden durchzuführen,
2. die Pfarrer und Pastorinnen des Kirchenkreises regelmäßig im Pfarrkonvent zusammenzurufen, sofern dies nicht durch den Vorsitzenden des Pfarrkonvents geschieht. Das Nähere regelt die Konventsordnung⁹⁾,
3. die Mitarbeiter des Kirchenkreises zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen,
4. für die Zurüstung der Ältesten zu sorgen,
5. die Dienstaufsicht zu führen,
6. bei der Pfarrstellenbesetzung mitzuwirken,
7. an den vom Bischof oder vom Propst einberufenen Superintendentenkonventen teilzunehmen,
8. für die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis zu sorgen.

(4) Der Superintendent sorgt für die Ausführung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe der Landeskirche unbeschadet der Verantwortung anderer Mitarbeiter im Kirchenkreis.

(5) Der Superintendent vertritt den Kirchenkreis gegenüber den Organen der Landeskirche, den anderen christlichen Konfessionen im Kirchenkreis sowie gegenüber der Öffentlichkeit, sofern nicht eine besondere Zuständigkeit anderer Mitarbeiter hierfür vorliegt.

Artikel 82

Der Superintendent hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Kirchenkreises Gottesdienst zu halten und das heilige Abendmahl zu spenden.

⁹⁾ Konventsordnung vom 27. Oktober 1953 (ABl. Grfw. 1956 Nr. 4 S. 42).

Artikel 83

(1) Der Superintendent wird auf Vorschlag eines Ausschusses von der Kreissynode gewählt. Dieser Ausschuss besteht aus fünf Vertretern des Kirchenkreises, die vom Kreiskirchenrat benannt werden, sowie dem Bischof und vier weiteren Vertretern der Landeskirche, die von der Kirchenleitung benannt werden. Er tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen. Aufgrund der durch die Kreissynode vollzogenen Wahl wird der Superintendent durch die Kirchenleitung in sein Amt berufen.

(2) Die Berufung des Superintendents erfolgt, sofern nichts anderes bestimmt wird, unbefristet. Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Ausschuss gemäß Absatz 1 und dem Vorzuschlagenden kann eine Befristung festgelegt werden.

Artikel 84

(1) Zum Superintendenten soll nur ein Pfarrer bestellt werden, der sich im Dienst bewährt hat und mindestens zehn Jahre seit der Ordination im Amt steht.

(2) Der Superintendent bekleidet selbst ein Pfarramt. Sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, soll der Superintendent ein kleineres Pfarramt verwalten und in Anwendung von Artikel 67 keinen Vorsitz im Gemeindefkirchenrat führen. Das Dienstverhältnis des Superintendents unterliegt, soweit es nicht in der Kirchenordnung geregelt ist, den allgemeinen Bestimmungen.

Artikel 85

Der Superintendent wird in einem Gottesdienst durch den Bischof oder in dessen Vertretung durch den Propst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

Artikel 86

(1) Der Superintendent wird in seinem Amt vertreten durch einen innerhalb des Kirchenkreises fest angestellten ordinierten Amtsträger, der von der Kreissynode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt wird und bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt bleibt.

(2) Eine Vertretung von längerer Dauer kann das Konsistorium mit Zustimmung des Bischofs anders regeln.

Artikel 87

(1) Der Superintendent kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Amt zurücktreten. Er hat die Absicht des Rücktritts mindestens sechs Wochen vorher der Kirchenleitung und dem Kreiskirchenrat anzuzeigen.

(2) Der Bischof kann dem Superintendenten den Rücktritt nahelegen. Folgt der Superintendent dem Rat des Bischofs nicht, kann dieser die Entscheidung der Kirchenleitung herbeiführen. Die Kirchenleitung beschließt über die Abberufung nach Anhörung des Kreiskirchenrates.

(3) Scheidet der Superintendent aus seinem Amt aus, bleibt das Pfarramt, das er innehat, davon unberührt, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist. Scheidet der Superintendent aus seinem Pfarramt aus, so endet gleichzeitig sein Amt als Superintendent, sofern nicht durch kirchliche Ordnung etwas anderes bestimmt ist.

III. Die Kreissynode

Artikel 88

(1) Die Kreissynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden innerhalb des Kirchenkreises. Sie

ist berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorhaben im Kirchenkreis Stellung nehmen. Sie ist durch den Kreiskirchenrat auf jeder Tagung über alle wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis und über die Tätigkeit des Kreiskirchenrates zu unterrichten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu geben und Rat und Mahnung von ihr entgegenzunehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

1. gemeinsame Arbeitsvorhaben von Kirchengemeinden anzuregen und zu fördern,
2. für die Förderung des kirchlichen Lebens und die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung Sorge zu tragen,
3. die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit zu fördern,
4. die diakonische Arbeit in ihren verschiedenen Formen zu fördern und zu vertreten,
5. auf die Beseitigung von Mißständen hinzuwirken,
6. die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Kirchenkreis aufzunehmen.

Artikel 89

Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. Die Vorlagen des Kreiskirchenrates oder übergeordneter kirchlicher Organe zu erledigen und über Anträge der Kirchengemeinden zu beschließen;
2. die ihr von der Kirche aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. kreiskirchliche Ämter einzurichten,
4. besondere Einrichtungen für den Kirchenkreis zu schaffen und Grundsätze für ihre Verwaltung aufzustellen,
5. über die Zustimmung zu Maßnahmen der kreiskirchlichen Vermögensverwaltung nach näherer Vorschrift der kirchlichen Verwaltungsordnung zu befinden, sowie zu Haushaltsplänen und Rechnungen Stellung zu nehmen,
6. über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen, durch die der Schuldenbestand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können, nach näheren Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung zu beschließen.

Artikel 90

Zur Regelung besonderer Einrichtungen kann die Kreissynode kreiskirchliche Ordnungen oder Satzungen beschließen, die die kirchliche Ordnung ergänzen können, ihr aber nicht widersprechen dürfen. Sie unterliegen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Artikel 91

(1) Die Kreissynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die von den Gemeindefkirchenräten aus den zum Ältestenamte befähigten Gemeindegliedern gewählt werden, und zwar

je zwei für jede besetzte oder zur Wiederbesetzung vorgesehene Gemeindepfarrstelle. Diese dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem Pfarramt verbunden, erfolgt die Wahl in einer gemeinsamen Sitzung oder im gegenseitigen Einvernehmen. Für diese beiden Mitglieder der Kreissynode wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

2. Der Superintendent und die Pfarrer und Pastorinnen, die in einem Pfarramt innerhalb des Kirchenkreises fest angestellt oder mit dessen Verwaltung oder Mitverwaltung betraut sind.
3. Der Kreisjugendwart, der Kreiskirchenmusikwart, der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter, sofern sie ihren Wohnsitz im Kirchenkreis haben, sowie bis zu fünf weitere Mitarbeiter, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.
4. Entsandte Vertreter der kirchlichen Werke und Einrichtungen im Kirchenkreis. Ihre Zahl und die Verteilung auf die Werke und Einrichtungen bestimmt der Kreiskirchenrat vor jeder Neuwahl.

(3) Weitere Mitglieder kann der Kreiskirchenrat berufen, jedoch nicht mehr als fünf.

(4) Der Bereichskatechet und der Rentamtsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht Mitglieder gemäß Absatz 2 sind.

Artikel 92

Landespfarrer, Pfarrer und Pastorinnen sowie Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenkreis ihren Wohnsitz haben und der Kreissynode nicht gemäß Artikel 91 Absatz 2 Ziffer 2 angehören, können an den Tagungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 93

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kreissynode endet, wenn
 1. die im Artikel 91 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
 2. das Mitglied aus dem Kirchenkreis verzieht oder
 3. ein Mitglied der Kreissynode, das zugleich Mitglied im Gemeindegemeinderat ist, aus seinem Amt als Ältester entlassen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft ruht, solange einem Mitarbeiter die Ausführung seines Dienstes untersagt ist.

Artikel 94

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen.

(2) Ort und Zeit der Tagung bestimmen der Vorsitzende der Kreissynode und seine Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat. Sie bestimmen in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat die Tagesordnung unter Berücksichtigung etwaiger Vorlagen der Kirchenleitung, des Konsistoriums oder der Landessynode. Der Vorsitzende macht von der Einberufung dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Landessynode und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Die Tagungen der Kreissynode werden mit einem Gottesdienst eröffnet. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Hauptgottesdienst fürbittend gedacht.

Artikel 95

(1) Beim Eintritt in die Synode legen die Mitglieder das Gelöbnis ab.

(2) Der Vorsitzende fragt: »Ich frage Euch vor Gott: Wollt Ihr Euer Amt als Mitglieder dieser Synode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes, dem Bekenntnis und den Ordnungen der Kirche gemäß verwalten und danach trachten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?«

(3) Die Mitglieder antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(4) Wer das Gelöbnis verweigert, kann nicht Mitglied der Synode sein.

Artikel 96

(1) Der Vorsitzende der Kreissynode wird bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Zum Vorsitzenden wird in der Regel ein nicht hauptberuflich beim Kirchenkreis oder einer seiner Kirchengemeinden Tätiger gewählt. Der Superintendent steht nicht zur Wahl. Der Vorsitzende der Kreissynode bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Die Kreissynode wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Kreissynode. Sie kann einen weiteren Stellvertreter wählen.

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden der Kreissynode gehört die Vorbereitung der Kreissynode und die vorläufige Legitimationsprüfung in Abstimmung mit dem Kreiskirchenrat. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Kreissynode und ihrer Ausschüsse mit den Organen und Einrichtungen des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis stellt dem Vorsitzenden der Kreissynode die für seine Arbeit erforderlichen Mitarbeiter und Hilfsmittel zur Verfügung.

Artikel 97

Für den Geschäftsgang der Kreissynode gilt folgendes:

1. Der Vorsitzende der Kreissynode beruft diese ein, eröffnet und schließt die Tagung, leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel.
2. Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Kreissynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Ausschüsse haben nur die Mitglieder der Kreissynode Zutritt.
3. Der Bischof, der Propst und der Präses der Landessynode sowie beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.
4. Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der verfassungsmäßig zulässigen Höchstzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können durch Zuruf erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben, so findet Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
6. Außerhalb der Tagung ist auf Beschluß des Kreiskirchenrates in besonderen Fällen schriftliche Abstimmung zulässig.

7. Im übrigen wird der Geschäftsgang der Kreissynode durch eine Geschäftsordnung geregelt¹⁰⁾.

Artikel 98

(1) Die Kreissynode bildet für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten Ausschüsse oder bestellt für einzelne Vorhaben oder Aufgaben Beauftragte. Die Bildung oder Bestellung der Ausschüsse oder Beauftragten erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, der in der Regel nicht über den Zeitraum der Amtsdauer der Kreissynode hinausreicht.

(2) Die Ausschüsse (Beauftragten) werden im Rahmen der nach der kirchlichen Ordnung gegebenen Zuständigkeiten und der ihnen von der Kreissynode oder dem Kreiskirchenrat erteilten Aufträge tätig.

(3) Die Ausschüsse (Beauftragten) sind der Kreissynode für ihre Arbeit verantwortlich.

(4) Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorsitzende der Kreissynode und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates können an den Sitzungen der Ausschüsse jederzeit beratend teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

Artikel 99

(1) Auf Beschluß oder mit Genehmigung der Kirchenleitung können mehrere Kreissynoden zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Einrichtungen zu vereiniger Versammlung berufen werden. Die Kirchenleitung regelt den Vorsitz und den Geschäftsgang.

(2) Aufgaben der einzelnen Kirchenkreise können gegen deren Willen von den vereinigten Kreissynoden nur mit Zustimmung der Landessynode übernommen werden.

IV. Der Kreiskirchenrat

Artikel 100

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises, die nicht der Synode oder dem Superintendenten vorbehalten sind.

(2) Wenn die Synode nicht versammelt, ihre Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet, kann der Kreiskirchenrat auch die in den Artikeln 88–90 der Synode vorbehaltenen Aufgaben einstweilen wahrnehmen.

Artikel 101

(1) Der Kreiskirchenrat unterstützt den Superintendenten im Dienst der Leitung. Er soll vom Superintendenten an Visitationen in den Kirchengemeinden und an der Einführung von Pfarrern beteiligt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat führt die Beschlüsse der Kreissynode aus.

Artikel 102

(1) Der Kreiskirchenrat ist auf lebendige Teilhabe des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden am Leben der Landeskirche bedacht.

(2) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten, insbesondere auch vor Gericht.

(3) Der Kreiskirchenrat besetzt die kreiskirchlichen Stellen.

(4) Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und führt dessen Wirtschaft nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Im Auftrag der Kreissynode beschließt er über die Haushaltspläne und Rechnungen.

(5) Er schreibt im Rahmen eines von der Kirchenleitung aufgestellten Planes die kreiskirchlichen Kollekten aus und bestimmt über ihre Verwendung.

(6) Er beaufsichtigt die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden und der durch besondere Vorstände vertretenen kirchlichen Kassen, Stiftungen und Anstalten unbeschadet der Verantwortung des Kreiskirchlichen Rentamtes.

(7) Er achtet auf die Wahrnehmung der Verantwortung für das kirchliche Kunst- und Kulturgut.

Artikel 103

(1) Zur Förderung der Selbständigkeit der Kirchenkreise und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen werden Kreiskirchliche Rentämter unterhalten. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹¹⁾.

(2) Die Kirchenleitung kann aus zwingenden Gründen nach Anhörung der Gemeindegemeinderäte den Kreiskirchenrat beauftragen, namens der einzelnen Kirchengemeinde des Kirchenkreises Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben seinerseits zu verwalten.

Artikel 104

(1) Der Kreiskirchenrat besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, seinem Vertreter gemäß Artikel 86 Absatz 1, dem Vorsitzenden der Kreissynode sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder des Kreiskirchenrates werden von der Kreissynode bei jeder ersten Tagung aus den Mitgliedern der Kreissynode gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat. Die Zahl der hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätigen darf mit Einschluß des Superintendenten die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht übersteigen.

(3) Für die Mitglieder des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 2 werden Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen und die Reihenfolge ihres Eintritts regelt die Kreissynode.

Artikel 105

Für den Geschäftsgang des Kreiskirchenrates gilt folgendes:

1. Der Kreiskirchenrat muß mindestens alle drei Monate einmal zusammentreten. Er muß ferner einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, die Kirchenleitung oder das Konsistorium es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Artikel 68 Ziffer 2, 3, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung. Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

2. Jedes Mitglied des Kreiskirchenrates soll für bestimmte Aufgaben im besonderen verantwortlich sein. Im Rahmen dieser Aufgaben soll es die laufenden Geschäfte unter Mitwirkung des Vorsitzenden erledigen.

¹⁰⁾ Geschäftsordnung der Kreissynoden der Evangelischen Landeskirche Greifswald (ABl. Grfw. 1985 Nr. 4 S. 35).

¹¹⁾ Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Rentämter vom 6. November 1983 (ABl. Grfw. 1984 Nr. 2, S. 10).

3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kreis-kirchenrates ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Ausfertigungen der Beschlüsse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

Dritter Abschnitt

Die Evangelische Landeskirche Greifswald

I. Aufgaben und Bereich

Artikel 106

(1) In der Evangelischen Landeskirche Greifswald sind ihre Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu gemeinsamen kirchlichem Leben und Handeln zusammengeschlossen. Mit der Aufgabe, das heimatkirchliche Leben zu pflegen, verbindet die Landeskirche das Bestreben, in den Kirchengemeinden das Bewußtsein der kirchlichen Einheit wachzuhalten, ihnen die Weite und Erfahrung des gesamtkirchlichen Lebens zu vermitteln und den brüderlichen Dienst der Gemeinden aneinander zu verwirklichen.

(2) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist Rechtsnachfolger des Provinzialsynodalverbandes der ehemaligen Kirchenprovinz Pommern.¹²⁾

Artikel 107

Änderungen der Grenzen der Evangelischen Landeskirche Greifswald können vorbehaltlich der gesamtkirchlichen Bestimmungen mit den benachbarten Kirchen vereinbart werden; die Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung durch die Landessynode.

Artikel 108

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Sie gewährt allen Gliedern evangelischer Kirchen Anteil an der Gemeinschaft des Gottesdienstes und der Sakramente.

(3) Sie ist Mitgliedkirche des Lutherischen Weltbundes und des Ökumenischen Rates der Kirchen.

II. Der Bischof und die Pröpste

Artikel 109

(1) Träger des leitenden geistlichen Amtes der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist der Bischof. Zu seiner Unterstützung im seelsorglichen Dienst an Pfarrern und Gemeinden werden Pröpste berufen.

(2) Der Bischof und die Pröpste sind zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente berufene Pfarrer. Sie leiten die Kirchengemeinden, ihre Pfarrer und Mitarbeiter, indem sie darauf achten, daß das Wort Gottes lauter und rein verkündigt wird, die Sakramente recht verwaltet werden und

die Gemeinden ihrer Berufung eingedenk bleiben, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein. Ihr Hirtenamt weist sie auf eine ständige Verbindung zu den Gemeinden, Pfarrern und Mitarbeitern. Sie versehen an ihnen einen persönlichen, brüderlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorgerlichem Gespräch. Sie stehen allen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(3) Der Dienst des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald, der Dienst des Propstes auf den Sprengel, der ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und ihre Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

1. Die Pröpste

Artikel 110

(1) Die Pröpste sind in ihren Sprengeln die ständigen Vertreter und Mitarbeiter des Bischofs in allen geistlichen Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Verwaltung sind.

(2) Sie führen ihr Amt im Einvernehmen mit dem Bischof. In der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Pröpste selbständig. In grundsätzlichen Fragen müssen sie sich mit dem Bischof verständigen.

(3) Auf Einladung des Bischofs und unter dessen Vorsitz treffen sich der Bischof und die Pröpste zu regelmäßigen Beratungen, an denen in der Regel auch das leitende theologische Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums teilnimmt.

Artikel 111

(1) Der Propst hat in seinem Sprengel die Aufgabe geistlicher Begleitung und der Förderung der Weiterbildung der Pfarrer und Mitarbeiter mit dem Ziel, daß ihr Dienst evangeliumsgemäß und situationsgerecht geschieht.

(2) Der Propst begleitet die Vikare in ihrem kirchlichen Vorbereitungsdienst und hält Verbindung zu denen in seinem Sprengel, die in der Ausbildung für einen kirchlichen Beruf stehen.

(3) Der Propst betreut in seinem Sprengel die im Ruhestand lebenden Pfarrer und Mitarbeiter.

Artikel 112

(1) Durch Besuche der Gemeinden, durch Teilnahme an Pfarr- und Mitarbeiterkonventen, Kreissynoden und Kreiskirchentagen und durch Beteiligung an vom Bischof veranstalteten Visitationen fördert der Propst das geistliche Leben in den Kirchengemeinden und -kreisen seines Sprengels.

(2) Die Berichte des Superintendenten über die von diesem in den Gemeinden durchgeführten Visitationen gehen dem Propst in Abschrift zu. Er wertet sie unter dem Gesichtspunkt des geistlichen Lebens der Kirchengemeinden aus.

(3) In den Kreissynoden und Pfarrkonventen sowie in den Sitzungen der Gemeinde- und Kreiskirchenräte kann der Propst jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Auf Verlangen des Propstes sind die Vorsitzenden der Kreis- und Gemeindekirchenräte verpflichtet, den Kreiskirchenrat oder den Gemeindekirchenrat zu einer Sitzung einzuberufen. Das gleiche gilt für die Einberufung der Konvente durch deren Vorsitzende.

Artikel 113

Der Propst fördert durch wechselseitige Information die Verbindung zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche. Er bringt in

¹²⁾ Betrifft Rechtsnachfolge nur im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik.

die Beratungen der Kirchenleitung die geistlichen Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ein. Er trägt dazu bei, daß die Beschlüsse der Kirchenleitung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als partnerschaftliche Hilfe erfahren werden.

Artikel 114

(1) Der Propst übt seinen Dienst unbeschadet der Verantwortung des Superintendenten aus.

(2) Zusätzliche Dienste können dem Propst übertragen werden, sofern sie sich mit seinen Aufgaben nach Artikel 110 bis 113 vereinbaren lassen.

Artikel 115

Der Propst hat das Recht, in jeder Gemeinde seines Sprengels Gottesdienst zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 116

(1) Der Propst wird nach Anhörung der Superintendenten seines Sprengels auf Vorschlag des Bischofs durch die Kirchenleitung berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode.

(2) Die Berufung erfolgt in der Regel im Hauptamt. Eine befristete Berufung ist möglich. Dem Propst wird gleichzeitig ein Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde seines Sprengels übertragen.

(3) Der Propst wird vom Bischof in einem Gottesdienst eingeführt. Das Amtskreuz und die Berufungsurkunde werden ihm bei seiner Einführung übergeben.

Artikel 117

Die Vertretung des Propstes regelt der Bischof. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des Amtes kann die Kirchenleitung einen Vertreter bestellen.

Artikel 118

Der Propst kann von seinem Amt zurücktreten, wenn die Kirchenleitung zustimmt. Der Bischof kann ihm nach Beratung der Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen. Folgt der Propst dem Rat des Bischofs nicht, kann die Kirchenleitung erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

2. Der Bischof

Artikel 119

(1) Der Bischof übt den Dienst geistlicher Leitung für den gesamten Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald aus. Ihm ist die Fürsorge für die Einigkeit der Kirche im Glauben und in der Liebe sowie für das Wachstum der Kirche in der Fülle ihrer Ämter und ihrer lebendigen Kräfte besonders anbefohlen.

(2) Durch seine Besuche sowie durch Visitationen dient der Bischof den Gemeinden und nimmt Einblick in das Gemeindeleben.

(3) Zu gegenseitiger Information und geistlicher Beratung hält er regelmäßig Konvente mit den Superintendenten und den Propsten, an denen in der Regel auch die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die Landespfarrer teilnehmen. Berater und Gäste können eingeladen werden.

(4) Er ordiniert die Pastoren, sofern er diesen Dienst nicht dem zuständigen Propst oder Superintendenten überträgt.

(5) Er bemüht sich um die Förderung des theologischen Nachwuchses und leitet die theologischen Prüfungen.

(6) Er hat die oberste Leitung des katechetischen Dienstes.

(7) Zur Pflege der wissenschaftlichen Arbeit in der Kirche hält er Verbindung mit der Sektion Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(8) Zu seiner Zuständigkeit gehört die Einweihung von Kirchen und Kapellen.

Artikel 120

Es ist die besondere Aufgabe des Bischofs, die geistigen Bewegungen der Zeit zu verfolgen und sich von der Lage der Kirche in Zeit und Welt und den besonders hervortretenden kirchlichen Aufgaben ständig Rechenschaft zu geben. Es ist Gegenstand seiner Sorge, daß die Kirche die Erkenntnisse und Kräfte, die die Heilige Schrift und die Bekenntnisse darbieten, für das gesamte Leben des Volkes fruchtbar macht. Er hat das Recht, in Hirtenbriefen zu den Gemeinden seines Amtsbereiches zu sprechen und das Zeugnis des Evangeliums auch in bedeutsamen Fragen des öffentlichen Lebens mahnend und warnend, erbauend und tröstend zu verkündigen.

Artikel 121

(1) Der Bischof vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald inmitten der Pfarrer und Gemeinden, im Kreise der Bischöfe und leitenden Amtsträger der deutschen evangelischen Kirchen, gegenüber den Kirchen der Ökumene sowie gegenüber den anderen christlichen Konfessionen und in der Öffentlichkeit der Welt.

(2) Die Vorschriften des Artikels 134 Absatz 1 über die rechtliche Vertretung der Kirche bleiben hierdurch unberührt.

Artikel 122

(1) Der Bischof wird auf Vorschlag des Bischofswahlkollegiums durch die Landessynode gewählt und im Hauptamt berufen. Eine befristete Berufung ist möglich. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz¹³⁾, das auch die Vorschriften über die Beendigung des Dienstes enthält.

(2) Die Einführung findet in einem Gottesdienst statt. Dabei werden dem Bischof das Amtskreuz und die Berufungsurkunde übergeben. Damit übernimmt er das bischöfliche Amt.

(3) Dem Bischof wird von der Kirchenleitung gleichzeitig ein Predigtamt in einer Kirchengemeinde seines Amtssitzes übertragen. Von den übrigen Pflichten eines Gemeindepfarrers ist er entbunden.

(4) Der Bischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald Gottesdienste zu halten und das Heilige Abendmahl zu spenden.

Artikel 123

(1) Die Kirchenleitung stellt dem Bischof diejenigen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung, deren er für sein Amt bedarf. Er kann auch die Mitglieder und Mitarbeiter des Konsistoriums zur Erledigung seiner Aufgaben heranziehen.

(2) Der Bischof wird in seinen rein geistlichen Obliegenheiten insbesondere in allen gottesdienstlichen Handlungen durch den zuständigen – im Zweifelsfall durch den

¹³⁾ Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs vom 4. November 1979 (ABl. Grfw. 1980 Nr. 1 S. 2).

dienstältesten – Propst vertreten. Bei einer Verhinderung von längerer Dauer und im Falle der Vakanz des bischöflichen Amtes kann die Kirchenleitung einen Amtsverweser bestellen.

III. Die Landessynode

Artikel 124

(1) Die Landessynode ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald.

(2) Die Landessynode hat dafür einzutreten, daß das Evangelium von Jesus Christus mit Wort und Tat schriftgemäß und gegenwartsnah verkündigt und bezeugt wird. Damit trägt sie zur ständigen Erneuerung der Kirche bei. Sie wird auf Gefahren und Schäden im Leben und Dienst der Kirche rechtzeitig hinweisen und ihnen entgegentreten. Durch das Evangelium ist sie in die Verantwortung für das Leben in der Gesellschaft und in der Welt gerufen.

(3) Die Landessynode begleitet mit ihrer Arbeit das Leben und den Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie hört auf die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und vermittelt ihnen Anregungen und Hilfen. Sie kann sich an alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Mitarbeiter wenden und zu allen wichtigen kirchlichen Fragen Stellung nehmen.

(4) Die Landessynode handelt als eine brüderliche Gemeinschaft im Vertrauen auf den Herrn und in seiner Nachfolge. Sie soll im Gehorsam gegen ihn frei handeln und ihre Unabhängigkeit wahren.

Artikel 125

(1) Die Landessynode beschließt die Kirchenordnung.

(2) Die Landessynode beschließt die Kirchengesetze und entsprechende Ordnungen, soweit nicht gesamtkirchliche Ordnungen dem entgegenstehen. Sie kann Gesetzgebungsrechte auf den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und andere kirchliche Zusammenschlüsse übertragen.

Artikel 126

(1) Die Landessynode erledigt die Vorlagen der Kirchenleitung, des Bischofs, des Konsistoriums und der ständigen Ausschüsse der Landessynode sowie die Vorlagen der gesamtkirchlichen Organe.

(2) Sie beschließt über die aus ihrer Mitte gestellten Anträge und über Anträge der Kreissynoden, Kreiskirchenräte, Pfarr- und Mitarbeiterkonvente.

(3) Die Landessynode entscheidet insbesondere über

1. die Einführung neuer Agenden und Gesangsbücher,
2. die Einrichtung landeskirchlicher Werke und Dienste sowie die Grundsätze für deren Arbeit,
3. den landeskirchlichen Haushalt und die Ausschreibungen der Umlagen,
4. die Richtlinien für die Aufstellung des Kollektplanes der Landeskirche.

Artikel 127

(1) Die Landessynode nimmt die Berichte, die ihr von der Kirchenleitung, vom Bischof und vom Konsistorium zu geben sind, entgegen.

Sie prüft diese Berichte und nimmt dazu Stellung.

(2) Die Landessynode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(3) Die Landessynode vollzieht die ihr aufgetragenen Wahlen.

(4) Die Landessynode nimmt die ihr aus kirchlichen Zusammenschlüssen entstehenden Aufgaben wahr.

(5) Die Landessynode nimmt an den theologischen Prüfungen durch Mitglieder teil, die sie aus ihrer Mitte wählt.

Artikel 128

(1) Die Landessynode wird von sechs zu sechs Jahren neu gebildet.

(2) Ihr gehören an:

1. Mitglieder aus den Kirchengemeinden, die gemäß Abs. 3 von den Kreissynoden gewählt werden;
2. zehn Mitglieder aus den in Artikel 32 bis 39 genannten Ämtern und Diensten, die gemäß Abs. 4 gewählt oder berufen werden;
3. sieben Superintendenten, die von der Gesamtheit der Superintendenten in einem Konvent unter Leitung des dienstältesten anwesenden Superintendenten aus ihrer Mitte gewählt werden;
4. der Bischof, die Präpste, das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums, gegebenenfalls der Professor der Theologie, der gemäß Art. 136 Abs. 2 durch Zuwahl in die Kirchenleitung berufen wird;
5. fünf Mitglieder aus den kirchlichen Werken und kirchlichen Ausbildungsstätten, darunter zwei Vertreter der Diakonie. Die Vertreter der Diakonie werden von der Diakonischen Konferenz, die weiteren Vertreter gemäß Abs. 4 gewählt;
6. ein vom Lehrkörper der Sektion Theologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität gewählter Professor der Theologie;
7. bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung und dem Präsidium der Landessynode gemeinsam berufen werden.

(3) Jede Kreissynode wählt aus ihrem Kirchenkreis drei Mitglieder der Landessynode, darunter einen Inhaber eines Gemeindepfarramtes. Der Superintendent steht dabei nicht zur Wahl. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht in einem kirchlichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen. Für diese beiden wird ein Stellvertreter gewählt, der zugleich Ersatzmitglied ist.

(4) Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemeinsam fest,

1. welche in Artikel 32 bis 39 genannten Ämter und Dienste (Abs. 2. Ziff. 2) sowie welche kirchlichen Werke und kirchlichen Ausbildungsstätten (Abs. 2, Ziff. 5) in der Landessynode vertreten sein sollen;
2. durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind oder
3. ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

(5) Jedes Mitglied der Landessynode, das nicht in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis steht, muß ein zum Ältestenamt befähigstes Gemeindeglied sein.

(6) Beim Eintritt in die Landessynode findet Artikel 95 Anwendung.

(7) Die Mitglieder der Landessynode sind in ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Sie sind jedoch den Kreissynoden berichtspflichtig.

Artikel 129

(1) Die Landessynode wählt während ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl aus ihrer Mitte das Präsidium.

(2) Das Präsidium der Landessynode besteht aus dem Präses und dem ersten und dem zweiten Vizepräses. Unter den drei Mitgliedern des Präsidiums soll nur ein Theologe sein. Der Bischof, die Propste sowie das leitende juristische und das leitende theologische Mitglied des Konsistoriums stehen nicht zur Wahl. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung, Durchführung und Nacharbeit der Tagungen der Landessynode. Es vertritt die Landessynode, insbesondere gegenüber den Kreissynoden.

(4) Das Präsidium beruft die Landessynode ein und setzt Ort und Beginn der Tagung nach Absprache mit der Kirchenleitung fest. Auf Verlangen von einem Drittel ihrer Mitglieder oder auf Verlangen der Kirchenleitung hat das Präsidium die Landessynode einzuberufen.

(5) In Absprache mit der Kirchenleitung bereitet das Präsidium die Tagungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

Die Landessynode beschließt die Tagesordnung.

(6) Das Präsidium prüft die Mitgliedschaft in der Landessynode und stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

(7) Die Tagungen der Landessynode werden vom Präsidium geleitet.

(8) Das Präsidium teilt die vom Präses ausgefertigten Beschlüsse der Landessynode der Kirchenleitung und dem Konsistorium mit, soweit sich aus dem Inhalt der Beschlüsse nicht etwas anderes ergibt.

(9) Das Präsidium achtet auf die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode. Es begleitet die Arbeit der Ausschüsse der Landessynode.

(10) Das Präsidium hält enge Verbindung zu den Kreissynoden und delegiert nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums zu deren Tagungen.

Artikel 130

(1) Die Landessynode tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Landessynode versammelt sich während ihrer Tagung zum Gottesdienst. Ihre Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(3) Der Tagung der Landessynode wird in allen Gemeinden der Evangelischen Landeskirche Greifswald im Gottesdienst fürbittend gedacht.

(4) Die Landessynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Verhandlungen der Landessynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich. Die Landessynode kann die Öffentlichkeit ausschließen. Zu den Verhandlungen der Tagungsausschüsse haben nur die Mitglieder der Landessynode, mitarbeitende Gäste und die erforderlichen Berater Zutritt.

(6) Änderungen der Kirchenordnung müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden und bedürfen in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(7) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlußfassung.

(8) Kirchengesetze werden vom Präses der Landessynode ausgefertigt und von der Kirchenleitung im Amtsblatt verkündet. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die baldige Verkündung im Amtsblatt nicht möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe Sorge zu tragen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach der Beschlußfassung in Kraft.

(9) Im übrigen regelt die Landessynode ihren Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 131

(1) Die Landessynode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten ständige Ausschüsse bilden. Die Bildung dieser Ausschüsse erfolgt für einen begrenzten Zeitraum, in der Regel für die Dauer der Amtszeit der Landessynode.

(2) Die ständigen Ausschüsse stehen in ihrem Sachgebiet der Landessynode sowie der Kirchenleitung und dem Konsistorium für die Erledigung von Aufträgen zur Verfügung. Die Erteilung der Aufträge der Kirchenleitung und des Konsistoriums erfolgt unter Mitteilung an das Präsidium der Landessynode. Die Ausschüsse sind an die ihnen erteilten Arbeitsaufträge gebunden.

(3) Die ständigen Ausschüsse sind der Landessynode verantwortlich. Zwischen deren Tagungen halten sie Verbindung zur Kirchenleitung und zum Präsidium der Landessynode und unterrichten diese über ihre Arbeit.

(4) Die ständigen Ausschüsse übergeben ihre Arbeitsergebnisse dem kirchenleitenden Organ, von dem sie den entsprechenden Auftrag erhalten haben. Bei Vorlagen an die Landessynode ist zuvor ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung anzustreben.

(5) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden von der Landessynode gewählt. Erforderlichenfalls kann die Kirchenleitung für den Zeitraum bis zur nächsten Tagung der Landessynode weitere Mitglieder in die Ausschüsse berufen. Vertreter des Präsidiums, der Kirchenleitung und des Konsistoriums können beratend an der Arbeit der Ausschüsse teilnehmen.

(6) Die ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Die Abstimmung der Arbeit der ständigen Ausschüsse untereinander erfolgt, soweit dies im Interesse der Arbeit der Landessynode erforderlich ist, durch das Präsidium.

IV. Die Kirchenleitung

Artikel 132

(1) Die Kirchenleitung ist für alle Leitungsaufgaben der Landeskirche zuständig, die nicht der Landessynode oder anderen Leitungsorganen der Landeskirche vorbehalten sind. Wenn die Landessynode nicht versammelt ist, nimmt die Kirchenleitung auch die in Artikel 124 Absatz 2 und 3 genannten Aufgaben wahr.

(2) Die Kirchenleitung kann auch Aufgaben wahrnehmen, die der Landessynode vorbehalten sind, wenn deren Einberufung nicht möglich ist oder der Bedeutung des

Gegenstandes nicht entspricht und die Erledigung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In solchen Fällen kann die Kirchenleitung Angelegenheiten, die den Erlaß eines Kirchengesetzes erfordern, durch Verordnungen regeln. Die Verordnung ist der Landessynode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie nicht genehmigt, so hat die Kirchenleitung sie aufzuheben. Eine Änderung der Kirchenordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Die Kirchenleitung führt die Beschlüsse der Landessynode durch und erläßt insbesondere die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

(4) Die Kirchenleitung ist an die Beschlüsse der Landessynode gebunden und ihr gegenüber berichtspflichtig. Gegen Beschlüsse der Landessynode kann die Kirchenleitung innerhalb von drei Monaten Einspruch erheben, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder zustimmen. Der Gegenstand ist der Landessynode bei ihrer nächsten Zusammenkunft nochmals vorzulegen. Hält sie ihre Entscheidung aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 133

(1) Die Kirchenleitung soll sich vor allem für Angelegenheiten von allgemein kirchlicher Bedeutung und für Einzelfragen von besonderer Wichtigkeit verantwortlich wissen. Sie kann sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten lassen, diese zum Gegenstand ihrer Beratung machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnung und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

(2) Die Kirchenleitung beruft, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Inhaber landeskirchlicher Stellen, die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums sowie die anderen Amtsträger der kirchenleitenden Dienste.

Artikel 134

(1) Die Kirchenleitung vertritt die Evangelische Landeskirche Greifswald. Zur Vertretung in Rechtsangelegenheiten, insbesondere vor Gericht, ist auch das Konsistorium ermächtigt.

(2) Die Kirchenleitung kann auch andere Angelegenheiten, die die kirchliche Ordnung ihr zuweist, in geeigneten Fällen dem Konsistorium zur Erledigung übertragen. Das Konsistorium hat in solchen Fällen auf die Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Artikel 135

(1) Die Kirchenleitung hat Beschlüsse der Gemeindekirchenräte, der Kreissynode und ihrer Ausschüsse, der Kreiskirchenräte sowie der Leitungsorgane landeskirchlicher Einrichtungen außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind und die dadurch für das kirchliche Leben entstehende Gefahr auf andere Weise nicht zu beheben ist. Bis zur Entscheidung in der Sache ist der Beschluß nicht auszuführen. Die Körperschaft, deren Beschluß außer Kraft gesetzt wird, kann eine nochmalige Prüfung und Entscheidung verlangen, die nicht früher als zwei Monate nach der ersten erfolgen darf.

(2) Beschlüsse der in Absatz 1 genannten Körperschaften, die das Recht verletzen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, setzt das Konsistorium außer Kraft. Hiergegen ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 136

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof und die Präpöste,

2. der Präses der Landessynode,
3. acht weitere Mitglieder der Landessynode, die von der Synode jedesmal nach ihrer Neubildung in der ersten Tagung gewählt werden und bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Nicht mehr als die Hälfte sollen hauptberuflich in der Kirche Tätige sein. Wiederwahl ist zulässig,
4. die beiden leitenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums.

(2) Falls sich unter den gemäß Absatz 1 Ziffer 3 gewählten Synodalen kein Professor der Theologie der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald befindet, kann die Kirchenleitung durch Zuwahl einen solchen berufen.

(3) Für die von der Landessynode gewählten Mitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle längerer Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle an den Beratungen der Kirchenleitung teilnimmt und auch Ersatzmitglied ist.

(4) Die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen beratend teil, sofern die Kirchenleitung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Weitere Mitarbeiter des Konsistoriums können hinzugezogen werden. Außerdem können erforderlichenfalls Berater sowie Gäste an den Sitzungen beteiligt werden.

Artikel 137

(1) Vorsitzender der Kirchenleitung ist der Bischof. Stellvertretender Vorsitzender ist der Präses der Landessynode. Einen weiteren Stellvertreter wählt die Kirchenleitung aus ihrer Mitte.

(2) Die Kirchenleitung tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern besondere Verhältnisse die Einberufung oder den Zusammentritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder außer dem Vorsitzenden nicht möglich machen, ist die Kirchenleitung auch beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mehr als ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

Artikel 138

Urkunden, welche die Evangelische Landeskirche Greifswald Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten, sind namens der Evangelischen Landeskirche Greifswald entweder vom Vorsitzenden der Kirchenleitung oder vom Leiter des Konsistoriums, bei deren Verhinderung von deren Vertretern im Amt, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse festgestellt.

V. Das Konsistorium

Artikel 139

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Evangelischen Landeskirche Greifswald. Es berät und unterstützt die Kirchenleitung, bereitet ihre Beschlüsse vor und führt sie aus.

(2) Es ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt, insbesondere für die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Amtsträger.

Artikel 140

(1) Das Konsistorium handelt im Rahmen der kirchlichen Ordnung und der von der Landessynode und der Kirchenleitung ihm gegebenen Weisungen unter eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchenleitung kann sich über die Tätigkeit des Konsistoriums jederzeit unterrichten und auf seine Maßnahmen Einfluß nehmen. Das Konsistorium kann seinerseits in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Entscheidung oder Weisung der Kirchenleitung nachsuchen.

(3) Struktur und Arbeitsweise des Konsistoriums unterliegen der Mitverantwortung der Landessynode.

Artikel 141

Das Konsistorium steht den gesamtkirchlichen Stellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 142

(1) Das Konsistorium soll die Selbstverwaltung und Initiative der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf jede Weise zu stärken suchen.

(2) Bestimmte Aufgaben des Konsistoriums können auf Organe und Einrichtungen der Kirchenkreise übertragen werden. Dies gilt insbesondere für alle Angelegenheiten der Verwaltung des kirchlichen Vermögens einschließlich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der kirchlichen Amtsträger.

(3) Das Nähere bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 143

(1) Das Konsistorium besteht aus dem Kollegium und den Mitarbeitern des Konsistoriums.

(2) Zum Kollegium gehören der Bischof sowie weitere in der Regel theologische und juristische Mitglieder, die von der Kirchenleitung im Haupt- oder Nebenamt berufen werden. Eine befristete Berufung ist möglich. Das Mitglied kann in begründeten Fällen seine Rücktritt erklären. Ebenso kann die Kirchenleitung den Rücktritt nahelegen oder erforderlichenfalls die Abberufung beschließen.

(3) Aus den Mitgliedern des Kollegiums bestellt die Kirchenleitung zwei leitende Mitglieder, darunter einen Theologen. Ihre Bestellung bedarf der Bestätigung durch die Landessynode. Eines der beiden leitenden Mitglieder, in der Regel einen Juristen, bestimmt die Kirchenleitung zum Leiter des Konsistoriums. Der Leiter des Konsistoriums wird bei seiner Verhinderung durch das andere leitende Mitglied des Kollegiums vertreten.

(4) Außer den Mitgliedern des Kollegiums können theologische und andere Mitarbeiter des Konsistoriums als Referenten im Haupt- oder Nebenamt eingestellt werden.

Artikel 144

Der Bischof leitet die Sitzungen des Kollegiums, bei seiner Verhinderung der Leiter des Konsistoriums bzw. dessen Vertreter. Die Pröpste und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung können an den Beratungen des Kollegiums jederzeit teilnehmen.

Artikel 145

(1) Die Berufung oder Anstellung der Mitglieder des Kollegiums und der Referenten des Konsistoriums und ihr Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Ordnungen.

(2) Den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern des Kollegiums soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Verkündigungsauftrag in einer bestimmten Gemeinde wahrzunehmen.

VI. Besondere Ämter und Dienststellen

Artikel 146

Die Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes richten sich nach der Pfarrervorbildungsordnung. Die Leitung liegt dem Bischof ob, bei dessen Behinderung dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums. Die Mitglieder werden – soweit nicht in Artikel 127 Absatz 5 etwas anderes bestimmt ist – auf Vorschlag des Bischofs von der Kirchenleitung berufen.

Artikel 147

Inwieweit zur Betreuung einzelner Arbeitsgebiete besondere Ämter, Dienststellen, Arbeitskreise oder beratende Kollegien (Kammern und Ausschüsse) einzusetzen sind, bestimmt die Landessynode; beratende Kollegien können auch von der Kirchenleitung gebildet werden. Der Bischof trägt dafür Sorge, daß die Arbeit solcher Stellen im engen Einvernehmen mit der Kirchenleitung und dem Konsistorium geschieht.

Artikel 148

(1) Der Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald ist berufen, über Rechtsfragen der kirchlichen Verwaltung in den durch die kirchliche Ordnung bestimmten Fällen zu entscheiden. Die kirchliche Ordnung kann ihm weitere richterliche Aufgaben übertragen. Die Organe der Evangelischen Landeskirche Greifswald können seinen Dienst für die Erstattung von Rechtsgutachten in Anspruch nehmen.

(2) Der Rechtsausschuß ist eine unabhängige kirchliche Dienststelle, die an die Ordnung der Kirche – jedoch nicht an Weisungen – gebunden ist. Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit nicht die gesamtkirchliche Ordnung ein Rechtsmittel vorsieht.

(3) Dem Rechtsausschuß gehören an:

1. Das leitende juristische Mitglied des Konsistoriums als Vorsitzender,
2. vier Mitglieder, die von der Landessynode bei ihrer ersten Tagung für die Dauer der Amtszeit der Landessynode gewählt werden und bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt bleiben. Von diesen müssen zwei Pfarrer sein; die beiden anderen Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß, müssen die Befähigung zum Ältestenamts besitzen,
3. im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt dessen Vertreter im Konsistorium ein; für die übrigen Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen, die auch Ersatzleute sind. Etwa notwendige Ersatzwahlen kann die Kirchenleitung vollziehen,
4. der Rechtsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit,
5. im übrigen wird das Verfahren vor dem Rechtsausschuß durch eine Geschäftsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erläßt und veröffentlicht.

Vierter Abschnitt

Die kirchlichen Werke

I. Werke des Gemeindedienstes

Artikel 149

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die Arbeit an den verschiedenen Gruppen ihrer Glieder, insbesondere an den Männern, den Frauen und der Jugend,

und faßt sie zusammen, soweit sie über den Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise hinausgeht und zentraler Ordnungen und Organe bedarf.

(2) Die für diese Arbeit bestehenden Werke, nämlich:

1. das Männerwerk,
2. die Frauenhilfe,
3. das Jungmännerwerk,
4. das Jungmädchenwerk

sind in Leben, Arbeit und Leitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald einbezogen.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Gestaltung dieser Werke wird durch Kirchengesetze¹⁴⁾ geregelt. Die Kirchenleitung kann den Werken Richtlinien für ihre Arbeit in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geben. Dabei ist die Mitarbeit freiwilliger Kräfte zu gewährleisten.

II. Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes

Artikel 150

Alle Glieder der Kirche sind zum Dienst am Nächsten gerufen. In besonderer Weise gewinnt die helfende Liebe Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die Werke des diakonisch-missionarischen Dienstes Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Artikel 151

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Einrichtungen und Werke ungeachtet der Rechtsform des einzelnen Werkes.

Artikel 152

(1) Die im Bereich der Landeskirche bestehenden diakonischen Anstalten und Heime sowie die sonstigen Einrichtungen und Arbeitszweige der Diakonie sind im »Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald« zusammengeschlossen, dessen Aufgaben und Aufbau durch besonderes Kirchengesetz¹⁵⁾ geregelt werden.

(2) Über die Anerkennung der Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Innere Mission und Hilfswerk) der Evangelischen Landeskirche Greifswald sowie über die Aufhebung der Zugehörigkeit entscheidet das Amt für Diakonie. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung zulässig.

(3) Die Satzungen einzelner Anstalten, Heime und sonstigen Einrichtungen der Diakonie bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Diese hört zuvor das Amt für Diakonie.

¹⁴⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung des Evangelischen Männerwerkes vom 8. November 1966 (ABl. Grfsw. 1966 Nr. 12 S. 123), Vorläufige Ordnung der Frauenhilfe vom 23. September 1949 (ABl. Grfsw. 1959 Nr. 1 S. 2) und die Ordnung der kirchlichen Jugendarbeit vom 21. September 1950 mit Änderungsverordnung vom 22. April 1952 (ABl. Grfsw. Nr. 5 S. 29) und 1. DB vom 4. März 1966.

¹⁵⁾ S. Kirchengesetz zur Ordnung der Diakonie der Evangelischen Landeskirche Greifswald vom 16. November 1969 (ABl. Greifswald 1969 Nr. 11 S. 89).

III. Andere kirchliche Werke

Artikel 153

Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn die Arbeit der Äußeren Mission in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften. Die Missionsgesellschaften sind gehalten, vor der Bestellung ihrer Vertretungen für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Greifswald mit der Kirchenleitung Fühlung zu nehmen. Nähere Bestimmungen werden im Wege der Vereinbarung mit den Missionsgesellschaften getroffen.¹⁶⁾

Artikel 154

(1) Die Evangelische Landeskirche Greifswald fördert die zur Erfüllung des Dienstes an der evangelischen Diaspora bestehenden Einrichtungen und die anderen kirchlichen Werke.

(2) Über die Anerkennung als kirchliches Werk entscheidet die Kirchenleitung. Die Anerkennung setzt voraus, daß sich die Arbeit des Werkes in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung vollzieht.

(3) Die anerkannten Werke haben der Kirchenleitung jederzeit Einblick in ihre Arbeit zu gewähren und Rechenschaft abzulegen. Die Berufung ihrer geistlichen Amtsträger bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

(4) Die Kirchenleitung kann diesen Werken unter Wahrung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit für ihre Arbeit und ihre Ordnung Richtlinien geben. Über die Ausübung geistlichen Dienstes in den Kirchengemeinden müssen sich die Werke mit den örtlichen Stellen vorher verständigen.

Artikel 155

Zur Herstellung einer laufenden Arbeitsverbindung der Werke untereinander und mit dem Konsistorium und der Kirchenleitung soll ein Amt für kirchlichen Gemeindeaufbau eingerichtet werden. Das Nähere bestimmt bis zum Erlass eines Kirchengesetzes die Kirchenleitung.

Fünfter Abschnitt

Gemeinsame und Schlußbestimmungen

Artikel 156

Die Mitglieder aller kirchlichen Kollegien und Synoden und die kirchlichen Amtsträger und Angestellten haben über alle Angelegenheiten, die amtlich zu ihrer Kenntnis kommen und ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu beachten, auch wenn die Mitgliedschaft oder das Dienstverhältnis nicht mehr besteht. Von dieser Verpflichtung können nur das Kollegium oder die Synode, dem das Mitglied angehört, oder der Leiter oder Vorgesetzte der Dienststelle der kirchlichen Amtsträger oder Angestellten befreien. Für die Pastoren erteilt die Befreiung das Konsistorium.

Artikel 157

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenkreise, gesetzliche Leistungen, die aus dem ihrer Verwaltung unterliegenden

¹⁶⁾ Vorläufige Ordnung der Arbeit der Äußeren Mission vom 27. Mai 1962 (ABl. Grfsw. 1962 Nr. 8 S. 79).

kirchlichen Vermögen zu bestreiten sind, auf den Haushaltsplan zu bringen, so ist das Konsistorium befugt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu bewirken und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rechtsausschuß der Evangelischen Landeskirche Greifswald zulässig.

Artikel 158

(1) Die vorstehende Kirchenordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

(2) Die geltende kirchliche Ordnung bleibt in Kraft, soweit sich nicht aus dieser Kirchenordnung etwas anderes ergibt. Das gilt auch für diejenigen Gebiete der Ordnung, für die nach den Bestimmungen dieser Kirchenordnung neue Ordnungen erlassen werden sollen, solange sie noch nicht erlassen sind.

(3) Soweit im fortgeltenden Recht auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch die Kirchenordnung aufgehoben sind, werden sie in Ermangelung anderer Vorschriften durch die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung ersetzt.

(4) Ebenso treten an die Stelle aufgehobener Organe und Dienststellen die entsprechenden Organe und Dienststellen der Kirchenordnung. Insbesondere treten an die Stelle der Gemeindevertretung der Gemeindekirchenrat, an die Stelle des Kreissynodalvorstandes der Kreiskirchenrat und an die Stelle des Provinzialkirchenrates die Kirchenleitung.

(5) Soweit zur Durchführung oder Ergänzung dieser Kirchenordnung kirchengesetzliche Regelungen erfolgen sollen, kann bis zu deren Erlaß die Kirchenleitung einstweilige Bestimmungen treffen.

Die Synode hat sich in Einmütigkeit diese Kirchenordnung gegeben. Sie weiß sich dabei in Erkenntnis aller menschlichen Schwachheit getragen von der Gnade Gottes.

»Dem aber, der überschwenglich tun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeinde, die in Christo Jesu ist zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.«
(Eph. 3, 20, 21.)

Anhang

Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen zum 7. Kirchengesetz vom 4. November 1973 zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. Dezember 1973

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung vom 4. November 1973 werden folgende Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

(1) Die Entscheidung über die Berufung und gegebenenfalls die Berufung von hauptberuflich in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) sowie die Berufung von bis zu zwei hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeitern in die Kreissynode nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 4 KO (neue Fassung) erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 1974 und gilt bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten bzw. bis zum Ablauf der gegenwärtigen Amtszeit der Kreissynode.

(2) Als hauptberuflich tätig sind in Anlehnung an die kirchliche Arbeitsvertragsordnung solche Mitarbeiter anzusehen, deren Arbeitszeit mindestens 40% der Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.

§ 2

Der nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 Satz 1 KO (neue Fassung) vorgesehene Zeitraum für die Mitgliedschaft eines Mitarbeiters im Gemeindekirchenrat – von einer angeordneten Neuwahl von Ältesten bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten – beträgt jeweils vier Jahre, da gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 2 KO von vier zu vier Jahren die Hälfte der Ältesten ausscheidet und neu gewählt werden muß. Zu dem von der Kirchenleitung nach Maßgabe von Art. 48 KO festgesetzten Wahltermin ist demnach auch jeweils die Entscheidung über die etwaige Berufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat herbeizuführen und gegebenenfalls die Berufung selbst vorzunehmen. Wiederberufung ist möglich.

§ 3

Nachberufung von Mitarbeitern in den Gemeindekirchenrat nach Maßgabe des Art. 66 Abs. 2 KO (neue Fassung) ist möglich, wenn

- in einer Kirchengemeinde, in der bisher kein Mitarbeiter angestellt war, ein oder mehrere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt werden,
- bei einer Kirchengemeinde weitere Mitarbeiter hauptberuflich angestellt und durch die Nachberufung 25% der Gesamtzahl der Ältesten nicht überschritten werden,
- ein zum Mitglied des Gemeindekirchenrates berufener Mitarbeiter dieser Berufung nicht folgt oder während der Amtsdauer ausscheidet.

Die Nachberufung gilt jeweils bis zur nächsten angeordneten Neuwahl von Ältesten.

§ 4

Die Namen der in den Gemeindekirchenrat berufenen oder nachberufenen Mitarbeiter sind im nächsten Gottesdienst der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 5

Nach Maßgabe des Artikel 91 Abs. 2 Ziffer 4 KO (neue Fassung) ist der Kreiskirchenrat zur Berufung von mindestens einem hauptberuflich tätigen kirchlichen Mitarbeiter in die Kreissynode verpflichtet; die Berufung eines weiteren hauptberuflich tätigen Mitarbeiters steht im Ermessen des Kreiskirchenrates. Vor Berufung werden Vorschläge eines gemäß Rundverfügung vom 10. August 1973 – A 10629–7/73 I – gebildeten Mitarbeiterkonvents einzuholen und zu erwägen sein.

§ 6

Kreissynodalälteste, die beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden hauptberuflich angestellt und nach Maßgabe des Art. 91 Abs. 1 Ziffer 4 KO (alte Fassung) in die Kreissynode gewählt worden sind, scheiden zum 31. Dezember 1973 gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziffer 1 KO aus der Kreissynode aus.

§ 7

Hauptberuflich beim Kirchenkreis oder bei einer seiner Kirchengemeinden Tätige im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Ziffer 1 Satz 4 KO (neue Fassung) sowie hauptberuflich in der Kirche Tätige im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Ziffer 3 Satz 2 KO (neue Fassung) sind Geistliche, Kirchenbeamte und hauptberufliche Mitarbeiter.

§ 8

Diese Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1974 in Kraft.

Greifswald, den 14. Dezember 1973

Die Kirchenleitung

Gienke

Bischof

**Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche Greifswald**

Die Landessynode hat sich folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

(1) Nachdem gemäß Artikel 129 Abs. 4 KO Ort und Beginn der Tagung bestimmt sind, setzen der Präses und seine Stellvertreter (Präsidium) im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die vorläufige Tagesordnung fest. Ihnen obliegt die Ausarbeitung eines Zeitplanes für die Tagung, die Festsetzung, wer Gottesdienste und Andachten hält, sowie die Platzverteilung im Sitzungssaal.

(2) Die Einladung zur Tagung der Synode erfolgt möglichst vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich durch den Präses unter Mitteilung der voraussichtlichen Tagesordnung und Dauer. Gesetzentwürfe, sonstige Vorlagen und Anträge sind den Mitgliedern der Synode nach Möglichkeit vor Beginn der Tagung zuzusenden. Das Präsidium soll dafür sorgen, daß die Synodalen bei Beginn ihrer Tätigkeit die Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald und die Geschäftsordnung der Landessynode erhalten und daß sie das Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Greifswald regelmäßig bekommen.

(3) Das Präsidium lädt das Konsistorium zur Tagung der Synode ein, damit seine Mitglieder und Fachreferenten, soweit sie nicht der Synode angehören, für die Arbeit der Landessynode, einschließlich der Tagungsausschüsse, zur Verfügung stehen.

(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung Gäste und mitarbeitende Gäste zur Tagung einladen.

§ 2

Teilnahme

(1) Die Mitglieder der Synode sind verpflichtet, an den Tagungen der Synode, einschließlich der Sitzungen des Tagungsausschusses, dem sie angehören, teilzunehmen.

(2) Wenn ein Mitglied verhindert ist, an der Tagung der Synode teilzunehmen, so zeigt er dies dem Präses bei Erhalt der Einladung unter Rückgabe derselben unverzüglich an. Dieser beruft sodann den Stellvertreter ein.

(3) Mitglieder, die zeitweise verhindert sind, haben dies dem Präsidium unter Angabe des Grundes vorher mitzuteilen. Das Präsidium berät mit ihnen über die Triftigkeit des angegebenen Entschuldigungsgrundes. In jeder Sitzung sind die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder bekanntzugeben und in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken.

§ 3

Anträge und Eingaben vor Tagungszusammentritt

(1) Anträge gemäß Artikel 126 Abs. 2 KO, deren Behandlung von einer bevorstehenden Tagung der Landessynode erwartet wird, sollen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. Das Präsidium prüft die Zulässigkeit der Anträge. Für Anträge, die vor einer Tagung gestellt werden, gilt sinngemäß § 7 Abs. 1, 2, 3.

(2) Die Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller ist möglich, wobei § 7 (5) sinngemäß gilt.

(3) Über die Behandlung von Eingaben, die bei der Synode eingehen, entscheidet das Präsidium.

§ 4

**Eröffnung, Namensaufruf, Legitimationsprüfung,
Beschlussfähigkeit**

(1) Der Präses eröffnet die Synode. Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Synodalen festgestellt. Die Synode beschließt über die Legitimation der Mitglieder nach Entgegennahme eines entsprechenden Berichts.

(2) Der Präses nimmt, soweit dies nicht bereits geschehen ist, das Gelöbnis der Synodalen gemäß Artikel 95 in Verbindung mit Artikel 128 Abs. 6 KO entgegen. Bei späteren Sitzungen gilt das gleiche für neu eintretende Mitglieder.

(3) Der Präses stellt die Beschlussfähigkeit der Synode fest. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode im Laufe einer Sitzung angezweifelt, so muß auf Antrag die Auszählung der Anwesenden zwecks Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgen.

§ 5

**Schriftführer, Verhandlungsniederschrift und
technische Mitarbeiter**

(1) Die Synode bestimmt zu Beginn ihrer ersten Sitzung auf Vorschlag des Präsidiums drei Schriftführer für die Dauer der gesamten Tagung. Die Schriftführer brauchen nicht Mitglieder der Synode zu sein.

(2) Die Schriftführer fertigen die Verhandlungsniederschriften an. Sie haben bei Beschlussfassung durch Zählung der Stimmen, bei Wahlen durch Entgegennahme, Verlesen und Auszählen der Stimmzettel und dgl. das Präsidium zu unterstützen.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der beurlaubten und fehlenden Mitglieder sowie die Reihenfolge der Redner, sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse und möglichst auch der wesentliche Gang der Verhandlung aufzunehmen sind. Daneben werden in der Regel von jeder Sitzung Tonbandaufzeichnungen angefertigt. Die Niederschrift wird von den mit ihrer Anfertigung betrauten Schriftführern unterschrieben und dem Präsidium in der Regel bis zum Beginn der nächsten Sitzung vorgelegt, das sie für die Einsicht der Mitglieder auslegt. Einsprüche gegen die Niederschrift sind beim Präsidium anzubringen. Dieses fordert die Äußerung der Schriftführer an und veranlaßt, wenn nötig, die Berichtigung. Das Präsidium kann sich bei der Erledigung dieser Aufgaben auch von Protokollbeauftragten, die vom Vorbereitungsausschuß aus der Mitte der Synodalen benannt werden, vertreten lassen.

(4) Einsichtnahme in und Einsprüche gegen die Niederschrift können auch noch innerhalb von vierzehn Tagen nach Tagungschluß beim Präsidium erfolgen. Nach dieser Frist stellt der Präses den Wortlaut der Niederschrift fest und unterschreibt sie zum Zeichen der Richtigkeit.

(5) Die für die Erledigung der sonstigen Geschäfte der Synode erforderlichen technischen Mitarbeiter werden dem Präsidium aus dem Kreis der Mitarbeiter des Konsistoriums zur Verfügung gestellt.

§ 6

Beratung

(1) Der amtierende Präses eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er erteilt das Wort. Er gibt die Tagesordnung der Sitzungen bekannt, die Synode kann Änderungen beschließen.

(2) Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen geht der Besprechung und Beschlußfassung über die sie bildenden einzelnen Abschnitte oder Sätze, Paragraphen, Artikel usw. eine Besprechung über das Ganze voran. Diese beschränkt sich auf die allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(3) Bei der Behandlung von Anträgen und Vorlagen stehen dem Antragsteller bzw. Berichterstatter das Einleitungs- und das Schlußwort zu. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluß der Beratung angenommen worden ist. Im übrigen erhalten die Mitglieder der Synode das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen. Dabei kann auch mitarbeitenden Gästen das Wort erteilt werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben gegenüber anderen Wortmeldungen Vorrang. Dem Bischof sowie dem Berichterstatter kann der amtierende Präses jederzeit das Wort erteilen. Wer das Wort hat, darf nur vom amtierenden Präses unterbrochen werden. Zwischenfragen können vom jeweiligen Redner zugelassen werden.

(4) Die Redezeit kann durch das Präsidium oder auf Antrag durch die Synode selbst geregelt werden. Bei der allgemeinen Besprechung kann jedes Mitglied nur einmal das Wort erhalten. Der amtierende Präses sorgt dafür, daß Abweichungen vom Gegenstande, Weitläufigkeiten, Wiederholungen oder Überschreitungen der Redezeit vermieden werden. In besonderen Fällen kann der amtierende Präses das Wort entziehen. Hiergegen ist die Berufung an die Synode zulässig, die endgültig entscheidet.

(5) Das Präsidium sorgt für die Ordnung der Verhandlung. Bei erheblichen Störungen ist es berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.

§ 7

Anträge während der Tagung

(1) Jeder Antrag ist so zu fassen, daß darüber mit »ja« oder »Nein« abgestimmt werden kann, und dem Präsidium auf dessen Verlangen in schriftlicher Fassung zu übergeben.

(2) Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge, auch diejenigen auf Beschränkung der Redezeit und auf Schluß der Aussprache, kommen nur zur Verhandlung, wenn sie von mindestens sieben weiteren Mitgliedern unterstützt werden. Anträge der Kirchenleitung, des Präsidiums und der Ausschüsse sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Unterstützung. Über letztere wird nach möglichst kurzer Aussprache unverzüglich abgestimmt.

(3) Abänderungsanträge sind vom amtierenden Präses unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen, jedoch nicht vor dem Hauptantrag, auf den sie sich beziehen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung sind sofort zu behandeln. Ein einmal verworfener Antrag auf Übergang zur Tagesordnung darf im Laufe derselben Sitzung nicht wiederholt werden. Über Anträge der Kirchenleitung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

(5) Rücknahme eines Antrages ist bis zur Abstimmung gestattet. Zurückgenommene Anträge können von anderen Mitgliedern der Synode wieder aufgenommen werden.

(6) Auf Antrag kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Erörterung und Entscheidung über den Ausschluß der Öffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 8

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag wird mit Stimmzetteln abgestimmt. Solche Abstimmung kann mit Namensaufruf verbunden werden.

(2) Über jede Frage wird gesondert abgestimmt. Bei umfassenderen Vorlagen oder Anträgen muß, nachdem über die einzelnen Abschnitte beraten und beschlossen ist, auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet hat, abgestimmt werden.

(3) Wenn wegen der Beschaffenheit des durch Abstimmung zu erledigenden Beratungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf die gestellten Anträge eine Mehrheit von Fragen zu stellen ist, so kündigt der amtierende Präses deren Reihenfolge vor der Abstimmung an. Dabei sind Abänderungs- oder Erweiterungsanträge vor die Anträge zu stellen, auf welche sie sich beziehen, weitergehende vor diejenigen, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag enthalten. Erst danach wird über den Hauptantrag selbst abgestimmt, und zwar über den Inhalt, den er gegebenenfalls durch Annahme der Abänderungs- und Erweiterungsanträge erhalten hat. Wird der Hauptantrag abgelehnt, so entfallen damit die schon angenommenen Abänderungs- oder Erweiterungsanträge.

(4) Gegen Fassung und Reihenfolge der Fragen können sofort nach deren Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Werden diese vom amtierenden Präses nicht berücksichtigt, so kann die Synode darüber entscheiden. Auch kann die Teilung einer Frage beantragt werden.

(5) Vor Abstimmungen über den Beratungsgegenstand haben in folgender Reihenfolge Vorrang: Abstimmung über Anträge auf a) Übergang zur Tagesordnung, b) Vertagung, c) Überweisung an einen Ausschuß. Die Abstimmung über die übrigen Anträge ist nur zulässig, wenn zu a) bis c) genannte Anträge nicht vorliegen oder abgelehnt worden sind.

(6) Über Anträge auf Schluß der Aussprache kann erst abgestimmt werden, wenn der Antragsteller oder Berichterstatter gesprochen hat und die Rednerliste verlesen ist.

(7) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist das Präsidium über die Mehrheit im Zweifel, so sorgt der amtierende Präses für die Auszählung. Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

(8) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis der Abstimmung ist nicht anfechtbar. Wiederholung einer einmal abgeschlossenen Abstimmung ist nicht gestattet.

§ 9

Wahlen

(1) Wahlvorschläge werden wie Anträge eingebracht.

(2) Wahlen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Antrag werden Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, falls im Einzelfall keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so muß ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Synodalen zustimmen.

(4) Die Synode kann festlegen, daß für das Ergebnis einer Wahl die absolute Mehrheit erforderlich ist. In diesem Falle ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet erforderlichenfalls das vom Präses zu ziehende Los.

(6) § 8 (8) findet entsprechend Anwendung.

§ 10

Vorbereitungsausschuß

(1) Die Synode bildet auf ihrer ersten Tagung den Vorbereitungsausschuß, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt. Der Ausschuß besteht aus dem Präses, seinen beiden Stellvertretern sowie aus mindestens fünf weiteren von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Ergänzungen sind jederzeit möglich. Den Vorsitz führt der Präses oder einer seiner Stellvertreter.

(2) Der Vorbereitungsausschuß unterstützt das Präsidium bei der Vorbereitung der Tagungen und der einzelnen Sitzungen.

(3) Der Vorbereitungsausschuß macht der Synode die erforderlichen Wahlvorschläge. Die Synode ist an die Vorschläge des Vorbereitungsausschusses nicht gebunden.

§ 11

Tagungsausschüsse

(1) Die Synode kann für bestimmte Sachgebiete oder Angelegenheiten für die jeweilige Tagung Tagungsausschüsse bilden. Ein aus der Mitte der Synode gestellter Antrag auf Einsetzung eines Tagungsausschusses ist unter Beachtung von § 8 (5) vorrangig zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

(2) Die Ausschüsse werden vom Einberufer, den das Präsidium bestellt, zusammengerufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Berichterstatter. Gegebenenfalls können sie aus ihrer

Mitte Unterausschüsse bilden. Das Präsidium kann über den Stand der Ausschüßarbeiten jederzeit Auskunft verlangen. Synodale, deren Tagungsausschuß seine Arbeit abgeschlossen hat, können an den Sitzungen eines anderen Tagungsausschusses ohne Stimmberechtigung teilnehmen. Das Präsidium kann mitarbeitende Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen lassen. Der Antragsteller ist auf sein Verlangen mit beratender Stimme zuzulassen.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter gehören keinem Tagungsausschuß an, können aber in jedem Ausschuß das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(4) Die Ausschüsse haben ihre Berichte und Anträge in der Regel schriftlich der Synode vorzulegen. Erläuterungen erfolgen mündlich durch den Berichterstatter.

§ 12

Ständige Ausschüsse

(1) Für das Verfahren in den ständigen Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 1–9 sinngemäß, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nach der Bildung ständiger Ausschüsse durch die Landessynode sorgt das Präsidium der Synode für die Benennung der Einberufer dieser Ausschüsse. Die Einberufer laden die Mitglieder ihres Ausschusses zur konstituierenden Sitzung ein, die in der Regel innerhalb eines halben Jahres durchgeführt wird. Auf der konstituierenden Sitzung, die zunächst der Einberufer leitet, werden aus der Mitte der Mitglieder der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die in je einer Ausfertigung dem Präsidium, der Kirchenleitung und dem Konsistorium zugeleitet werden.

§ 13

Schließung der Tagung

Der Präses schließt die Tagung der Synode.

Z ü s s o w, den 7. November 1976

Der Präses der Landessynode

A f f e l d

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

– Auslandsdienst –

In der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde in Belgien ist die Pfarrstelle des Bezirks

Antwerpen

baldmöglichst neu zu besetzen. Der Pfarrbezirk hat Schwerpunkte in Antwerpen, Heusden (ca. 90 km) und Mol (ca. 60 km).

Die seelsorgerliche Arbeit reicht bis in die holländischen Grenzgebiete. Zur Gemeinde gehören ca. 150 eingetragene Mitglieder, etwa 800 deutschsprachige Christen unterschiedlichster Tradition haben gelegentlichen Kontakt.

Die Gemeinde bietet einem einsatzfreudigen Pfarrer/Pfarrerin viele Möglichkeiten, seine Gaben einzusetzen. Engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterschaft ist vorhanden.

In Antwerpen selbst lebt die Gemeinde in enger ökumenischer Gemeinschaft mit einer Gemeinde der Vereinigten Protestantischen Kirche Belgiens. Den Pfarrer/die Pfarrerin erwartet ein intensiver ökumenischer Dialog mit katholischen Gemeinden des Gastlandes.

Eine Pfarrwohnung wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarrer/der Pfarrerin angemietet. Ein Dienstwagen kann zur Verfügung gestellt werden.

In Antwerpen besteht eine deutsche Schule bis Klasse 10, in Mol eine Europa-Schule (Kindergarten bis Abitur).

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung III, Ökumene und Auslandsdienst (Kirchl. Außenamt), Postfach 17 02 54, 6000 Frankfurt/M. 17.

Die Bewerbungsfrist endet am: 6. Juni 1986.

Evangelische Kirche der Union

Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West

Kirchenkanzlei

Personalnachrichten

Mit Wirkung vom 1. April 1986 ist Kirchenarchivamtmann Gerhard Paasch zum Kirchenarchivamtsrat beim Evangelischen Zentralarchiv in Berlin ernannt worden.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Verlust der Rechte aus der Ordination

Der ehemalige ordinierte Kandidat des Predigtamtes sc. theol. Dr. Michael von Brück, geb. am 3. Juni 1949 in Dresden, zuletzt beurlaubt als Dozent am Gurukul-Theological College und Research Institute Madras (Südindien), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 an aus dem Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Oktober 1985 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die Urkunde über seine am 8. Juli 1979 vollzogene Ordination hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige Pfarrer Angelus Scholz, geboren am 1. November 1952 in Sehma, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Lichtenberg mit Tochterkirche Weigmannsdorf und Tochterkirche Müdisdorf (Kirchenbezirk Freiberg), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1985 an aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Oktober 1985 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens über seine am 18. Juli 1982 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige Pfarrer Roland Just, geboren am 5. Juli 1956 in Dresden, zuletzt Inhaber der 1. Pfarrstelle Liebstadt mit Schwesterkirche Börnersdorf-Breitenau (Kirchenbezirk Pirna), ist auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 1986 an aus dem Dienst als Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Februar 1986 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die vom Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsen über seine am 18. Dezember 1983 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Dresden, den 3. April 1986

Ev.-Luth. Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schnerrer

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

I N H A L T

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 80* Pfingsten 1986. Botschaft der Präsidenten-
tinnen und Präsidenten des Ökumenischen
Rates der Kirchen 157

**B. Zusammenschlüsse von
Gliedkirchen der Evangelischen Kirche
in Deutschland****C. Aus den Gliedkirchen****Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 81 Mustersatzung für Diakonische Werke
der Kirchengemeinden (Gemeinde-
dienste). Vom 26. November 1985. (GVBl.
1986 S. 32) 158

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 82 Neufassung der Richtlinien zur Fort- und
Weiterbildung von Pfarrern und anderen
kirchlichen Mitarbeitern der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern. Vom
17. Februar 1986. (KABl. S. 46) 161
- Nr. 83 Leitlinien für die Fortbildung von Pfarrern.
Vom 17. Februar 1986. (KABl. S. 49) 163

**Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)**

- Nr. 84 Bekanntmachung der Neufassung des Kir-
chengesetzes über die Erhebung von Kir-
chensteuern (Kirchensteuerordnung –
KiStO ev. –) vom 20. Februar 1986 (KABl.
S. 22/ABl. EKD S. 128); hier: Berichtig-
ung. Vom 8. April 1986. 164

**Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers**

- Nr. 85 Bekanntmachung der Neufassung des Er-
gänzungsgesetzes zum Amtszuchtgesetz.
Vom 12. März 1986. (KABl. S. 31) 164
- Nr. 86 Rechtsverordnung über die Verwaltung
von Pfarramtskassen (Pfarramtskassen-
vorschrift). Vom 6. Februar 1986. (KABl.
S. 35) 168
- Nr. 87 Rechtsverordnung über die Verwaltung
von Treuhandkassen (Treuhandkassenvor-
schrift). Vom 6. Februar 1986. (KABl.
S. 36) 169

Lippische Landeskirche

- Nr. 88 Verordnung über die Bildung der Theolo-
gischen Prüfungskommission und die
Durchführung der theologischen Prüfun-
gen – Prüfungsordnung –. Vom 15. Januar
1986. (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 145) 170
- Nr. 89 Ausführungsbestimmungen gemäß § 30
Abs. 3 i. V. m. § 29 der Prüfungsordnung
über die Bildung der Theologischen Prü-
fungskommission und die Durchführung
der theologischen Prüfungen vom 15. Ja-
nuar 1986. Vom 22. Januar 1986. (Ges. u.
VOBl. Bd. 8 S. 152) 177

**Nordelbische Evangelisch-
Lutherische Kirche**

- Nr. 90 Bekanntmachung der Neufassung des Kir-
chenbesoldungsgesetzes. Vom 12. März
1986. (GVOBl. S. 81) 178

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 91 Neunzehntes Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung der Evangelischen
Kirche von Westfalen vom 1. Dezember
1953 (KABl. 1954 S. 25). Vom 15. No-
vember 1985. (KABl. 1986 S. 17) 185

**D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene****Evangelische Landeskirche
Greifswald**

- Nr. 92 Kirchenordnung der Evangelischen Lan-
deskirche Greifswald vom 2. Juni 1950
in der Fassung vom 3. November 1985.
Vom 15. März 1986. (ABl. S. 19) 187

**E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen 211

Diesem Amtsblatt liegt eine Information
bei, über die Möglichkeit, die EKD-Karte
1954 beziehen zu können.

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435